

6. Sitzung

Dienstag, 5. Mai 2026, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Myriam Frey Schär, GRÜNE, Präsidentin

Redaktion: Corinna Pogan, Parlamentsdienste

Anwesend sind 96 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Philipp Heri, Freddy Kreuchi, Daniel Nützi, Christian Thalmann

DG 0076/2026

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin der 6. Sitzung 2026

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Guten Morgen. Ich begrüsse Sie alle zur Mai-Session des Kantonsrats. Ich begrüsse bei den Gästen die Angehörigen von Philipp Jetzer, der später von mir vereidigt wird. Weiter begrüssen wir Michael Schermbach und Julia Rüegg von der Dignitas. Als weiteren Punkt möchte ich die Ratsleitung bitten, daran zu denken, dass um 10.30 Uhr eine Ratsleitungssitzung stattfindet. Die Geburtstage sind heute sehr aussergewöhnlich. Einerseits hatten wir einen runden Geburtstag: Marlene Fischer wurde am 20. April 30 Jahre alt. Heute haben drei Personen Geburtstag, und zwar Thomas Giger, Georg Nussbaumer und Markus Ballmer (*Beifall im Saal*). Ich komme nun zu den Veranstaltungen. Sie wissen, dass am 7. Mai 2026 Fraktionsausflüge sind. Das heisst, dass wir die Sitzung morgen um 12 Uhr beenden werden. Weiter möchte ich auf das Parlamentarierfrühstück «Arbeitsintegration - Die Gemeindewerke stellen sich vor» - am 13. Mai 2026 hinweisen. Dieses findet im Restaurant Couronne um 7 Uhr statt. Aktuell gibt es noch nicht so viele Anmeldungen. Melden Sie sich gerne noch an. Zum Organisatorischen weise ich darauf hin, dass wir wie immer den RIS-Support im Vorzimmer durch Svenja Hofer haben. Die Tagesordnung wurde am 22. April 2026 ordnungsgemäss publiziert. Gibt es weitere Bemerkungen zur Tagesordnung? Ich stelle fest, dass es keine weiteren Bemerkungen dazu gibt. Der Regierungsrat hat zwölf Kleine Anfragen beantwortet, diese werden immer in der Sitzungsapp und im öffentlichen Webbereich publiziert.

DG 0077/2026

Bekanntgabe der Antworten auf Kleine Anfragen (Mai-Session 2026)

K 0292/2025

Kleine Anfrage Luc Nünlist (SP, Olten): Kantonspolizei Solothurn: Verhältnismässigkeit, Kontrolle und Vertrauen stärken

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 17. Dezember 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. April 2026:

1. *Vorstosstext:* Die Ereignisse im Jahr 2025 haben eine Diskussion über Grundrechte, Diskriminierung und die Verhältnismässigkeit im polizeilichen Handeln ausgelöst. Dies zeigt, wie wichtig Prävention, Kontrolle und Transparenz sind, um das Vertrauen in die Polizei zu sichern. In diesem Zusammenhang ist auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Februar 2024 zu nennen («*Wa Baile gegen die Schweiz*»), in dem die Schweiz wegen Mängeln beim Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) und beim Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) verurteilt wurde. Auch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hat im März 2025 nach einem Besuch bei der Kantonspolizei Solothurn Bereiche identifiziert, in denen aus ihrer Sicht Handlungsbedarf besteht – unter anderem bei körperlichen Durchsuchungen, Fesselungen, dem Umgang mit ethnic profiling sowie bei Beschwerdemechanismen. Die NKVF hält fest: «Die Polizei darf bei der Festnahme nicht mehr Gewalt anwenden, als unbedingt notwendig ist. Sobald eine Person unter Kontrolle gebracht worden ist, gibt es keine Rechtfertigung für weitere Gewalt.» Menschenrechtsorganisationen wie humanrights.ch oder der Polizeiberater Frédéric Maillard betonen ferner den Bedarf an Grundlagen gegen diskriminierende Polizeikontrollen, unabhängigen Beschwerdemechanismen, systematischem Monitoring und einer offenen Fehlerkultur. Der Kanton Solothurn kann hier eine Vorreiterrolle einnehmen und das Vertrauen in seine Kantonspolizei nachhaltig stärken. Eine Polizei, die das Vertrauen der Bevölkerung genießt und über unangreifbare Integrität verfügt, liegt im Interesse der Institution und der Gesellschaft. Eine Institution, die selbst das Recht durchsetzt und über das Gewaltmonopol verfügt, muss sich an den höchsten Standards messen – und braucht dafür überprüfbare Strukturen. Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie steht der Regierungsrat zur Schaffung einer unabhängigen Beschwerde- und Untersuchungsstelle, wie sie die NKVF empfiehlt?
2. Welche Modelle – etwa interkantonal oder extern beaufsichtigt – wären für eine solche Beschwerdeinstanz möglich, und wie wird ihre Unabhängigkeit sichergestellt? Wie kann zudem ein wirksamer Whistleblowing-Schutz für Mitarbeitende gewährleistet werden?
3. Welche Massnahmen bestehen, um problematische Kommunikationsformen oder interne Subkulturen frühzeitig zu erkennen und zu sanktionieren (z. B. diskriminierende Äusserungen in Chatgruppen oder E-Mails), ohne dass Hinweisgebende Nachteile erleiden?
4. Liegt im Kanton Solothurn ein verbindliches Reglement, Grundlagenpapier oder eine klare gesetzliche Vorgabe vor, das Ethnic Profiling ausdrücklich verbietet? Falls nein: Plant der Regierungsrat die Ausarbeitung eines solchen und bis wann?
5. Welche Schritte sind vorgesehen, um den von der NKVF identifizierten Verbesserungsbedarf umzusetzen, sodass diese den empfohlenen menschenrechtlichen Standards entsprechen, bei:
 - 5.1 Fesselungen in spezifischen Situationen (in Polizeizellen, in Zellenwagen, bei medizinischen Untersuchungen und bei Einvernahmen)
 - 5.2 der Unterbringung von Minderjährigen in Zellen auf Polizeiposten
 - 5.3 der Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Das Vertrauen der Bevölkerung in die rechtskonforme Aufgabenerfüllung der Behörden ist in einem demokratischen Rechtsstaat unerlässlich. Unsere Ansprüche gegenüber der Polizei Kanton Solothurn (Kantonspolizei) sind daher dieselben wie im Vorstosstext: Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden. Staatliche Handlungen erfolgen ausschliesslich im öffentlichen Interesse und unter Achtung der Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit (vgl. Art. 5 Abs. 1 Verfassung des Kantons Solothurn [KV; BGS 111.1]). Diese verfassungsmässigen Prinzipien finden in Bezug auf das polizeiliche Handeln Niederschlag in § 25 des Gesetzes über die Kantonspolizei (KapoG; BGS 511.11): Diese Bestimmung verpflichtet die Kantonspolizei ausdrücklich zur gesetz- und verhältnismässigen Aufgabenerfüllung. Unsere Rechtsordnung beschränkt sich aber nicht auf die Statuierung von Geboten, vielmehr stellt sie auch die rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung, gerade im besonders grundrechtssensitiven Bereich des polizeilichen Handelns die Einhaltung dieser Gebote wirksam überprüfen zu lassen. Nebst der wirksamen Überprüfung stellt der Kanton Solothurn mittels Leistungsauftrag auch den Zugang zu Melde- und Beratungsmöglichkeiten bei rassistischer Diskriminierung sicher.

3.1.1 *Bestehende Beschwerdemöglichkeiten gegenüber polizeilichem Handeln:* Personen, die polizeiliches Handeln als unrechtmässig oder unverhältnismässig erachten, stehen im Kanton Solothurn zahlreiche informelle und formelle Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

3.1.1.1 *(Formloses) Polizeiinternes Beschwerdeverfahren:* Wer die Gründe für polizeiliches Handeln nicht versteht oder mit polizeilichem Handeln nicht einverstanden ist, kann sich niederschwellig – per E-Mail,

Brief, Webformular oder telefonisch – an den Rechtsdienst der Kantonspolizei wenden. Der Rechtsdienst der Kantonspolizei nimmt allfällige weitere Abklärungen zum Sachverhalt vor, prüft die Gesetz- und Verhältnismässigkeit des polizeilichen Vorgehens und verfasst eine entsprechende Beschwerdeantwort – gerichtet an die beschwerdeführende Person sowie die betroffenen Korpsangehörigen. Bei Bedarf wird bei den Vorgesetzten die Anordnung individueller oder allgemeiner Massnahmen beantragt. Erscheint eine Bereinigung im persönlichen Gespräch zielführender, erhalten die Teilnehmenden eine schriftliche Bestätigung des Gesprächsinhalts und -resultats. Es handelt sich unseres Erachtens um ein bewährtes Verfahren, das niederschwellig eingeleitet wird und auf konstruktive Weise zu – für beide Seiten – zufriedenstellenden Ergebnissen führt (vgl. auch bereits unsere Stellungnahme zur Interpellation I 0226/2022 von Stephanie Ritschard [SVP, Riedholz]: Weshalb hat der Kanton Solothurn keine Ombudsstelle? [RRB Nr. 2023/486]).

3.1.1.2 (Formlose) Aufsichtsbeschwerde an das Departement des Innern: Wer mit polizeilichem Handeln nicht einverstanden ist, kann auch bei der Aufsichtsinstanz über die Kantonspolizei, dem Departement des Innern, eine Aufsichtsbeschwerde einreichen. Die Aufsichtsbeschwerde ist – im Gegensatz zu förmlichen Rechtsmitteln – ein formloser Rechtsbehelf. Sie ist weder an eine Form noch an eine Frist gebunden. Bei der Aufsichtsinstanz können alle Mängel in der Amtstätigkeit einer Behörde oder von deren Mitarbeitenden vorgebracht werden, soweit kein ordentliches oder ausserordentliches Rechtsmittel (mehr) ergriffen werden kann (Subsidiarität der Aufsichtsbeschwerde gegenüber ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmitteln). Die Aufsichtsbeschwerde dient dem Interesse des Kantons an der Gewährleistung des objektiv rechtmässigen und einwandfreien Verhaltens sowie richtigen Funktionierens staatlicher Stellen. Bei Missständen ist die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten von Amtes wegen oder auf Anzeige hin verpflichtet. Dieses Verfahren kann in schwerwiegenden Fällen in eine Administrativuntersuchung (§ 50bis Staatspersonalgesetz [StPG; BGS 126.1]; § 208 Gesamtarbeitsvertrag [GAV; BGS 126.3]) münden und dienstrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Singuläre Bagatellen stellen kein aufsichtsrechtlich relevantes Verhalten dar.

3.1.1.3 (Förmliche) Beschwerdeverfahren: Gegen Verfügungen und gegen strafprozessuale Verfahrenshandlungen stehen den Betroffenen die jeweiligen öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Beschwerdewege offen (vgl. § 50 KapoG bzw. Art. 393 ff. Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Die von den jeweiligen Beschwerdeinstanzen getroffenen Entscheide können zur Überprüfung an unabhängige Gerichte weitergezogen werden.

3.1.1.4 Strafanzeige: Zudem kann jede Person mit einer Anzeigeerstattung bei der Staatsanwaltschaft das Verhalten von Korpsangehörigen auf strafrechtliche Relevanz überprüfen lassen und die strafprozessualen Rechte einer geschädigten Person geltend machen. Wird in diesem Verfahren ein nicht rechtskonformes Verhalten festgestellt, hat die oder der verantwortliche Korpsangehörige nebst den strafrechtlichen Konsequenzen einer Verurteilung zusätzlich mit dienstrechtlichen Konsequenzen und/oder einer Regressforderung des Kantons (vgl. §§ 13 ff. Verantwortlichkeitsgesetz [VG; BGS 124.21]) zu rechnen.

3.1.1.5 Datenschutzrechtliche Problemstellungen: Stehen datenschutzrechtliche Fragestellungen im Vordergrund, können sich Betroffene gestützt auf das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG; BGS 114.1) an die Beauftragte für Information und Datenschutz wenden.

3.1.2 Bestehende Melde- und Beratungsmöglichkeiten bei rassistischer Diskriminierung: Personen, die polizeiliches Handeln als rassistisch diskriminierend erachten, stehen nebst den oben erwähnten informellen und formellen Beschwerdemöglichkeiten unabhängige professionelle Stellen zur Verfügung, wie z.B. Frabina, die unabhängige Anlauf- und Meldestelle gegen Rassismus und Diskriminierung. Vorfälle rassistischer Diskriminierung können Frabina direkt via Online-Formular gemeldet werden. Zudem gibt es das Beratungsnetz für Rassismuskritiker, zu dem sich Fachstellen in der ganzen Schweiz zusammengeschlossen haben und Beratungen bei rassistischer Diskriminierung anbieten, oder die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie steht der Regierungsrat zur Schaffung einer unabhängigen Beschwerde- und Untersuchungsstelle, wie sie die NKVF empfiehlt? Der Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) vom 27. März 2025 umfasst u.a. die im Rahmen der beiden Besuche vom 20. August und 24. September 2024 an allen fünf Regionenposten der Kantonspolizei gemachten Feststellungen. In Ziff. 42 ihres Berichts empfiehlt die NKVF dem Kanton Solothurn, «alternative und unabhängige Beschwerdemechanismen zu schaffen, an die sich (ehemalige) inhaftierte und andere Personen bei Vorwürfen von Misshandlung, Diskriminierung, Rassismus oder anderem Fehlverhalten gegen die Polizei wenden können. [...] [Es sei] eine unabhängige Beschwerdestelle zu schaffen, die die betroffenen Personen in das Verfahren miteinbezieht.» Bei der Empfehlung zur Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle handelt es sich nicht um eine spezifisch an den Kanton Solothurn gerichtete Empfehlung.

Die NKVF spricht sie vielmehr gegenüber allen von ihr bislang besuchten Kantonen aus. Wie die Kantone Graubünden und Schwyz lehnen wir die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle aktuell ab. Vor dem Hintergrund der zahlreichen heute schon bestehenden informellen und formellen Möglichkeiten, sich gegenüber polizeilichem Handeln zur Wehr zu setzen bzw. sich bei rassistischer Diskriminierung Beratung und Hilfe zu holen (vgl. Vorbemerkungen), beurteilen wir den Nutzen einer weiteren Beschwerdestelle als fraglich. Diesbezüglich verweisen wir auch auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme zur Beantwortung der Interpellation I 0226/2022 Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Weshalb hat der Kanton Solothurn keine Ombudsstelle? (vgl. Auszug unserer Antwort auf Frage 4 in RRB Nr. 2023/486): «Es ist zu befürchten, dass [eine Ombudsstelle] nicht zu weniger, sondern zu mehr Verfahren in der Verwaltung und bei den Gerichten führen wird, zumal daneben die üblichen Rechtsmittelwege weiterhin beschritten werden dürften. Die üblichen (Verwaltungs- und Gerichts-) Verfahren werden durch ein Ombudsverfahren nicht ersetzt, was deren Rückgang nicht erwarten lässt. Im Gegenteil: die Amtsstellen werden mit vielen neuen Stellungnahmen zu Händen der Ombudsstelle noch zusätzlich belastet werden. Werden einmal Missstände in einer Amtsstelle festgestellt, so hat die zuständige Aufsichtsbehörde auf Anzeige hin oder von Amtes wegen einzuschreiten und den rechtmässigen Zustand herzustellen. Es ist kaum zu erwarten, dass diejenigen Personen, welche bereits bisher in erheblichem Umfang vom Instrument der Aufsichtsanzeige Gebrauch machen, sich durch die Ombudsstelle davon werden abhalten lassen. Es ist davon auszugehen, dass wohl meistens beide Möglichkeiten (Aufsichtsanzeige und Ombudsstelle) genutzt und somit bei allen involvierten Amtsstellen mehr Personalressourcen gebunden werden.» Dieselben Überlegungen treffen auch auf die von der NKVF empfohlene unabhängige Beschwerdestelle zu. Gleichzeitig weisen wir in diesem Zusammenhang noch auf eine andere im Bericht der NKVF festgehaltene Erkenntnis hin: Der Bericht der NKVF stellt die sehr hohe Arbeitsbelastung im Korps der Kantonspolizei fest (vgl. Bericht NKVF, Ziff. 5). Auch wir haben bereits mehrfach auf diesen Umstand und seine Auswirkungen hingewiesen (z.B. in RRB Nr. 2025/7995 vom 20. Mai 2025). In allen Berufsfeldern sind die möglichen negativen Auswirkungen einer andauernden Überlastung und Überforderung auf die Gesundheit der Arbeitnehmenden, die Arbeitszufriedenheit und das Arbeitsklima hinlänglich bekannt. Arbeiten unter Dauerstress stellt ein erhebliches Frustrationspotential dar. Bei Berufsleuten mit unmittelbarem Kundenkontakt und in Situationen mit einem gewissen Machtgefälle (Pflegepersonal, Polizeiangehörige) erweisen sich Überlastung und Frustration als die grössten Risikofaktoren für unangemessene Verhaltensweisen. Dies gilt umso mehr in einem Umfeld, in dem die Arbeitnehmenden zur Zielscheibe von Beschimpfungen, Einschüchterungen und tätlichen Angriffen werden. Derartige Angriffe auf die psychische und körperliche Integrität gehören heute zum Alltag der Polizistinnen und Polizisten. Ein personell vernünftig dotiertes Polizeikorps (Mitarbeitende und Vorgesetzte, denen die nötigen Ressourcen zur Ausübung der erforderlichen Begleit-, Kontroll- und Sanktionsaufgaben tatsächlich zur Verfügung stehen) sowie eine angemessene, die fachlichen Anforderungen und die erforderliche charakterliche, geistige und körperliche Eignung (§ 10 KapoG) berücksichtigende Entlohnung sind im Vergleich zu einer unabhängigen Beschwerdestelle ein weitaus wirksamerer und effizienterer Schutzfaktor zur Verhinderung von unrechtmässigen, diskriminierenden und unangemessenen Verhaltensweisen.

3.2.2 Zu Frage 2: Welche Modelle – etwa interkantonal oder extern beaufsichtigt – wären für eine solche Beschwerdeinstanz möglich, und wie wird ihre Unabhängigkeit sichergestellt? Wie kann zudem ein wirksamer Whistleblowing-Schutz für Mitarbeitende gewährleistet werden? Wir sind der Überzeugung, dass die bestehenden informellen und formellen Beschwerdemöglichkeiten (vgl. Vorbemerkungen) den Rechtsschutz umfassend gewährleisten, weshalb keine Modelle geprüft werden. Auch für einen spezifischen Schutz der Staatsangestellten im Zusammenhang mit Whistleblowing sehen wir momentan keine Notwendigkeit. Die gestützt auf das Gesetz über das Staatspersonal (BGS 126.1) und den Gesamtarbeitsvertrag (GAV; BGS 126.3) zur Verfügung stehenden Massnahmen erachten wir als ausreichend. Es gibt zwar keine offizielle Whistleblowing-Stelle im Kanton Solothurn. Der Kanton Solothurn verfügt jedoch über mehrere Instrumente für Beschwerden von Mitarbeitenden. Zum einen gibt es formelle und informelle Verfahren bei sexueller Belästigung (§§ 210 ff. Gesamtarbeitsvertrag [GAV; BGS 126.3]) sowie bei Mobbing (§§ 224 ff. GAV). Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) bezeichnet überdies Vertrauenspersonen (§ 10 Bst. j GAV). Diese können bei jeglichen Konflikten am Arbeitsplatz beigezogen werden. Die Kontaktangaben der Vertrauenspersonen sind auf der Website des Personalamtes publiziert. Die Vertrauenspersonen behandeln die Informationen, die sie erhalten, vertraulich und anonym. Weitere Schritte werden nur eingeleitet, wenn diese von den Mitarbeitenden ausdrücklich gewünscht werden. Dieses System hat den Vorteil, dass die Meldungen vertraulich, anonym und nicht von Anfang an offiziell sind. Die Mitarbeitenden können ihre Gedanken und Sorgen deponieren, ohne direkt eine Anzeige aufgeben zu müssen.

3.2.3 Zu Frage 3: Welche Massnahmen bestehen, um problematische Kommunikationsformen oder interne Subkulturen frühzeitig zu erkennen und zu sanktionieren (z. B. diskriminierende Äusserungen in Chatgruppen oder E-Mails), ohne dass Hinweisgebende Nachteile erleiden? Werden im Rahmen der bestehenden informellen und formellen Beschwerdeverfahren (vgl. Vorbemerkungen) problematische Verhaltensweisen (einschliesslich problematische Kommunikationsformen) festgestellt, ordnet die zuständige Abteilungschefin oder der zuständige Abteilungschef die individuell erforderlichen dienstrechtlichen Massnahmen an. Zudem erlässt der Kommandant oder die künftige Kommandantin allgemeine Weisungen und/oder ruft persönlich an Rapporten auf verschiedenen Hierarchiestufen die angemessenen Verhaltensweisen in Erinnerung und fordert diese ein.

3.2.4 Zu Frage 4: Liegt im Kanton Solothurn ein verbindliches Reglement, Grundlagenpapier oder eine klare gesetzliche Vorgabe vor, das Ethnic Profiling ausdrücklich verbietet? Falls nein: Plant der Regierungsrat die Ausarbeitung eines solchen und bis wann? Das Verbot von Ethnic Profiling ist Ausfluss von verfassungsrechtlich verbrieften und gesetzlich geschützten Grundrechten und zentralen Grundprinzipien (Menschenwürde, Rechtsgleichheitsgebot, Diskriminierungsverbot). Art. 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) stellt u.a. den öffentlichen Aufruf zu Hass oder Diskriminierung und die gegen die Menschenwürde verstossende Herabsetzung einer Person oder -gruppe wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung unter Strafe. Die geforderten klaren gesetzlichen Vorgaben bestehen demnach. Spezifisch an die Korpsangehörigen gerichtet hält das Dienstreglement für die Kantonspolizei (DR; BGS 511.12) auf Verordnungsstufe die Pflicht zur zuvorkommenden, unvoreingenommenen, gewissenhaften und entschlossenen Dienstleistung fest (§ 9^{bis}). In relevanten Dienstbefehlen wird das diskriminierungsfreie Vorgehen und der Umgang mit besonderes schutzbedürftigen Personengruppen (bspw. Minderjährige, Frauen, Angehörige sexueller Minderheiten) geregelt. In verschiedenen internen Aus- und Weiterbildungsunterlagen wird das Verbot ausdrücklich genannt. Im Rahmen der internen Ausbildung wird das Merkblatt der Stadtpolizei Zürich «Voraussetzungen und Erfolgsfaktoren von Personenkontrollen» abgegeben. Entsprechend ist das Verbot des Ethnic Profiling in genügendem Mass verbindlich festgehalten und im Korps hinlänglich bekannt. In Bezug auf die Sensibilisierung der Korpsangehörigen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung ist noch Folgendes anzufügen: Im Vorstosstext wird auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 20. Februar 2024 (Wa Baile gegen die Schweiz) hingewiesen. Diesem Urteil liegt eine im Jahr 2015 in der Stadt Zürich durch die Polizei durchgeführte Personenkontrolle zu Grunde. U.a. weil der spätere Beschwerdeführer anlässlich dieser Personenkontrolle diskriminierend behandelt worden war und weil seine Rüge, wegen seiner Hautfarbe diskriminiert worden zu sein, von keinem Schweizer Gericht effektiv geprüft worden war und er diese Rüge damals nach Ansicht des EGMR vor innerstaatlichen Instanzen auch nicht hätte vorbringen können, stellte der EGMR eine prozess- und materiellrechtliche Verletzung des Diskriminierungsverbotes (Art. 14 EMRK), eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) und des Rechts auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) fest. Bereits mit Bekanntwerden des Vorfalls im Jahr 2015 (d.h. neun Jahre vor dem Urteil des EGMR) nahm die Polizei Kanton Solothurn diesen Vorfall zum Anlass, den diskriminierungsfreien und das Verbot von Racial/Ethnic Profiling berücksichtigenden Vollzug von Personenkontrollen in der Ausbildung sowie in spezifischen Weiterbildungen gesondert zu instruieren. Die internen Ausbildungsunterlagen und Weisungen wurden entsprechend ergänzt. Auch der Lehrplan der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) räumt der Thematik einen grossen Stellenwert bei, sowohl in den theoretischen Fächern (Menschenrechte, Berufsethik und Community Policing) als auch in der praktischen Instruktion. Dabei wird das korrekte Vorgehen u.a. an diesem Fallbeispiel eingeübt. Auch dieses Beispiel zeigt, dass der Sensibilisierung der Korpsangehörigen betreffend Verbot des Ethnic Profiling grosse Bedeutung zugemessen wird.

3.2.5 Zu Frage 5: Welche Schritte sind vorgesehen, um den von der NKVF identifizierten Verbesserungsbedarf umzusetzen, sodass diese den empfohlenen menschenrechtlichen Standards entsprechen, bei:

5.1. Fesselungen in spezifischen Situationen (in Polizeizellen, in Zellenwagen, bei medizinischen Untersuchungen und bei Einvernahmen): Zur Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf die Stellungnahme des DDI zum Bericht der NKVF vom 26. Juni 2025, S. 2 f., Ziff. 14, 15 und 19 (vgl. Beilage).

5.2 der Unterbringung von Minderjährigen in Zellen auf Polizeiposten: Zur Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf die Stellungnahme des DDI zum Bericht der NKVF vom 26. Juni 2025, S. 6, Ziff. 46 (vgl. Beilage).

5.3 der Überprüfung der Hafterstellungsfähigkeit Zur Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf die Stellungnahme des DDI zum Bericht der NKVF vom 26. Juni 2025, S. 5, Ziff. 37 (vgl. Beilage).

K 0021/2026

Kleine Anfrage Manuela Misteli (FDP.Die Liberalen, Biberist): Höchsttaxen für stationäre Angebote im Bereich Pflege und Betreuung sowie Sicherung der Altersversorgung im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 28. Januar 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. April 2026:

1. **Vorstext:** Die Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn stehen zunehmend unter finanziellem Druck. Ein wesentlicher Grund dafür liegt in der jährlichen Festlegung der Pflegehöchsttaxen nach Bundesgesetz für die Krankenversicherung (KVG) durch den Regierungsrat, welche auf den Rechnungsabschlüssen von vor zwei Jahren basiert. Diese Berechnungsgrundlage trägt der aktuellen Kostenentwicklung, dem Aufbau neuer Angebote, der erhöhten Demenzbetreuung, den steigenden Anforderungen an das Personal und der Teuerung nur unzureichend Rechnung. In der Folge können die effektiven Pflegekosten häufig nicht gedeckt werden. Die Heime bleiben auf einem Teil der Kosten sitzen und müssen steigende Ausgaben aus ihrem Vermögen finanzieren. Dies ist eine Entwicklung, die langfristig nicht tragbar ist. Zudem setzt diese Regelung falsche Anreize, indem möglichst hohe Berechnungsgrundlagen des Vorjahres zu höheren individuellen Taxen bei den Heimen führen. Der Regierungsrat setzt nebst der Pflege nach KVG auch die maximalen Kosten für die Ergänzungsleistungen der Hotellerie inkl. Betreuung fest. Auch in diesem Bereich können die Alters- und Pflegeheime teilweise die entstehenden Kosten nicht mit den Taxen decken. Angesichts der demografischen Entwicklung ist diese Situation besonders besorgniserregend. Laut dem kantonalen Bericht zur Versorgungsplanung 2030 für die Alters- und Langzeitpflege sind bis 2042 zusätzliche Kapazitäten von rund 1'072 Pflegeplätzen erforderlich, was dem Bedarf von knapp 19 Alters- und Pflegeheimen entspricht. Gleichzeitig geraten bestehende Institutionen unter den aktuellen Rahmenbedingungen zunehmend unter wirtschaftlichen Druck. Dies erschwert die Sicherstellung der bestehenden Angebote ebenso wie den notwendigen Ausbau der Versorgung. Für Alters- und Pflegeheime, Gemeinden, den Kanton und die betroffenen Menschen ergibt sich daraus eine zunehmend komplexe und fragile Ausgangslage. Es entsteht der Eindruck, dass die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in der Finanzierung und Steuerung der Alters- und Langzeitpflege nicht ausreichend geklärt sind. Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur Finanzierungssystematik, zur langfristigen Sicherung der Versorgungsstrukturen sowie zur Klärung der Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen Kanton, Gemeinden und Leistungserbringern. Diese Anfrage soll einen Beitrag dazu leisten, die bestehenden Spannungsfelder zwischen Finanzierung, Zuständigkeiten und Versorgungsauftrag offen zu legen und konstruktiv anzugehen. Angesichts der kantonalen Versorgungsplanung 2030 für die Alters- und Langzeitpflege ist es entscheidend, dass Kanton und Gemeinden an einem Strang ziehen, um gemeinsam Verantwortung für die Versorgungssicherheit im Alter zu übernehmen und die Pflege langfristig zu sichern. Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der vorliegenden Fragen und für das Engagement, tragfähige Lösungen im Sinne einer zukunftsgerichteten Altersstrategie 2030 zu entwickeln. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie berechnet der Regierungsrat die Höchsttaxen der stationären Pflege nach KVG für Alters- und Pflegeheime?
2. Wie berechnet der Regierungsrat die maximalen Ergänzungsleistungen für Hotellerie und Betreuung?
3. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die zweijährige Zeitverzögerung bei der Kostenbasis zu systematischen Unterdeckungen führt?
4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die durchschnittliche Kostenunterdeckung der Alters- und Pflegeheime im Kanton für Pflege nach KVG und Hotellerie inkl. Betreuung derzeit ein und wie sollen diese gedeckt werden?
5. Weshalb wird bei der Festlegung der Pflegehöchsttaxen die Teuerung nicht berücksichtigt, und wäre eine regelmässige Anpassung an die aktuelle Kostenentwicklung denkbar?
6. Welche Massnahmen prüft der Regierungsrat, um die finanzielle Stabilität und Planungssicherheit der Alters- und Pflegeheime sicherzustellen?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat die heutige Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Leistungserbringern, und sieht er Handlungsbedarf für eine strukturelle oder organisatorische Klärung?

8. Welche Schritte sind vorgesehen, um die in der Langfristplanung prognostizierte Versorgungslücke von rund 19 Alters- und Pflegeheimen bis 2042 zu vermeiden?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Im Kanton Solothurn sind im Bereich Pflege die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden eng miteinander verflochten, aber klar geregelt. Gemäss Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) sind die Gemeinden für die Bereitstellung des Angebots und die Finanzierung der Restkosten zuständig (§§ 26 Abs. 1 Bst. f und 142-144quinquies SG). Der Kanton erstellt die Angebotsplanung, bewilligt und beaufsichtigt das Erbringen von sozialen Aufgaben und den Betrieb sozialer Institutionen und legt für ambulante und stationäre Institutionen generelle Höchsttaxen sowie für stationäre Institutionen individuelle Taxen fest (§§ 20, 21, 52 und 144quater SG). Die Versorgungsplanung Alters- und Langzeitpflege 2030 (vgl. RRB Nr. 2023/1795) wurde mit Vertretungen von Kanton, Einwohnergemeinden und Leistungserbringenden erarbeitet und beruht auf statistischen Grundlagen und Prognosen des schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan). In der stationären Versorgung wird im Szenario der mittleren Heimentlastung für die Planungsperiode bis 2030 im Vergleich zum Platzangebot 2019 eine leichte Überkapazität erwartet (72 Plätze). Bis 2042 werden gemäss den Berechnungen jedoch +1'072 zusätzliche Heimplätze benötigt. Dies obwohl angenommen wird, dass es eine Verlagerung von leicht pflegebedürftigen Personen aus dem Heim in den ambulanten und intermediären Bereich geben wird. In der Versorgungsplanung wird den Einwohnergemeinden empfohlen, gemeinsam mit den Leistungserbringenden innerhalb ihrer Region Austauschplattformen zu schaffen, um sich sowohl über das bestehende als auch das angestrebte Angebot in der Region auszutauschen. Weiter wird den Einwohnergemeinden empfohlen, systematischer ambulante und intermediäre Angebote zu prüfen, bevor ein Pflegeheimenritt erfolgt. Dies gilt insbesondere bei Personen mit einer Pflegestufe von 0-3. Das Gesundheitsobservatorium hat 2025 die Bedarfsprognose aktualisiert und den schweizweiten Bedarf an Langzeitbetten knapp einen Drittel tiefer ausgewiesen als in der vorherigen Bedarfsprognose. Das Gesundheitsamt wird 2028 eine neue Bedarfsprognose erstellen lassen, um die Bedarfsentwicklung für den Kanton Solothurn über das Jahr 2030 hinaus präziser abschätzen zu können. Die demografische Entwicklung stellt sowohl die Kantone als auch die Gesellschaft im Bereich der Langzeitpflege vor grosse Herausforderungen. Das Gesundheitsamt hat kürzlich einen Expertenbericht zum Thema «Entflechtung Kosten- und Angebotssteuerung im Bereich Alter und Pflege zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn» erstellen lassen und im März 2026 publiziert. Ziel des Berichts war eine systematische Analyse des bestehenden Systems der Pflegefinanzierung im Kanton Solothurn, die Entwicklung von Handlungsoptionen sowie die Formulierung von Empfehlungen. Die Empfehlungen sollen dazu beitragen, die Zuständigkeiten für die Kosten- und Angebotssteuerung zwischen Kanton und Gemeinden konsequent zu entflechten, die Steuerung durch die Einwohnergemeinden zu stärken und die Umsetzung der Empfehlungen aus der «Versorgungsplanung Alters- und Langzeitpflege 2030» zu unterstützen. Das Gesundheitsamt ist gemeinsam mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) sowie unter Beizug der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) und des Spitex Verbandes Kanton Solothurn SVKS daran, die Empfehlungen des Berichts zu diskutieren und zu priorisieren sowie einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen und zur Umsetzung zu erarbeiten. Anschliessend wird der Regierungsrat einen Auftrag zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen beschliessen. Im Kontext der Pflege ist zu beachten, dass am 24. November 2024 die Schweizer Stimmbevölkerung die Reform zur einheitlichen Finanzierung der Leistungen im Gesundheitswesen (EFAS) angenommen hat. Die Reform sieht vor, dass künftig alle ambulanten und stationären Leistungen (inkl. Pflegeleistungen) nach einem einheitlichen Verteilschlüssel von der öffentlichen Hand und Versicherern finanziert werden. Die erste Etappe EFAS tritt am 1. Januar 2028 in Kraft, der Bereich Pflege wird ab 1. Januar 2032 umgesetzt. Die Einführung von EFAS wird im Bereich Pflege die heutige Restkostenfinanzierung durch einen fixen prozentualen Beitrag der öffentlichen Hand an den Kosten ablösen. Zudem wird mit EFAS eine nationale Tarifstruktur für die Pflege eingeführt. Ab 01.01.2032 werden die Taxen für Pflegeleistungen nicht mehr durch den Kanton festgelegt, sondern es gelten Tarife, welche auf der nationalen Tarifstruktur beruhen und zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und der Versicherer verhandelt wurden.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie berechnet der Regierungsrat die Höchsttaxen der stationären Pflege nach KVG für Alters- und Pflegeheime?* Für die Berechnung der Pflegehöchsttaxen bzw. – nach Abzug der Krankenkassenbeiträge und der Patientenbeteiligung – der Restkosten eines Jahres (x) werden die von sämtlichen Alters- und Pflegeheimen eingereichten Kostenrechnungen des Vorvorjahres (x-2) zusammengezogen. Für die Höchsttaxe wird das 70. Perzentil verwendet, d.h. die entsprechenden Kosten von 70% der Heime sollen gedeckt sein.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie berechnet der Regierungsrat die maximalen Ergänzungsleistungen für Hotellerie und Betreuung? Für die Berechnung der Höchstattaxe für Hotellerie und Betreuung (= EL-Maximum) eines Jahres (x) werden die von sämtlichen Alters- und Pflegeheimen eingereichten Kostenrechnungen des Vorjahres (x-2) zusammengezogen. Dabei gilt grundsätzlich beim Hotellerie- und Betreuungskosten-satz pro Tag das 70. Perzentil als Berechnungsgrundlage, d.h. die entsprechenden Kosten von 70% der Heime sollen gedeckt sein. Die Kosten der 30% teuersten Heime werden nicht vollständig gedeckt.

3.2.3 Zu Frage 3: Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die zweijährige Zeitverzögerung bei der Kostenbasis zu systematischen Unterdeckungen führt? Die zeitliche zweijährige Zeitverzögerung ist Bestandteil der aktuell angewendeten Systematik, welche mit dem VSEG, der GSA und senesuisse (Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz) ausgehandelt wurde. Ein zusätzlicher Teuerungsausgleich kann gewährt werden, wenn sich die Verhandlungsparteien über einen solchen einig werden. Diese Thematik ist Bestandteil des Berichts «Entflechtung Kosten- und Angebotssteuerung im Bereich Alter und Pflege zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn» und wird im Rahmen der Diskussion der Empfehlungen geprüft (vgl. Kap. 3.1). Wir weisen darauf hin, dass im Gesundheitswesen eine automatische Anpassung der Tarife an die Teuerung nicht üblich ist und dass im Februar 2026 die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat lediglich +0,1% betrug.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie hoch schätzt der Regierungsrat die durchschnittliche Kostenunterdeckung der Alters- und Pflegeheime im Kanton für Pflege nach KVG und Hotellerie inkl. Betreuung derzeit ein und wie sollen diese gedeckt werden? Die Kosten- und Ertragssituation der einzelnen Alters- und Pflegeheime ist sehr unterschiedlich, weshalb eine durchschnittliche Kostenunterdeckung über alle Heime nicht aussagekräftig ist. Weist ein Heim eine Kostenstruktur auf, die systematisch zu einer Kostenunterdeckung führt, ist die Kostenstruktur anzupassen oder sind Kapitalzuführungen (Eigen- oder Fremdkapital) erforderlich.

3.2.5 Zu Frage 5: Weshalb wird bei der Festlegung der Pflegehöchsttaxen die Teuerung nicht berücksichtigt, und wäre eine regelmässige Anpassung an die aktuelle Kostenentwicklung denkbar?

Mit der Abstützung auf Kostenrechnungen werden sämtliche Kostenentwicklungen abgedeckt, wenn auch mit zwei Jahren Verzögerung. Ein zusätzlicher Teuerungsausgleich ist gesetzlich nicht vorgesehen und nicht Bestandteil der bestehenden Regelung. Er wird nur gewährt, wenn sich die Verhandlungsparteien (VSEG und GSA) über einen solchen einig werden. Dies war für die Taxjahre 2023 und 2024 der Fall. Für die Taxjahre 2025 und 2026 konnte hingegen keine Einigung erzielt werden (siehe dazu auch RRB Nr. 2025/1697 bzgl. Höchsttaxen 2026). Eine regelmässige Anpassung an die aktuelle Kostenentwicklung wäre denkbar, jedoch mit entsprechenden Kostenfolgen für die Gemeinden. Im Gegenzug müssten bei einer negativen Teuerung auch Taxen gesenkt werden können.

3.2.6 Zu Frage 6: Welche Massnahmen prüft der Regierungsrat, um die finanzielle Stabilität und Planungssicherheit der Alters- und Pflegeheime sicherzustellen? In der – im Rahmen der Taxfestsetzung 2026 vom Kanton angesetzten – Einigungsverhandlung zwischen dem VSEG und der GSA vom 22. September 2025 vereinbarten die beiden Parteien, Gespräche über die Strukturkosten bei den Alters- und Pflegeheimen aufzunehmen (Massnahmen zur Kosten- und Defizitreduktion, Produktivitätssteigerung und Finanzierung). Dabei soll gemeinsam erwirkt werden können, dass sich die Altersheim-Institutionen für die geplante neue «Integrierte Versorgungsplanung» fit machen und sich die Altersheimbetriebe auch auf allfällige neue finanzielle Rahmenbedingungen in der Alterspflege ausrichten haben (siehe RRB Nr. 2025/1697 bzgl. Höchsttaxen 2026). Der kürzlich veröffentlichte Expertenbericht «Entflechtung Kosten- und Angebotssteuerung im Bereich Alter und Pflege zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn» enthält zahlreiche Empfehlungen zur Kosten- und Angebotssteuerung, welche aktuell geprüft werden (vgl. Kap. 3.1).

3.2.7 Zu Frage 7: Wie beurteilt der Regierungsrat die heutige Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Leistungserbringern, und sieht er Handlungsbedarf für eine strukturelle oder organisatorische Klärung? Die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung versteht sich als Dauerauftrag zwischen Kanton und den Einwohnergemeinden und ist auch in der Legislaturplanung 2025-2029 festgehalten. Für den Bereich der Pflege besteht dazu ein spezifisches Legislaturziel: B.3.2.2 Versorgungskette in den kommunalen Versorgungsräumen stärken. Der kürzlich veröffentlichte Expertenbericht «Entflechtung Kosten- und Angebotssteuerung im Bereich Alter und Pflege zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn» enthält dazu zahlreiche Empfehlungen zur Kosten- und Angebotssteuerung, welche aktuell geprüft werden (vgl. Kap. 3.1).

3.2.8 Zu Frage 8: Welche Schritte sind vorgesehen, um die in der Langfristplanung prognostizierte Versorgungslücke von rund 19 Alters- und Pflegeheimen bis 2042 zu vermeiden? Wie hoch der Bedarf an Alters- und Pflegeheimen im Jahr 2042 tatsächlich ist, soll 2028 mit der Überarbeitung der Versorgungsplanung eruiert werden. Zuständig für das Angebot sind die Einwohnergemeinden. Die Versorgungs-

planung Alters- und Langzeitpflege 2030 richtet dazu verschiedenste Empfehlungen an die Gemeinden. Auch der Expertenbericht «Entflechtung Kosten- und Angebotssteuerung im Bereich Alter und Pflege zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn» enthält dazu zahlreiche Empfehlungen zur Kosten- und Angebotssteuerung, welche aktuell geprüft werden (vgl. Kap. 3.1).

K 0045/2026

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Individualbesteuerung: Folgen für die Familien

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 17. März 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. April 2026:

1. *Vorstosstext:* Mit dem knappen JA des Schweizer Stimmvolkes zur Individualbesteuerung würde mit dem Systemwechsel bekanntlich zwar die sogenannte «Heiratsstrafe» auf Bundesebene abgeschafft, der Preis dafür ist jedoch neu eine Benachteiligung von Ehepaaren mit unterschiedlichen Einkommen. Besonders betroffen sind Familien, bei denen der eine Elternteil kein oder nur ein kleines Einkommen erzielt. Ob bzw. um wie viel die Steuerbelastung für diese Familien insgesamt effektiv zunehmen wird, hängt entscheidend von der Umsetzung der Individualbesteuerung auf kantonaler Ebene ab. Das kürzlich veröffentlichte neue «Schweizer Familienbarometer» (www.familienbarometer.ch) zeigt auf, dass die mit Abstand grösste Herausforderung für Familien das Thema «Finanzielle Ressourcen» ist und bleibt. In Anbetracht der sich aufgrund der Individualbesteuerung abzeichnenden, teils deutlichen Mehrbelastung für die Familien bitte ich daher den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass Familien (insbesondere im tiefen und mittleren Einkommensbereich) finanziell gefordert sind und dass es daher für sie wichtig sein wird, steuerlich nicht zusätzlich belastet zu werden?
2. Wie könnte/müsste eine mögliche Individualbesteuerung auf Kantonsebene umgesetzt werden, damit Familien mit unterschiedlichen Einkommen zukünftig nicht (deutlich) höhere Steuern bezahlen müssen?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkung:* Die Schweizer Stimmbevölkerung hat das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung mit 54.26 % Ja-Stimmen angenommen. Damit vollzieht die Schweiz einen Systemwechsel hin zur zivilstandsneutralen Besteuerung. Das neue Modell folgt dem Grundsatz, dass die steuerliche Belastung unabhängig vom Zivilstand nach der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen wird. Damit werden Ehegatten auf allen Staatsebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) künftig nicht mehr gemeinsam besteuert. Die bisherige gemeinsame Veranlagung von Ehepaaren resultierte für die direkte Bundessteuer insbesondere aufgrund des im Vergleich zum Alleinstehendentarifs günstigeren Ehegattentarifs in zwei gegenläufigen Effekten: Doppelverdienerehen mit ähnlichen Einkommen erfuhren durch die Zusammenrechnung der Faktoren oft eine Mehrbelastung. Für Einverdienerehen oder Paare mit stark unterschiedlichen Einkommen (rund <30:70) resultierte eine Entlastungswirkung. Mit Einführung der Individualbesteuerung wird der Ehegattentarif abgeschafft. Damit entfällt für Doppelverdienerehen mit ähnlichen Einkommen die Mehrbelastung und für Einverdienerehen oder Paare mit stark unterschiedlichen Einkommen die Entlastungswirkung. Die Einführung der Individualbesteuerung führt zudem zu einer Senkung der Bundessteuertarife für tiefe und mittlere Einkommen. Dadurch werden die finanziellen Auswirkungen des Wegfalls der Tarifvorteile insbesondere im Bereich hoher mittlerer und hoher Einkommen konzentriert; Steuerpflichtige mit tiefen und mittleren Einkommen haben keine Mehrbelastung. Mit dem Bundesgesetz über die Individualbesteuerung werden ferner für die direkte Bundessteuer die Kinderabzüge von heute 6'800 Franken auf 12'000 Franken pro Kind erhöht. Die Abzüge werden je hälftig auf die Einkommen der Eltern aufgeteilt. Bei Alleinverdienerehen und Ehen mit unterschiedlich hohen Einkommen kann der Kinderabzug des einen Ehegatten eventuell nicht voll genutzt werden. Diesbezüglich haben diese Lebensmodelle im Vergleich zu Doppelverdienerehen mit ähnlichen Einkommen künftig Nachteile. Die Ausgestaltung der Individualbesteuerung für die Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Solothurn sowie deren Auswirkungen auf die verschiedenen Lebensformen obliegen der Beschlussfassung durch den Kantonsrat und gegebenenfalls der Stimmbevölkerung.

Zu Frage 1: Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass Familien (insbesondere im tiefen und mittleren Einkommensbereich) finanziell gefordert sind und dass es daher für sie wichtig sein wird, steuerlich nicht zusätzlich belastet zu werden? Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass die Bevölkerung mit tiefen und mittleren Einkommen finanziell gefordert ist. Die Herausforderungen sind nicht auf Familien beschränkt: Ein Grossteil der Bevölkerung empfindet insbesondere hohe Wohn- und Lebenshaltungskosten sowie Krankenkassenprämien als belastend. Der Regierungsrat ist deshalb bemüht, entsprechende Verbesserungen zu schaffen. Konkret wird in Bezug auf die Steuerbelastung derzeit eine Steuerstrategie erarbeitet, die gemäss Legislaturplan am 30. Juni 2026 vorliegen soll (RRB Nr. 2025/1775).

Zu Frage 2: Wie könnte/müsste eine mögliche Individualbesteuerung auf Kantonsebene umgesetzt werden, damit Familien mit unterschiedlichen Einkommen zukünftig nicht (deutlich) höhere Steuern bezahlen müssen? Für eine Umsetzung der Individualbesteuerung auf Kantonsebene sind noch einige Fragen offen. Dabei stehen alle Kantone vor der gleichen Aufgabe, denn sie müssen kantonale Umsetzungsvorlagen ausarbeiten, die verfassungskonform sind. Insbesondere sind die Grundsätze der Besteuerung nach Art. 127 BV zu beachten. Das Bundesgericht hat bereits im Urteil Hegetschweiler vom 13. April 1984 festgehalten, dass der Gesetzgeber durch geeignete Korrekturen (Tarif-Differenzierungen, Verheiraten-Abzüge u. dgl.) einer Überbelastung namentlich der Einverdiener-Ehepaare entgegenwirken muss. Die im Bundesgesetz über die Individualbesteuerung geänderten StHG-Bestimmungen erfassen denn auch nicht die Steuertarife und Sozialabzüge, die Sache der Kantone sind und für eine Umsetzung der Individualbesteuerung insbesondere zu überprüfen bzw. anzupassen sind. Wie die verfassungskonforme Umsetzung dereinst erfolgen wird, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

K 0047/2026

Kleine Anfrage Fraktion SP/junge SP: Stand, Massnahmen und Zukunft der Arbeitslosengeld-Auszahlungen im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 18. März 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. April 2026:

1. Vorstosstext: Seit dem Systemwechsel bei den Auszahlungen der Arbeitslosengelder beim SECO warten immer noch viele Bezüger und Bezügerinnen auf ihr Geld und geraten dadurch in eine Notlage. Auch bei Neuansmeldungen kommt es zu erheblichen Verzögerungen, was die betroffenen Personen, die auf die Zahlung angewiesen sind, stark belastet. Der Bund kann anscheinend nach wie vor keine genauen Angaben darüber machen, wie viele Personen tatsächlich betroffen sind. Diverse Personen haben sich bei der Fraktion SP/junge SP gemeldet mit dem Wunsch nach Abklärung und mehr Informationen. Die Verunsicherung ist gross auch mit Blick auf die kommenden Monate. Auch für die Mitarbeitenden der Arbeitslosenkasse ist die Situation belastend, da sie einen erheblichen Mehraufwand leisten müssen. Die Fraktion SP/junge SP erwartet von der Regierung eine transparente und öffentliche Kommunikation über den Stand der Dinge. Der Kanton muss Verantwortung übernehmen und pragmatische sowie unmittelbare Lösungen bieten. In dieser Situation darf niemand im Regen stehen gelassen werden. Um Klarheit zu schaffen, bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Stand heute: Wie ist die Situation im Kanton Solothurn?
2. Wie viele Menschen (in Zahlen) in unserem Kanton waren bis Ende Januar von verspäteten Auszahlungen der Arbeitslosengelder betroffen? Wurden diese inzwischen ausbezahlt? Wie ist der Stand Ende Februar?
3. Blick auf die nächsten Monate: Ist die pünktliche Auszahlung gewährleistet? Wie wird der Kanton bei weiteren ausbleibenden Zahlungen reagieren?
4. Wie handelt der Kanton, damit für die Betroffenen keine unverschuldeten Folgebelastungen (Betreibungen, Mahnkosten, etc.) entstehen?
5. Es gibt verschiedene Arbeitslosenkassen im Kanton Solothurn. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) kontrolliert nur die öffentliche Arbeitslosenkasse. Gibt es einen Austausch des AWA mit den anderen Arbeitslosenkassen und könnte eine stärkere Zusammenarbeit mit der UNIA-Arbeitslosenkasse und der Syna-Arbeitslosenkasse solche Verzögerungen in Zukunft verhindern?
6. Wie kann der Kanton die Unia-Arbeitslosenkasse und die Syna-Arbeitslosenkasse bei der zeitnahen Auszahlung unterstützen?

7. Gemäss Informationen ist das AWA bei Neuprüfungen von Arbeitslosengeldern in Verzug. Wie ist hier der aktuelle Stand, welche Massnahmen wurden eingeleitet und wie wird sichergestellt, dass betroffene Personen nicht in finanzielle Nöte geraten?
8. Wie hoch ist die aktuelle Mehrbelastung der Mitarbeitenden der Öffentlichen Arbeitslosenkasse und verfügt diese über genügend Personal, um die Umstellung zu bewältigen?
9. Ist es korrekt, dass das neue IT-System langsamer und komplizierter in der Verarbeitung ist? Mit wie vielen zusätzlichen Stellenprozenten muss zukünftig für die Erledigung der anfallenden Arbeiten gerechnet werden?
10. Trägt der Bund die Kosten für den Mehraufwand bei der Umstellung der IT auf das neue System sowie die Kosten für allfällige zusätzliche Mitarbeitende?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Keine Vorbemerkungen*

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Stand heute: Wie ist die Situation im Kanton Solothurn?* Seit dem 6. Januar 2026 arbeiten die Arbeitslosenkassen (ALK) gesamtschweizerisch mit dem neuen Auszahlungssystem ASAL 2.0. In der Startphase kam es zu erheblichen technischen Störungen (insbesondere Systemperformance, Verarbeitung eingereicherter Unterlagen sowie Zugang zur eService-Plattform), was schweizweit zu längeren Dossierbearbeitungszeiten und Rückständen, vor allem bei Neuanmeldungen, geführt hat. Zwischenzeitlich hat sich die Stabilität des Systems verbessert. Trotzdem bleiben Herausforderungen bestehen, da das System eine längere Verarbeitungsdauer aufweist. Im Kanton Solothurn sind neben der öffentlichen Arbeitslosenkasse (ALK), welche Teil des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist, weitere Arbeitslosenkassen im Einsatz. Dabei handelt es sich insbesondere um die Gewerkschaftskassen der Unia und der Syna. Die öffentliche ALK Solothurn konnte grösstenteils, mit wenigen Ausnahmen, die Auszahlungen der Arbeitslosenentschädigung (ALE) fristgerecht ausbezahlen. Verzögerungen traten bei neuen Anträgen auf ALE auf, da die Prioritäten auf die Auszahlungen der ALE gelegt wurde. Die öffentliche Arbeitslosenkasse ist aktuell in der Bearbeitung von Neuansuchen und in den Auszahlungen der ALE und der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) im Massengeschäft ajour.

3.2.2 *Zu Frage 2: Wie viele Menschen (in Zahlen) in unserem Kanton waren bis Ende Januar von verspäteten Auszahlungen der Arbeitslosengelder betroffen? Wurden diese inzwischen ausbezahlt? Wie ist der Stand Ende Februar?* Die erste Frage kann nicht beantwortet werden. Die Auszahlungen der ALE erfolgen durch die jeweils von den Personen gewählte ALK. Die Datenhoheit und operative Fallführung liegen bei der jeweiligen ALK. Bei der öffentlichen ALK kann festgehalten werden, dass bis Ende Januar 2026 die Auszahlungen der ALE weitgehend mit einzelnen Ausnahmen, vorgenommen werden konnten. Das Gleiche trifft bei den Auszahlungen der ALE für den Monat Februar 2026 zu. Bei den Prüfungen von Neuansuchen auf ALE kam es im Verlauf des Januars und Februars 2026 zu Verzögerungen. Zwischenzeitlich konnten auch diese Rückstände aufgearbeitet werden, so dass sich die Situation weitgehend normalisiert hat. Es ist jedoch festzuhalten, dass fehlende Unterlagen oder unvollständige Angaben grundsätzlich zu Verzögerungen bei Auszahlungen führen können. Dies ist kein systemspezifisches Phänomen, sondern kommt immer wieder vor.

3.2.3 *Zu Frage 3: Blick auf die nächsten Monate: Ist die pünktliche Auszahlung gewährleistet? Wie wird der Kanton bei weiteren ausbleibenden Zahlungen reagieren?* Wir gehen aktuell davon aus, dass bei der öffentlichen ALK die Auszahlungen im Massengeschäft in der gesetzlich vorgesehenen Frist, d. h. im Verlauf des folgenden Monats, gewährleistet werden können. Dies hängt jedoch von der Systemperformance ab. Es kann Ausnahmen geben, dann, wenn Informationen oder Dokumente fehlen oder die Abklärungen komplex sind. Bei erneuten systembedingten Verzögerungen wird die öffentliche ALK die anstehenden Auszahlungen prioritär sicherstellen, indem in Absprache mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) vereinfachte Auszahlungen durchgeführt werden. Diese Möglichkeit der vereinfachten Auszahlung steht auch den anderen ALK im Kanton zur Verfügung.

3.2.4 *Zu Frage 4: Wie handelt der Kanton, damit für die Betroffenen keine unverschuldeten Folgebelastrungen (Betreibungen, Mahnkosten, etc.) entstehen?* Im Vordergrund steht, dass Verzögerungen möglichst vermieden werden, indem die Auszahlungen der ALE zügig erfolgen können. Zudem besteht die Möglichkeit von Vorschusszahlungen. Die öffentliche ALK weist betroffene Personen in akuten Fällen auf diese Möglichkeit hin und prüft diese Vorschusszahlungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Zudem weist die öffentliche ALK darauf hin, dass die digitale Einreichung von Unterlagen über die eServices die Bearbeitung beschleunigt. Die öffentliche ALK hat sichergestellt, dass Personen, welche mit der digitalen Einreichung von Dokumenten Schwierigkeiten haben, unterstützt werden. Diese Unterstützung kann vor Ort oder online erfolgen. Es steht zudem eine Onlineanleitung (Video) zur Verfügung.

3.2.5 Zu Frage 5: Es gibt verschiedene Arbeitslosenkassen im Kanton Solothurn. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) kontrolliert nur die öffentliche Arbeitslosenkasse. Gibt es einen Austausch des AWA mit den anderen Arbeitslosenkassen und könnte eine stärkere Zusammenarbeit mit der UNIA-Arbeitslosenkasse und der Syna-Arbeitslosenkasse solche Verzögerungen in Zukunft verhindern? Die hauptsächlichen Probleme, welche die Einführung des neuen Betriebssystems mit sich brachte, waren weitgehend technischer Natur. Da es sich beim System um ein Bundessystem handelt, hatten die ALK weitgehend die gleichen Probleme. Strukturierte Erfahrungsaustausche und die Weitergabe erfolgreicher Vollzugspraktiken mit den ALK finden auf Stufe Bund statt. Diese Austausche werden für sämtliche ALK in der Schweiz vom SECO organisiert und moderiert. Es finden seit der Einführung des neuen Systems regelmässig solche Austausche statt. Eine verstärkte Zusammenarbeit unter den ALK im Kanton Solothurn hätte für diese Situation praktisch keine Wirkung auf die Verzögerungen, bzw. wird als redundant mit den Gefässen des SECO beurteilt. Losgelöst von der aktuellen Situation pflegen die ALK im Kanton Solothurn einen pragmatischen Austausch. Man kennt sich und geht partnerschaftlich miteinander um. In spezifischen Fällen sucht man gemeinsam nach Lösungen.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie kann der Kanton die Unia-Arbeitslosenkasse und die Syna-Arbeitslosenkasse bei der zeitnahen Auszahlung unterstützen? Die Unterstützungsmöglichkeiten seitens des Kantons sind begrenzt. Es handelt sich wie erwähnt bei dem System um eine Bundesapplikation in der Verantwortung des Bundes. Der Bund kann die ALK unterstützen, indem die Systemperformance und die Verarbeitungsdauer verbessert werden oder Weisungen für vereinfachte Prüf- und Auszahlungsverfahren erlassen werden, was bereits geschehen ist. Unter dem Aspekt der freien Kassenwahl ist jede ALK für ihr operatives Geschäft selber verantwortlich.

3.2.7 Zu Frage 7: Gemäss Informationen ist das AWA bei Neuprüfungen von Arbeitslosengeldern in Verzug. Wie ist hier der aktuelle Stand, welche Massnahmen wurden eingeleitet und wie wird sichergestellt, dass betroffene Personen nicht in finanzielle Nöte geraten? Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.2.2. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass seitens SECO der öffentlichen ALK des Kantons Solothurn im Bereich der Neuprüfungen und der Auszahlungen eine überdurchschnittliche Performance im Vergleich zu den übrigen ALK in der Schweiz attestiert wurde.

3.2.8 Zu Frage 8: Wie hoch ist die aktuelle Mehrbelastung der Mitarbeitenden der öffentlichen Arbeitslosenkasse und verfügt diese über genügend Personal, um die Umstellung zu bewältigen? Die Einführungsphase, insbesondere die Monate Januar und Februar 2026 führte zu einer ausserordentlich hohen Belastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen aber auch der übrigen ALK. Ohne Mehrarbeit wären die Verzögerungen in der Bearbeitung gravierender ausgefallen. Die öffentliche ALK hat während dem Jahr 2025 umsichtig Ressourcen aufgebaut, so dass aktuell genügend Personal im Einsatz ist. Die öffentliche ALK hat einen starken Fokus auf eine einwandfreie Einarbeitung gelegt, mit dem Anspruch, die Fluktuation tief zu halten. Gemäss Stand heute ist dies gelungen. Mittlerweile stabilisiert sich die Situation, so dass zunehmend ohne zusätzliche Mehrarbeit die Aufgaben bewältigt werden können.

3.2.9 Zu Frage 9: Ist es korrekt, dass das neue IT-System langsamer und komplizierter in der Verarbeitung ist? Mit wie vielen zusätzlichen Stellenprozenten muss zukünftig für die Erledigung der anfallenden Arbeiten gerechnet werden? Ja, das neue System ist in der Anwendung komplexer und in der Abfolge der Prozessschritte langsamer. Eine belastbare Aussage zu künftig zusätzlichen Stellenprozenten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da davon ausgegangen wird, dass seitens SECO noch Verbesserungen eingeleitet werden. Es ist davon auszugehen, dass nach ca. einem halben Jahr nach der Einführung ein besserer Überblick vorhanden ist, um seriöser abschätzen zu können, wie sich eine nachhaltige Ressourcenplanung gestalten wird.

3.2.10 Zu Frage 10: Trägt der Bund die Kosten für den Mehraufwand bei der Umstellung der IT auf das neue System sowie die Kosten für allfällige zusätzliche Mitarbeitende? Ja.

K 0059/2026

Kleine Anfrage Remo Bill (SP, Grenchen): Ausstehende Steuerveranlagungen 2024

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 25. März 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. April 2026:

1. *Vorstosstext:* Nach meinen Kenntnissen sind die ausstehenden definitiven Steuerveranlagungen 2024 (zum Teil auch älter) überdurchschnittlich hoch. Die Veranlagungslücken bestehen sowohl bei den natürlichen wie bei den juristischen Personen. Die Ausarbeitung der Steuererklärung 2025 ist in Bearbeitung, obwohl die Veranlagungen 2024 teilweise noch nicht vorliegen. Bei den juristischen Personen kommt dazu, dass das Steueramt seit einiger Zeit viele Nachfragen hat. Denn es müssen umfassende Belege eingereicht werden, um anschliessend die Veranlagung gemäss Selbstdeklaration vorzunehmen. Aufgrund der Digitalisierung sollte für das Steueramt der Veranlagungsprozess schneller gehen. Subjektiv habe ich eher den Eindruck, es gehe länger.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wertet das Steueramt den Einschätzungsstand aus, und gibt es auch eine Auswertung, welche das Steuervolumen berücksichtigt?
2. Was unternimmt das Steueramt, um die pendenten Fälle zeitnah abzuschliessen?
3. Ist es wirklich nötig, dass bei so vielen Steuererklärungen von juristischen Personen umfassende Belegdokumente verlangt werden? Wäre ein Telefon nicht manchmal wesentlich einfacher?
4. Gibt es interne Vorgaben, wieviel dokumentiert werden muss? Wenn ja, sind sie wirklich zielführend?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1:* Wie wertet das Steueramt den Einschätzungsstand aus, und gibt es auch eine Auswertung, welche das Steuervolumen berücksichtigt? Die Abteilung Natürliche Personen des Steueramts wertet den Veranlagungsstand wöchentlich aus. Dabei werden sämtliche Veranlagungen berücksichtigt, die zu diesem Zeitpunkt plausibilisiert wurden. Auch das Steuervolumen wird wöchentlich beobachtet. Die Auswertung ergibt folgendes Bild:

Stichtag	31.03.2026	31.03.2025	31.03.2024
Steuerperiode	2024	2023	2022
Anzahl Steuerpflichtige	174'155	173'260	171'993
Veranlagungsquote	90.39 %	89.23 %	92.80 %

Daraus zeigt sich, dass das Volumen der zu veranlagenden Steuererklärungen stetig zunimmt. Die tieferen Veranlagungsstände in den letzten Jahren sind primär auf eine zugenommene Fluktuationsrate, Herausforderungen bei der Rekrutierung namentlich im Gebiet Dorneck-Thierstein und auf Krankheits- und Unfallabsetzen sowie Mutterschaftsurlaube zurückzuführen (für weitere Informationen siehe den Geschäftsbericht: Finanzen und Leistungen vom 31. März 2026, RRB Nr. 2026/645, S. 277 ff. sowie den Geschäftsbericht: Finanzen und Leistungen vom 1. April 2025, RRB Nr. 2025/530 S. 278 ff.). In der Steuerperiode 2023 mussten zudem fehlende Daten manuell nachgetragen werden, die bei der Einführung von NEST.Ref nicht migriert werden konnten. Im April 2025 konnte das auf KI basierende Modul AVA-plus in Betrieb genommen werden. Dadurch konnte der Veranlagungsstand per 31. März 2026 gegenüber dem Vorjahr wieder leicht erhöht werden, trotz der vorerwähnten Schwierigkeiten. Die Abteilung Juristische Personen wertet den Veranlagungsstand systematisch monatlich aus. Dabei werden sämtliche Veranlagungen berücksichtigt, die zu diesem Zeitpunkt plausibilisiert wurden. Dabei wird auch das Steuervolumen analysiert. Die Auswertung für die letzten drei Jahre zeigt folgendes Bild:

Stichtag	31.03.2026	31.03.2025	31.03.2024
Steuerperiode	2024	2023	2022
Versand StE Total	14'327	13'943	13'529
Eingang StE Total	13'984	13'706	13'216
Veranlagungen Total	12'416	12'068	11'879
Veranlagungsquote	86.66 %	86.55 %	87.80 %

Auch bei den Juristischen Personen lässt sich ein zunehmendes Volumen der Anzahl Steuerpflichtigen Personen beobachten. Gleichwohl ist der Veranlagungsstand über die Jahre beinahe gleichgeblieben. Zusammengefasst kann das Steueramt die im Vorstosstext widergegebene Einschätzung des Veranlagungsstandes nicht bestätigen.

3.1.2 *Zu Frage 2:* Was unternimmt das Steueramt, um die pendenten Fälle zeitnah abzuschliessen? Die Abteilung Natürliche Personen hat ab dem 1. April 2026 eine neue Organisationsstruktur. Die bisherige regionale Gliederung wird durch eine fachlich orientierte Struktur abgelöst. Ziel dieser Neuorganisation ist es, die Abläufe kantonsweit zu vereinheitlichen und die Abteilung resilienter zu machen. Die neue Gliederung erlaubt es, Arbeitslasten flexibler über die Standorte hinweg zu verteilen und besser auf Veränderungen etwa durch Bevölkerungswachstum, Gesetzesanpassungen oder zunehmende Automa-

tisierung zu reagieren. Der Veranlagungsstand der Abteilung Juristische Personen unterscheidet sich gegenwärtig, trotz stetig zunehmender Anzahl Fälle, nicht von den Vorjahren und liegt aktuell bei gerundet 87 %. Diese Veranlagungsquote ist im interkantonalen Vergleich zum jetzigen Zeitpunkt als weit fortgeschritten zu bezeichnen.

3.1.3 Zu Frage 3: Ist es wirklich nötig, dass bei so vielen Steuererklärungen von juristischen Personen umfassende Belegdokumente verlangt werden? Wäre ein Telefon nicht manchmal wesentlich einfacher? Die Abteilung Juristische Personen verfolgt bei der Bearbeitung der Steuererklärungen einen risikoorientierten und mehrjährigen Prüfansatz. Je nach identifiziertem Risiko können eine Belegprüfung, eine telefonische Nachfrage oder weitere Prüfungshandlungen sinnvoll sein.

Da die Steuererklärung für juristische Personen auf stark komprimierten Informationen (handelsrechtliche Jahresrechnung) beruht, sind Belegaufforderungen (Auflagen) in einem gewissen Ausmass für die Sicherstellung rechtsgleicher Veranlagungen unerlässlich. Die Belegaufforderungen haben sich aktuell in ihrer Anzahl gegenüber den letzten Jahren aber grundsätzlich eher reduziert (Datenstand per 1. April 2026), trotz der zunehmenden Anzahl an Veranlagungen:

Steuerperiode	2024	2023	2022
Anzahl Auflagen	1'288	1'476	1'647

Aus der vorstehenden Aufstellung ergibt sich, dass eine Gesellschaft im Durchschnitt nur rund alle zehn Jahre eine Aktenauflage erhält, wobei die obenstehende Anzahl der Auflagen auch Fälle enthält, in welchen Steuererklärungen schlicht unvollständig eingereicht wurden.

3.1.4 Zu Frage 4: Gibt es interne Vorgaben, wieviel dokumentiert werden muss? Wenn ja, sind sie wirklich zielführend? In den Abteilungen Natürliche Personen und Juristische Personen gilt der Grundsatz, dass eine Veranlagung nicht so genau wie möglich sein soll, sondern so genau wie nötig. Aufgrund dessen ergibt sich, wann weitere Unterlagen einverlangt werden.

K 0063/2026

Kleine Anfrage Rea Eng-Meister (Die Mitte, Erlinsbach): Vorauszahlungszins im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 25. März 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. März 2026:

1. Vorstosstext: Gemäss einer aktuellen Übersicht von cash.ch zu den Vorauszahlungszinsen bei den Staatssteuern in allen 26 Kantonen vergütet der Kanton Solothurn als einziger Kanton keinen Vorauszahlungszins. Während in den übrigen Kantonen ein – wenn auch teilweise moderater – Zins als Anreiz für frühzeitige Steuerzahlungen ausgerichtet wird, liegt dieser im Kanton Solothurn seit 2017 unverändert bei 0 %. Der Vorauszahlungszins stellt in vielen Kantonen ein Instrument dar, um frühzeitige Steuerzahlungen zu fördern und damit die Liquidität der öffentlichen Haushalte zu verbessern. Gleichzeitig kann ein solcher Zins auch die Attraktivität freiwilliger Vorauszahlungen erhöhen und somit die Zahlungsbereitschaft der Steuerpflichtigen positiv beeinflussen. Darüber hinaus kann argumentiert werden, dass entsprechende Anreize auch eine präventive Wirkung entfalten: Wer frühzeitig zahlt, reduziert das Risiko von finanziellen Engpässen am Fälligkeitstermin und kann so potenziell Verschuldungssituationen oder das Abrutschen in eine finanzielle Notlage vermeiden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb der Kanton Solothurn auf dieses Instrument verzichtet und welche finanziellen sowie verhaltensökonomischen Auswirkungen dies haben könnte.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es – neben den allgemein tiefen Zinsen – andere Gründe, weshalb der Kanton Solothurn schweizweit der einzige Kanton ist, der aktuell keinen Vorauszahlungszins gewährt?
2. Welche Auswirkungen hat der Verzicht auf einen Vorauszahlungszins auf die Liquidität des Kantons sowie auf den Zeitpunkt der Steuerzahlungen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einfluss eines fehlenden Vorauszahlungszinses auf die Zahlungsbereitschaft der Steuerpflichtigen, und wurden diesbezüglich Abklärungen oder Vergleiche mit anderen Kantonen vorgenommen?
4. Von welchen Umständen würde die Wiedereinführung eines Vorauszahlungszinses abhängen?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkung:* Das Bezugsverfahren der Steuern ist je nach Kanton unterschiedlich ausgestaltet, entsprechend vielfältig sind die kantonalen Lösungen. Grundsätzlich wird im Steuerwesen zwischen drei verschiedenen Arten von Zinskategorien unterschieden, die teilweise die gleiche Wirkung haben, aber unterschiedlich benannt werden:

- Ein Zins für freiwillige Vorauszahlungen vor dem Fälligkeitstermin (im Kanton Solothurn Vergütungszins genannt);
- Ein Zins für zu viel bezahlte Beträge, d.h. wenn die in Rechnung gestellten provisorischen Rechnungen sich mit der definitiven Schlussabrechnung als überhöht erweisen (im Kanton Solothurn Rückerstattungszins genannt);
- Ein Zins für nicht bezahlte, in Rechnung gestellte Beträge (Verzugszins).

Die Zinsarten und deren Benennung des Kantons Solothurn entspricht derjenigen für die direkte Bundessteuer. Die Mehrheit der Kantone kennt überdies ein besonderes System, den sogenannten «Ausgleichszins». Es handelt sich dabei um einen Zins, der zugunsten oder zulasten der Steuerpflichtigen ausfallen kann und manchmal auch auf Vorauszahlungen angewendet wird. Dieser Ausgleichszins ersetzt den Vergütungszins auf Vorauszahlungen und auf Guthaben der Steuerpflichtigen, ein eventuelles Skonto oder einen Rückerstattungszins. Bis und mit der Steuerperiode 2016 gewährte der Kanton Solothurn einen Vergütungszins von 0.25 % (in den Vorjahren war der Zins teils höher). Der Zins wurde jährlich vom Finanzdepartement festgelegt, dass dabei auf den von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) publizierten durchschnittlichen Zinssatz für gewöhnliche Spareinlagen abstellte. Angesichts des tiefen Zinsniveaus betrug der Zinssatz ab der Steuerperiode 2017 0.0 %. Mit der Umstellung der Steuersoftware von INES auf NEST per 1. Januar 2020 zeigten sich technische Probleme in Bezug auf den Vergütungszins, da NEST als Standardsoftware eher auf das von anderen Kantonen angewandte System des Ausgleichszinses ausgelegt war. Weil der Zinssatz zu dieser Zeit ohnehin 0.0 % betrug, hat der Kanton Solothurn mit einer Änderung der Steuerverordnung Nr. 10 (BGS 614.159.10) den Vergütungszins abgeschafft (RRB Nr. 2020/1380 vom 22. September 2020).

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Gibt es – neben den allgemein tiefen Zinsen – andere Gründe, weshalb der Kanton Solothurn schweizweit der einzige Kanton ist, der aktuell keinen Vorauszahlungszins gewährt?* Siehe hierzu die vorstehenden Ausführungen. Auslöser der Abschaffung des Vergütungszins war letztlich die Umstellung auf NEST. Zudem wurden freiwillige Vorauszahlungen in der Vergangenheit regelmässig dann vorgenommen, wenn die betroffenen Steuerpflichtigen mit einer namhaften Rückerstattung der Steuern rechnen durften. Durch freiwillige Einkäufe in die zweite Säule, Liegenschaftsunterhaltskosten, abzugsfähige Weiterbildungskosten und dergleichen kann die definitive Schlussrechnung geplant deutlich tiefer ausfallen als die Vorbezugsrechnung. Übersteigt der Vergütungszins den Zins auf den Bankguthaben, konnte so auf sichere Weise das Geld beim Kanton zu besseren Konditionen als bei der Bank angelegt werden, mit entsprechenden finanziellen Folgen für den Kanton Solothurn. Durch die Abschaffung des Vergütungszinses wurde diese Möglichkeit zumindest verringert, sie besteht aber weiterhin in Bezug auf den Rückerstattungszins. Aus der im Vorstosstext genannten Übersicht von cash.ch ergibt sich zudem, dass nicht nur der Kanton Solothurn, sondern auch der Bund für die direkte Bundessteuer sowie fünf weitere Kantone in der Steuerperiode 2026 keinen Zins auf vorzeitigen Zahlungen gewähren.

3.2.2 *Zu Frage 2: Welche Auswirkungen hat der Verzicht auf einen Vorauszahlungszins auf die Liquidität des Kantons sowie auf den Zeitpunkt der Steuerzahlungen?* Der Verzicht auf einen Vorauszahlungszins reduziert den Anreiz für Steuerpflichtige, ihre Steuern freiwillig vor Fälligkeit zu begleichen. Dies führt dazu, dass Zahlungseingänge stärker auf die gesetzlichen Fälligkeitstermine konzentriert werden. Auf die Liquidität des Kantons hat dies jedoch keinen spürbaren Einfluss, da die Fälligkeitstermine neu auf drei Termine über das ganze Jahr verteilt sind und damit eine gleichmässige Mittelzufluss-Planung gewährleistet bleibt (vgl. hierzu nachfolgend die Antwort zu Frage 3). Gleichzeitig entfallen die Zinsaufwendungen, die der Kanton bisher an frühzeitig zahlende Steuerpflichtige leisten musste. Zuletzt wurde in der Steuerperiode 2016 ein Vergütungszins von 0.25 % gewährt, was in der Staatsrechnung 2016 zu Kosten von 483'381 Franken führte. Hinsichtlich des Zahlungszeitpunkts ist darauf hinzuweisen, dass der bestehende Verzugszins nach wie vor einen klaren Anreiz setzt, Steuern spätestens zum Fälligkeitsdatum zu begleichen. Eine spätere Zahlung ist damit weiterhin mit spürbaren Mehrkosten verbunden.

3.2.3 *Zu Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat den Einfluss eines fehlenden Vorauszahlungszinses auf die Zahlungsbereitschaft der Steuerpflichtigen, und wurden diesbezüglich Abklärungen oder Vergleiche mit anderen Kantonen vorgenommen?* Mit Einführung des freiwilligen Einheitsbezugs per 1. Januar 2024 hat der Kanton Solothurn die Fälligkeitstermine geändert (vgl. RRB Nr. 2023/757 vom 8. Mai 2023).

Zuvor wurden die gesamten Staatssteuern jeweils am 31. Juli des Kalenderjahres fällig. Seither werden die Staatssteuern und die dem Einheitsbezug unterliegenden Gemeindesteuern in drei Raten bezogen, und zwar zu je einem Drittel am 31. Mai, 30. September und 31. Dezember. Weil zudem die provisorische Rechnung für die direkte Bundessteuer jeweils am 1. März des Folgejahres fällig wird und innert 30 Tagen zahlbar ist, verteilt sich durch diese Änderung die Fälligkeit für die gesamte Steuerschuld aller drei Körperschaften einigermassen gleichmässig über das ganze Jahr. Mit der Änderung der Fälligkeitstermine wurde zwar der mittlere Verfall für die natürlichen Personen vom 31. Juli auf ungefähr Mitte September verschoben, d.h. sie haben letztlich mehr Zeit, um die vorbezogenen Staatsteuern zu bezahlen. Gleichzeitig ist die erste Rate ein bisschen früher zu bezahlen, was positive Auswirkungen auf die Liquidität des Gemeinwesens hat. Es ist nicht festzustellen, dass der fehlende Vergütungszins hier einen weitergehenden bzw. bemerkbaren Einfluss auf das Zahlungsverhalten der Steuerpflichtigen oder die Liquidität des Kantons hatte. Vergleiche mit anderen Kantonen wurden angesichts der kantonal unterschiedlich ausgestalteten Steuerhoheit und Steuerbezugsverfahren nicht vorgenommen.

3.2.4 Zu Frage 4: Von welchen Umständen würde die Wiedereinführung eines Vorauszahlungszinses abhängen? Für eine Wiedereinführung des Vergütungszinses müsste die Steuerverordnung Nr. 10 geändert werden, ebenso das Informatiksystem des Steueramts sowie gegebenenfalls allfällige Formulare und Publikationen. Aus den vorgenannten Gründen sieht der Regierungsrat derzeit aber keine Veranlassung, den Vergütungszins wieder einzuführen.

K 0066/2026

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Fachkräftemangel im Pflegebereich

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 25. März 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. April 2026:

1. Vorstosstext: Der Pflegebereich steht schweizweit vor grossen Herausforderungen. Gemäss dem Nationalen Versorgungsbericht des Obsan wird der Bedarf bis 2029 um rund 43'400 diplomierte Pflegefachpersonen HF/FH sowie 27'100 Fachpersonen Gesundheit und Betreuung steigen. Auch im Kanton Solothurn wird der Pflegebedarf stark zunehmen. Gemäss der kantonalen Versorgungsplanung Alters- und Langzeitpflege 2030 wird die Zahl der über 65-Jährigen bis zum Jahr 2030 um rund 18'500 Personen steigen, was einer Zunahme von etwa 33 % entspricht. Gleichzeitig wird erwartet, dass die Spitex-Pflegestunden um fast 60 % zunehmen. Diese Entwicklungen lassen auf einen deutlich steigenden Bedarf an Pflegepersonal schliessen. Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative wurde eine Bedarfsplanung für Pflegefachpersonen HF/FH bis 2032 erstellt. Der Kanton plant eine Steigerung der HF-Abschlüsse um rund 20 %. Angesichts der eingangs erwähnten demografischen Entwicklung stellt sich jedoch die Frage, ob diese Massnahme ausreicht, um den zukünftigen Bedarf zu decken. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den zukünftigen Bedarf an Pflegepersonal im Kanton Solothurn bis 2032, insbesondere bei Pflegefachpersonen HF/FH sowie Fachpersonen Gesundheit (FaGe)?
2. Wie viele Pflegefachpersonen (Vollzeitäquivalente) sind heute im Kanton Solothurn tätig und wie viele Pensionierungen bzw. Berufsaustritte werden bis 2032 erwartet?
3. Wie viele Abschlüsse Pflege HF braucht es gemäss Bedarfsplanung Pflege bis 2032?
4. Wie viele Ausbildungsleistungen für Pflegefachpersonen HF/FH und FaGe werden aktuell im Kanton Solothurn erbracht? Wie viele müssten es sein, um die Ziele der Ausbildungsoffensive zu erreichen?
5. Rechnet der Regierungsrat damit, dass die geplante Steigerung der HF-Abschlüsse um rund 20 % ausreicht, um den steigenden Pflegebedarf zu decken?
6. Welche weiteren Massnahmen plant der Regierungsrat, um einen zukünftigen Fachkräftemangel im Pflegebereich zu verhindern? Besteht auch Handlungsbedarf im Assistenzbereich? Falls ja, in welchem Rahmen?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: Dem Regierungsrat ist bewusst, dass der Pflegebereich im Kanton Solothurn in den kommenden Jahren vor erheblichen Herausforderungen steht. Die demografische Entwicklung, die steigende Nachfrage nach Pflegeleistungen sowie die altersbedingten Berufsabgänge führen zu einem

deutlich erhöhten Bedarf an qualifizierten Pflegefachpersonen. Die kantonalen Bedarfsplanungen bis 2032 resp. 2034 zeigen auf, dass sowohl auf der Tertiärstufe als auch auf der Sekundarstufe II substanzielle Ausbildungssteigerungen notwendig sind, um die Versorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten. Mit der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung, welche im Rahmen der Ausbildungsoffensive zur Umsetzung der Pflegeinitiative per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt wurde, sind die Kantone verpflichtet, die Ausbildungskapazitäten im Bereich der diplomierten Pflegefachpersonen mit Abschluss an der Höheren Fachschule (HF) und der Fachhochschule (FH) bedarfsgerecht auszubauen. Der Kanton Solothurn hat hierzu ein Ausbildungsziel definiert, welches eine Erhöhung der Abschlüsse auf Tertiärstufe um rund 20 Prozent vorsieht. Zur Festlegung dieser Zielwerte wurde die Bedarfsplanung «Bedarfsplanung SO – Für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH im Kanton Solothurn bis 2032» erarbeitet, welche den kantonalen Bedarf an Ausbildungsabschlüssen und praktischen Ausbildungsplätzen systematisch ausweist. Ergänzend dazu hat der Kanton Solothurn für die kantonalrechtliche Ausbildungsverpflichtung auf Sekundarstufe II, welche die Bildungsgänge Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe), Fachfrau/Fachmann Betreuung für Menschen im Alter EFZ (FaBe) sowie Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA (AGS) umfasst, die Bedarfsplanung «Nachwuchsbedarf in Pflege, Betreuung und im praxisambulanten Gesundheitsbereich im Kanton Solothurn – Prognose 2023–2034» erstellt. Diese Planung dient dazu, den zukünftigen Bedarf an qualifizierten Fachkräften auf Sekundarstufe II zu bestimmen sowie die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der Ausbildungsleistungen im Kanton festzulegen. Beide Bedarfsplanungen bilden die Grundlage für die strategische Steuerung der Ausbildungsleistungen und die koordinierte Umsetzung der Ausbildungsoffensive auf kantonomer Ebene.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie hoch schätzt der Regierungsrat den zukünftigen Bedarf an Pflegepersonal im Kanton Solothurn bis 2032, insbesondere bei Pflegefachpersonen HF/FH sowie Fachpersonen Gesundheit (FaGe)? Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Bedarf an Pflegepersonal im Kanton Solothurn bis 2032 weiter deutlich ansteigen wird. Für die diplomierten Pflegefachpersonen HF/FH ergibt sich ein jährlicher Nachwuchsbedarf von rund 94 Personen, was für die gesamte Periode 2024–2032 einem Gesamtbedarf von über 750 neuen Pflegefachpersonen entspricht. Zusätzlich wird auf der Sekundarstufe II ein jährlicher Nachwuchsbedarf von rund 50 FaGe- und FaBe-Fachkräften sowie 25 AGS-Fachkräften erwartet. Für die gesamte Periode 2024–2032 entspricht dies einem Bedarf von rund 450 neuen FaGe und FaBe-Fachkräften sowie rund 225 neuen AGS-Fachkräften.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie viele Pflegefachpersonen (Vollzeitäquivalente) sind heute im Kanton Solothurn tätig und wie viele Pensionierungen bzw. Berufsaustritte werden bis 2032 erwartet? Im Jahr 2023 waren im Pflege- und Betreuungsbereich des Kantons Solothurn rund 5'100 Personen tätig. Bis 2034 erreicht rund ein Viertel dieses Personals das Pensionierungsalter. Für den Zeitraum bis 2032 ist daher mit über 1'400 altersbedingten Berufsabgängen zu rechnen. Zusätzlich ist aufgrund der bisherigen Entwicklungen von weiteren vorzeitigen Berufsaustritten auszugehen. Diese belaufen sich gemäss den Prognosen auf rund 27 Personen pro Jahr, was für den Zeitraum bis 2032 zu weiteren rund 600 zusätzlichen Berufsabgängen führt. Insgesamt machen diese einen erheblichen Teil des zukünftigen Rekrutierungsbedarfs aus und verstärken den aufgrund der demografischen Entwicklung ohnehin steigenden Personalbedarf.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie viele Abschlüsse Pflege HF braucht es gemäss Bedarfsplanung Pflege bis 2032? Um den prognostizierten Nachwuchsbedarf vollständig decken zu können, werden bis 2032 jährlich durchschnittlich 115 Abschlüsse auf Tertiärstufe benötigt. Davon entfallen rund 100 Abschlüsse auf die Höhere Fachschule und etwa 15 auf die Fachhochschule. Diese Zielwerte berücksichtigen sowohl den zusätzlichen Personalbedarf als auch die zu ersetzenden Pensionierungen und Berufsaustritte sowie den Anteil der Absolventinnen und Absolventen, die nach dem Abschluss nicht im Gesundheitswesen tätig sind.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie viele Ausbildungsleistungen für Pflegefachpersonen HF/FH und FaGe werden aktuell im Kanton Solothurn erbracht? Wie viele müssten es sein, um die Ziele der Ausbildungsoffensive zu erreichen? Im Referenzjahr 2021 wurden im Kanton Solothurn insgesamt 84 Abschlüsse auf Tertiärstufe erzielt. Die Ausbildungsoffensive sieht eine Steigerung um 20 % auf durchschnittlich 101 Abschlüsse pro Jahr vor. Um den tatsächlichen Bedarf zu decken, wären jedoch jährlich 115 Abschlüsse erforderlich. Auf der Sekundarstufe II ergibt sich ein Bedarf von jährlich rund 160 Neueintritten in die EFZ-Ausbildungen sowie rund 90 Neueintritten in die EBA-Ausbildungen, um den zukünftigen Bedarf zu decken. Die aktuell erbrachten Ausbildungsleistungen liegen über diesen Bedarfswerten: Für die EFZ-Ausbildungen wird im Zeitraum 2024 bis 2033 mit insgesamt 1'679 Abschlüssen gerechnet. Dies entspricht nach Abzug der Weiterbildungen und Berufsaustritte einem Deckungsgrad von rund 121 Prozent. Für die EBA-Ausbildungen werden im gleichen Zeitraum 748 Abschlüsse erwartet; nach Abzug der Weiterbildungen und Berufsaustritte entspricht dies einem Deckungsgrad von 100 Prozent und damit einer vollständigen Bedarfsdeckung. Trotz dieser hohen Deckungsgrade wird die Sekundarstufe II weiterhin gezielt gefördert, da sie den mit Abstand grössten Nachwuchspool für die Tertiärausbildung darstellt. Ein

erheblicher Anteil der Absolventinnen und Absolventen der EFZ-Ausbildungen entscheidet sich für eine weiterführende Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson HF oder FH. Die Sicherstellung ausreichender Ausbildungszahlen auf Sekundarstufe II ist daher eine zentrale Voraussetzung, um die Tertiärausbildung nachhaltig zu stärken.

3.2.5 Zu Frage 5: Rechnet der Regierungsrat damit, dass die geplante Steigerung der HF-Abschlüsse um rund 20 % ausreicht, um den steigenden Pflegebedarf zu decken? Die geplante Steigerung der HF-Abschlüsse um rund 20 % reicht nicht aus, um den prognostizierten Bedarf zu decken. Mit der vorgesehenen Erhöhung auf durchschnittlich 101 Abschlüsse pro Jahr kann lediglich rund 88 % des Bedarfs abgedeckt werden. Es verbleibt somit eine jährliche Deckungslücke, die zusätzliche Massnahmen erfordert, um die Versorgungssicherheit im Pflegebereich zu gewährleisten.

3.2.6 Zu Frage 6: Welche weiteren Massnahmen plant der Regierungsrat, um einen zukünftigen Fachkräftemangel im Pflegebereich zu verhindern? Besteht auch Handlungsbedarf im Assistenzbereich? Falls ja, in welchem Rahmen? Der Regierungsrat sieht über die Ausbildungsinitiative hinaus weiteren Handlungsbedarf. Neben der Erhöhung der Ausbildungsleistungen sind insbesondere Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Reduktion der Berufsaustritte notwendig. Dazu gehören unter anderem die Umsetzung der zweiten Etappe der Pflegeinitiative, Anstrengungen der Gesundheitseinrichtungen zum Erhalt der Pflegefachpersonen im Beruf, die Rekrutierung von Pflegefachpersonen aus dem Ausland sowie die Förderung von Wiedereinstiegen und Teilzeitbeschäftigten. Im Assistenzbereich besteht gemäss Bedarfsplanung ein zusätzlicher Bedarf von rund 670 Mitarbeitenden bis 2034. Dieser Bereich leistet einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der diplomierten Pflegefachpersonen und zur Stabilität der betrieblichen Abläufe. Der zusätzliche Personalbedarf kann jedoch grundsätzlich über die bestehenden Rekrutierungswege gedeckt werden. Ein unmittelbarer zusätzlicher Handlungsbedarf ergibt sich daraus derzeit nicht, da die Institutionen in diesem Bereich über eine hohe Flexibilität verfügen und unterschiedliche Qualifikationsprofile einsetzen können.

K 0068/2026

Kleine Anfrage Fraktion SP/junge SP: Risikobeurteilung zum Einsatz von Microsoft Office 365 in der kantonalen Verwaltung

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 25. März 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. April 2026:

1. Vorstosstext: Die Digitalisierungsstrategie des Kantons Solothurn sieht die Einführung von Microsoft 365 (M365) mit cloudbasierten Diensten in der kantonalen Verwaltung vor. Das Umfeld hat sich in den letzten Monaten verändert und zugespitzt: Die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim) hat am 24. November 2025 eine Resolution verabschiedet, die den Einsatz von SaaS-Lösungen internationaler Anbieter – namentlich M365 – für besonders schützenswerte Personendaten und dem Amtsgeheimnis unterliegende Daten in den meisten Fällen als unzulässig erachtet. In mehreren Kantonen (Luzern, Basel-Stadt, Zürich) haben Datenschutzbeauftragte, Parlamentarier und Parlamentarierinnen sowie interne Fachstellen deutliche Kritik an der M365-Einführung geäussert. Im Kanton Luzern wurde der kantonale Chief Information Security Officer (CISO) nach Kritik am Einführungstempo freigestellt. Geopolitisch hat die Sperrung der Microsoft-Dienste des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) aufgrund von US-Sanktionen die Tragweite der Abhängigkeit von US-Konzernen deutlich aufgezeigt. Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, zu den nachfolgenden Risiken beim geplanten Einsatz von M365 Stellung zu nehmen und die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Verfügt der Kanton Solothurn über eine dokumentierte, umfassende Risikobeurteilung für den geplanten Einsatz von M365 in der kantonalen Verwaltung? Falls ja: Ist der Regierungsrat bereit, diese öffentlich zu machen? Falls nein, weshalb nicht?
2. Welche Datenkategorien sollen künftig in M365 verarbeitet werden, und wie ist deren Schutzbedarf klassifiziert? Betrifft dies insbesondere Daten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), der Steuerverwaltung, der Kantonspolizei, der Sozialhilfe oder der Gerichte?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die privatim-Resolution vom 24. November 2025, die den Einsatz von M365 für besonders schützenswerte Personendaten und dem Amtsgeheimnis unterliegende Daten

als in den meisten Fällen unzulässig erklärt? Welche konkreten Konsequenzen zieht er daraus für das Einführungsprojekt?

4. Wurde die kantonale Datenschutzbeauftragte in die Planung einbezogen, und hat sie eine formelle Vorabkontrolle bzw. Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen? Wenn ja: Wie lautet deren Beurteilung?
5. Hat der Regierungsrat den Fall des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC), dessen Microsoft-Dienste nach US-Sanktionen unterbrochen wurden, zur Kenntnis genommen? Welche Schlüsse zieht er daraus für die eigene M365-Planung?
6. Beabsichtigt der Regierungsrat, die Nutzung der Swiss Government Cloud (SGC) zu prüfen, sobald deren Leistungen für die Kantone verfügbar sind (geplant ab 2026/2027)? Wurde eine entsprechende Übergangsplanung erarbeitet?
7. Was ist die Ausstiegsstrategie des Regierungsrats, falls die Verwendung von M365 in der kantonalen Verwaltung aus rechtlichen, politischen oder technischen Gründen nicht weitergeführt werden kann? Wurden Open-Source-Alternativen evaluiert?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung: Bezüglich des Vorstosses scheint es wichtig, eine Differenzierung der Begriffe «Kollaboration» und «M365» vorzunehmen. Die Digitalisierungsstrategie «Digitalisierungsstrategie der kantonalen Verwaltung Solothurn SO!Digital», RRB Nr. 2021/716, stellt das kollaborative Arbeiten sowie die Modernisierung der IKT-Mittel in den Vordergrund. Eine flächendeckende Einführung von Microsoft 365 (kurz M365) ist in der erwähnten Strategie nicht explizit als Massnahme definiert. Zurzeit besteht auch kein konkretes Vorhaben in diese Richtung. Die Themen Datenschutz, Informationssicherheit und digitale Souveränität werden in der kantonalen Verwaltung Solothurn konsequent berücksichtigt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen vom 20. Januar 2025 (Auslagerungsgesetz, AusG) wurden die rechtlichen Grundlagen für entsprechende Vorhaben weiter geschärft. Ein konkretes Vorhaben zur flächendeckenden Einführung von M365 in der kantonalen Verwaltung besteht derzeit nicht. Entsprechend wurde bislang kein solches Projekt gestartet. Aktuell werden nur einzelne Dienste aus der M365-Umgebung (Microsoft Teams für Videokonferenzen sowie Chatfunktionen) in einem klar geregelten Rahmen eingesetzt. Neben technischen Sicherheitsmassnahmen besteht eine Nutzerrichtlinie für den Umgang mit diesen Diensten.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: *Verfügt der Kanton Solothurn über eine dokumentierte, umfassende Risikobeurteilung für den geplanten Einsatz von M365 in der kantonalen Verwaltung? Falls ja: Ist der Regierungsrat bereit, diese öffentlich zu machen? Falls nein, weshalb nicht?* Da derzeit kein konkretes Vorhaben zur flächendeckenden Einführung von M365 besteht, wurde keine entsprechende umfassende Risikobeurteilung erstellt. Risikoanalysen werden, unabhängig des Anbieters (bspw. Microsoft) bei jedem IKT-Vorhaben, welches plant, schützenswerte Daten zu bearbeiten, durchgeführt. Dies erfolgt jeweils in Zusammenarbeit mit der Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn.

3.2.2 Zu Frage 2: *Welche Datenkategorien sollen künftig in M365 verarbeitet werden, und wie ist deren Schutzbedarf klassifiziert? Betrifft dies insbesondere Daten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), der Steuerverwaltung, der Kantonspolizei, der Sozialhilfe oder der Gerichte?* Es besteht zurzeit keine konkrete Planung zur Verarbeitung von Daten in M365. Im Rahmen von anderen aktuellen und künftigen IKT-Vorhaben werden vorgängig jeweils Rechtsgrundlagenanalysen sowie Schutzbedarfsanalysen durchgeführt. Der Schutzbedarf von Daten wird standardisiert erhoben und umfasst insbesondere folgende Kategorien im Bereich Vertraulichkeit:

- Keine Personendaten
 - Personendaten
 - Besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile
 - Personendaten deren Missbrauch für den Betroffenen Gefahren für Leib und Leben bedeuten
- Bei erhöhtem Schutzbedarf werden zusätzlich Risikoanalysen sowie Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte (ISDS) erstellt. Unabhängig der jeweiligen Anbieter besteht das «Merkblatt-Cloudservices». Dieses regelt, welche Datenkategorien in welchen Cloud-Typen bearbeitet werden dürfen, und orientiert sich unter anderem an den Empfehlungen des Cloud-Merkblattes der privitim. Daten aus besonders sensiblen Bereichen wie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), der Steuerverwaltung, der Kantonspolizei, der Sozialhilfe oder der Gerichte sind nach heutigem Stand nicht für eine Bearbeitung in entsprechenden Cloud-Diensten vorgesehen.

3.2.3 Zu Frage 3: *Wie beurteilt der Regierungsrat die privitim-Resolution vom 24. November 2025, die den Einsatz von M365 für besonders schützenswerte Personendaten und dem Amtsgeheimnis unterliegende Daten als in den meisten Fällen unzulässig erklärt? Welche konkreten Konsequenzen zieht er*

daraus für das Einführungsprojekt? Die Resolution der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim) vom 24. November 2025 wird als wichtige Orientierungshilfe berücksichtigt. Die darin formulierten Grundsätze, insbesondere die Forderung nach einer sorgfältigen Risikoanalyse sowie der Umsetzung geeigneter Schutzmassnahmen im Einzelfall, entsprechen der im Kanton Solothurn etablierten Praxis. Die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten oder von Daten, die einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, in entsprechenden Cloud-Diensten ist nach heutigem Stand nicht vorgesehen. Allfällige Vorhaben würden in jedem Fall einer vertieften Einzelfallprüfung unterzogen.

3.2.4 Zu Frage 4: Wurde die kantonale Datenschutzbeauftragte in die Planung einbezogen, und hat sie eine formelle Vorabkontrolle bzw. Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen? Wenn ja: Wie lautet deren Beurteilung? Die zuständigen Stellen für Datenschutz und Informationssicherheit werden bei entsprechenden Vorhaben systematisch einbezogen. Dies betrifft insbesondere die Durchführung von Schutzbedarfsanalysen, Risikoanalysen sowie die Erstellung von Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepten. Auch bei der Erarbeitung des Auslagerungsgesetzes (AusG) erfolgte eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen. Da derzeit kein konkretes Einführungsprojekt für M365 besteht, wurde keine formelle Vorabkontrolle oder Datenschutz-Folgenabschätzung für einen solchen spezifischen Einsatz durchgeführt.

3.2.5 Zu Frage 5: Hat der Regierungsrat den Fall des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC), dessen Microsoft-Dienste nach US-Sanktionen unterbrochen wurden, zur Kenntnis genommen? Welche Schlüsse zieht er daraus für die eigene M365-Planung? Der geschilderte Fall des Internationalen Strafgerichtshofs wurde zur Kenntnis genommen und in fachlichen Kontexten analysiert. Er verdeutlicht insbesondere die bestehenden Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern sowie mögliche geopolitische Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung internationaler Cloud-Dienste. Der Regierungsrat trägt diesen Aspekten Rechnung, indem er bei der Einführung entsprechender Lösungen einen vorsichtigen, risikobasierten Ansatz verfolgt und Abhängigkeiten soweit möglich reduziert. Entsprechende Risiken werden im Rahmen der etablierten Verfahren systematisch bewertet und durch geeignete Massnahmen adressiert.

3.2.6 Zu Frage 6: Beabsichtigt der Regierungsrat, die Nutzung der Swiss Government Cloud (SGC) zu prüfen, sobald deren Leistungen für die Kantone verfügbar sind (geplant ab 2026/2027)? Wurde eine entsprechende Übergangsplanung erarbeitet? Die Nutzung einer Swiss Government Cloud (SGC) wird als strategisch relevante Option betrachtet. Sobald entsprechende Leistungen für die Kantone verfügbar sind und geeignete Anwendungsfälle vorliegen, wird deren Einsatz geprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen jedoch keine konkreten Vorhaben, da entsprechende Angebote noch nicht verfügbar sind.

3.2.7 Zu Frage 7: Was ist die Ausstiegsstrategie des Regierungsrats, falls die Verwendung von M365 in der kantonalen Verwaltung aus rechtlichen, politischen oder technischen Gründen nicht weitergeführt werden kann? Wurden Open-Source-Alternativen evaluiert? Bei der Auswahl von Lösungen werden alternative Lösungsansätze jeweils berücksichtigt. Dazu gehören auch Open-Source-Lösungen, welche laufend geprüft und – wo sinnvoll und zweckmässig – eingesetzt werden. Dies entspricht auch den in der Digitalisierungsstrategie festgelegten Grundsätzen einer nachhaltigen, sicheren und wirtschaftlichen Technologieauswahl.

K 0069/2026

Kleine Anfrage Michael Ochsenbein (Die Mitte, Luterbach): Pärli-Bericht zum GAV

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 25. März 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. April 2026:

1. *Vorstosstext:* Auf der Website des Kantons Solothurn (so.ch/regierung/personalrecht-im-wandel/studien-und-expertisen/) finden sich die «Synthese zum Solothurner Personalrecht», der «Bericht des Finanzdepartements zum Solothurner Personalrecht», das «Gutachten zur Überprüfung des Personalrechts» von Dr. Thomas Geiser und die «Überprüfung Personalrecht Kanton Solothurn» von Ecoplan. Nicht zu finden ist allerdings die «Studie zum GAV im öffentlichen Personalwesen des Kantons Solothurn» von Prof. Dr. iur. Kurt Pärli. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat, folgende Frage zu beantworten:

1. Wo ist dieser Bericht öffentlich publiziert?

2. *Begründung*: Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkung*: Das öffentliche Personalrecht ist seit jeher regelmässig Gegenstand politischer Diskussionen. So hatte am 8. März 2016 der Kantonsrat den Auftrag «Tatsächliche Parität in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) herstellen» mit geändertem Wortlaut erheblich erklärt. Damit wurde der Regierungsrat verpflichtet, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche die im damaligen Auftrag vorgebrachten Bedenken überprüft. Im Sommer 2020 hatte der Regierungsrat den Bericht der damaligen Arbeitsgruppe und damit die Handlungsempfehlungen beschlossen und das Personalamt beauftragt, bestimmte Fragestellungen aus der Arbeitsgruppe zu bearbeiten. Zu diesem Zweck wurde Prof. Dr. iur. Kurt Pärli, beauftragt, einen Bericht zu verfassen. Folgende Fragen wurden behandelt:

- Macht es weiterhin Sinn, dass drei verschiedene Bereiche (Verwaltung, Spitäler, Volksschulen) in einem GAV geführt werden oder ist eine Unterteilung angezeigt?
- Braucht es im Falle einer Unterteilung des GAV einen übergeordneten Rahmenvertrag?
- Wer soll zukünftig als Vertragspartner die Arbeitgeber vertreten?
- Wie viele paritätische Vertretungen braucht es und wie sind die Sitze zu verteilen?

Zusammengefasst kam der Verfasser damals zum Schluss, dass der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) sich in der heutigen Form bewährt hat und keine grösseren Veränderungen angezeigt sind. Es werden punktuelle Massnahmen vorgeschlagen wie beispielsweise eine Verbesserung der Information der Anspruchsgruppen durch die GAVKO sowie eine Straffung der Abläufe innerhalb der GAVKO. Im Jahr 2020 wurde dazu eine entsprechende Medienmitteilung publiziert. Zudem wurden die Mitglieder der Gesamtarbeitsvertragskommission mit dem Bericht bedient. Der Kanton Solothurn ist der einzige Kanton, der mit einem GAV arbeitet. Eine Überprüfung dieses Sonderwegs wurde bis zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgenommen. Mit dem Bericht von Prof. Dr. iur. Pärli lagen gewisse Grundlagen für eine Beurteilung des Vertragswerks und dessen Entwicklungsmöglichkeiten vor. Die Studie konzentrierte sich dabei auf die eingangs gestellten Fragen. Der Regierungsrat wollte sich aufgrund der langen Laufzeit des Vertragswerks und als Ergänzung zum Bericht von Prof. Dr. iur. Pärli ein umfassendes Bild verschaffen. Der GAV und seine Entwicklung wurde anschliessend vertiefter analysiert. Es sollten die Stärken und Schwächen des GAV und der Nutzen der bisher beschlossenen GAV-Änderungen für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft ermittelt und Vergleiche mit anderen Kantonen gezogen werden. Allfällige weitere relevante Fragen, die sich aus der Analyse ergeben, sollten zusätzlich beantwortet werden. Die Ergebnisse der weiterführenden Abklärungen sind die Studien und Expertisen, welche bisher im Internet (<https://so.ch/regierung/personalrecht-im-wandel/studien-und-expertisen/>) aufgeschaltet sind. Für die aktuellen Arbeiten rund um die Vorbereitung der Totalrevision des Personalrechts wurde der Bericht über die Struktur des Gesamtarbeitsvertrages von Prof. Dr. iur. Kurt Pärli als nicht relevant erachtet, zumal die wesentlichen Erkenntnisse im Bericht des Finanzdepartements des Kanton Solothurn zur Grundstruktur und Entwicklung des solothurnischen Personalrechts vom 30. November 2022 eingeflossen sind und weitere vertiefte Ergebnisse vorliegend sind. Der Regierungsrat hätte den Bericht ohne Bedenken und im Sinne der Transparenz zur geschichtlichen Entwicklung auch zeitnah publiziert, wenn die Anfrage im Rahmen der üblichen kurzen Wege in der Verwaltung eingegangen wäre. Einzig die im Bericht vorhandenen Angaben von Befragten sind vor der Publikation zu schwärzen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 *Zu Frage 1: Wo ist dieser Bericht öffentlich publiziert?* Die Publikation wird im Sinne der geschichtlichen Entwicklung auf der genannten Internetseite publiziert, sobald die notwendigen Stellen geschwärzt wurden.

K 0233/2025

Kleine Anfrage Marlene Fischer (GRÜNE, Olten): Wie lässt sich Bauen im Bestand vereinfachen?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 5. November 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. April 2026:

1. *Vorstosstext*: Werden bestehende Gebäude erweitert statt abgerissen, bietet dies vielfältige Vorteile. Es ist ökologisch sinnvoll, da die CO₂-Emissionen deutlich geringer sind und deutlich weniger Bauabfall

anfällt, wodurch weniger Deponien gebraucht werden. In sozialer Hinsicht kann das Weiterbauen dazu führen, dass mehr günstiger Wohnraum erhalten bleibt, denn die Mieten steigen bei einer baulichen Erweiterung teilweise weniger stark als bei einem Ersatzneubau. Wenn beim Sanieren und Erweitern von Gebäuden deren identitätsstiftende Elemente erhalten bleiben, stärkt dies darüber hinaus eine gute Baukultur und die Verbundenheit mit dem Wohnort. Da ältere Bauten oft nicht den neuesten Vorschriften entsprechen, sind Umbauten und Erweiterungen komplex, langwierig und teilweise aus rechtlichen Gründen gar nicht möglich. Wegen den hohen regulatorischen Hürden entscheiden sich Bauherrschaften deshalb oft dazu, Gebäude abzureissen und mit Neubauten zu ersetzen. Um Bauen im Bestand zu vereinfachen, wurde im Kanton Zürich eine Vorlage ausgearbeitet. Diese soll gesetzgeberische Hürden abbauen, Bauherrschaften Rechtssicherheit geben und damit das Weiterbauen an bestehenden Objekten erleichtern. Teil der Vorlage ist u.a. eine Erleichterungsbestimmung, welche Bauherrschaften beim Bauen im Bestand erlaubt, in einem bestimmten Masse von Vorschriften abzuweichen, wenn sie bestehende Gebäude weiterentwickeln. Vor diesem Hintergrund wird die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Hürden bestehen nach Einschätzung des Regierungsrats für Bauen im Bestand im Kanton Solothurn?
2. Welche bestehenden Gesetzes- oder Verordnungsartikel wirken sich aktuell hinderlich aufs Bauen im Bestand aus?
3. Plant der Regierungsrat, diese Hürden durch eine Anpassung der Gesetzgebung und Verordnungen abzubauen?
4. Erachtet der Regierungsrat es als eine Priorität, die Hürden für Bauen im Bestand abzubauen?
5. Welche zusätzlichen Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um Bauen im Bestand zu fördern?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Bauen im Bestand bedeutet, dass auf einer oder mehreren bereits überbauten Parzellen ein neues Projekt realisiert wird. Dies kann auf unterschiedliche Art und Weise geschehen: unter konsequenter Nutzung der gesamten bestehenden Bausubstanz, unter Nutzung von Teilen der Bausubstanz insbesondere der tragenden Elemente und der Gebäudehülle, oder durch Abbruch und/oder Neubau. Bauen im Bestand stellt die Bauherrschaft vor vielfältige Herausforderungen. Einer der Hauptgründe für den kompletten oder teilweisen Verzicht der Bauherrschaften auf die Nutzung der bestehenden Bausubstanz dürfte vor allem wirtschaftlicher Natur sein. Kostentreibend wirken insbesondere die Einhaltung sicherheitsrelevanter Vorschriften (z.B. Brandschutzvorschriften, Vorgaben an die Statik u.dgl.), die notwendige energetische Ertüchtigung sowie der Zustand der Bausubstanz und der Umgang mit bautechnischen Unsicherheiten. Jeder Umbau bedeutet einen Eingriff in bestehende Strukturen – eine Herausforderung, die zwangsläufig die Bereitschaft zu Kompromissen erfordert. Mit einer guten Planung und Beratung (z.B. durch erfahrene Architekten oder die kommunale Baubehörde) können solche Vorbehalte der Bauherrschaften abgebaut und Wege für gute, verträgliche und tragfähige Lösungen gefunden werden. Mit dem Impuls-Programm des Kantons «Siedlungsentwicklung nach innen, aber qualitativ! IQ!» steht für die Gemeinden hierzu ein breites Förderinstrument bereit. Für das Bauen im Bestand wesentlich sind vor allem die im kantonalen Recht geregelten Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften. Der Kanton Solothurn geht diesbezüglich – im Gegensatz zur Mehrheit der anderen Kantone – einen eigenständigen Weg. Er legt seine Grenz- und Gebäudeabstände nicht an der Zonenzuweisung des Grundstücks fest, sondern es wird – unabhängig der Zonierung – einzig berücksichtigt, was konkret gebaut wird und welche Auswirkungen dieser Bau auf die Nachbarschaft hat. Das bedeutet, dass – wenn in einer Zone für dreigeschossige Bauten ein Gebäude oder Gebäudeteil nur eingeschossig gebaut wird – dieses Gebäude oder dieser Gebäudeteil näher an die Nachbargrenze gebaut werden kann, als wenn ein dreigeschossiges Gebäude errichtet wird.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Welche Hürden bestehen nach Einschätzung des Regierungsrats für Bauen im Bestand im Kanton Solothurn?* Aus Sicht des Regierungsrats gibt es keine spezifischen, im kantonalen Recht angelegten Hürden oder Bauvorschriften für das Bauen im Bestand. Für alle Bauten gelten die gleichen Vorschriften. Dass die geltenden Vorschriften auch bei bestehenden Bauten gelten müssen, gebietet die Rechtsgleichheit und liegt im öffentlichen Interesse. Das Solothurner Grenzabstandsregime führt dazu, dass – wenn in einer Zone für dreigeschossige Bauten ein Gebäude oder Gebäudeteil nur eingeschossig gebaut wird – dieses näher an die Nachbargrenze gebaut werden kann, als wenn ein dreigeschossiges Gebäude errichtet wird. In diesem Sinn erleichtert der Kanton das Bauen im Bestand und ermöglicht, dass grosszügige An- und Nebenbauten errichtet werden können (Stichwort: Kleinwohnungen, Tiny-Häuser). Der grosse Vorteil dieses austarierten Solothurner Regimes ist, dass jedes Gebäude einen den individuellen Auswirkungen auf die Nachbarschaft entsprechenden Abstand von der Grenze einhalten muss. Es

kann daher ohne weiteres festgehalten werden, dass ein die Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften einhaltender Bau keine übermässigen Auswirkungen auf ein Nachbargrundstück zeitigt. Damit erübrigt sich die Einholung von Schattendiagrammen und auch gewisse Nachbarstreitigkeiten lassen sich von vornherein verhindern. Die Gebäude- und Grenzabstandsvorschriften können daher im Einzelfall die Möglichkeiten von baulichen Erweiterungen (Anbauten, Aufstockungen) zwar eingrenzen, insbesondere dann, wenn die Abstandsvorschriften bereits maximal ausgereizt worden sind. Die Einschränkung gründet aber nicht darin, dass bestehende Bauten betroffen sind, sondern ausschliesslich darin, dass neu grösser als erlaubt gebaut werden soll. Als Beispiel sei ein zweigeschossiges Gebäude mit einer Länge von 11.99 m genannt, welches den minimalen Grenzabstand von 3 m gerade noch einhält. Die Bauherrschaft hat die Länge von 11.99 m offensichtlich bewusst gewählt, um den grösseren Grenzabstand für ein 12 m langes Gebäude von 3.25 m Bau nicht einhalten zu müssen. Dieses Gebäude soll durch einen Anbau nicht auf 15 m verlängert werden dürfen. Die räumliche Wirkung einer Bestandes- und Neubaute ist nämlich dieselbe, womit weder ersichtlich noch sachlich begründbar ist, weshalb bestehende Bauten weniger Grenz- und Gebäudeabstand als Neubauten einhalten sollen. Auch könnte mit etappierter Bauweise näher als zulässig gebaut werden, was offensichtlich vermehrt zu Einsprachen und Beschwerden führen würde.

3.2.2 Zu Frage 2: Welche bestehende Gesetzes- oder Verordnungsartikel wirken sich aktuell hinderlich aufs Bauen im Bestand aus? Nach Ansicht des Regierungsrats bestehen für das Bauen im Bestand - wie bereits erwähnt (vgl. auch die obigen Ausführungen zum Abstandsregime) - keine spezifischen und ungerechtfertigten Hürden oder Hindernisse. Über die allenfalls einschränkenden Gebäude- und Grenzabstandsvorschriften hinaus bestehen keine rechtlichen Hürden, welche Erweiterungen oder Aufstockungen von Gebäuden einschränken würden. Bei im Bestand geschützten Bauten (Denkmalschutz, Ortsbildschutz) hängt die Möglichkeit der Erweiterung immer vom Einzelfall ab. Bei kantonal geschützten Gebäuden berät auch die Denkmalpflege die Bauherrschaften und zeigt ihnen auf, ob und wie Um-, An- und Ausbauten unter Berücksichtigung des Schutzzweckes umgesetzt werden können. Die zuständige Behörde muss dabei eine Interessenabwägung zwischen den Schutzinteressen (Denkmal- und Heimatschutz) und den Interessen der Grundeigentümerschaften vornehmen. Dabei sind die kantonalen Amtsstellen bestrebt, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Um-, An- und Ausbauten unter Berücksichtigung des Schutzzweckes zu ermöglichen. Hinzuzufügen bleibt, dass der Kantonsrat den Gemeinden bereits erlaubt hat, innerhalb von bestimmten Zonen, Teilgebieten oder im gesamten Gemeindegebiet die ordentlichen Grenz- und Gebäudeabstände in ihrem Baureglement um die Hälfte zu reduzieren (§ 22 Abs. 2bis KBV). Die Gemeinden haben daher die Möglichkeit, bewusst Zonen für verdichtetes Bauen zu schaffen und durch die Reduktion der Grenzabstände Aufzonungen am richtigen Ort einfach und zielgerichtet zu ermöglichen. Einer weitergehenden kantonalen Regelung bedarf es aus heutiger Sicht nicht. Eine solche kantonale Regelung widerspräche der den Gemeinden vom Kantonsrat mit § 22 Abs. 2bis Kantonale Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) bewusst gewährten Autonomie.

3.2.3 Zu Frage 3: Plant der Regierungsrat diese Hürden durch eine Anpassung der Gesetzgebung und Verordnungen abzubauen? Nein, der Regierungsrat sieht aufgrund der genannten Überlegungen keinen Handlungsbedarf zur spezifischen Anpassung der Gesetzgebung oder von Verordnungen. Das Solothurner Gebäude- und Grenzabstandsregime hat sich bewährt. Eine grundlegende Änderung erachtet der Regierungsrat nach eingehender Prüfung weder als angezeigt noch als opportun: Die Gemeinden haben zum einen seit kurzem bereits heute die Möglichkeit, von den KBV abweichende Vorschriften im Einzelfall zu erlassen. Anpassungen der Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften nach dem Vorbild anderer Kantone hätten zum anderen ausserordentlich weitreichende Konsequenzen, da solche Regelungen auch zu grösseren Abständen führen würden, da der (in allen Zonen zur Anwendung kommende) Grenzabstand gemäss Anhang II KBV im Minimum lediglich bei zwei Meter liegt und daher punktuell erhöht werden müsste.

3.2.4 Zu Frage 4: Erachtet der Regierungsrat es als eine Priorität, die Hürden für Bauen im Bestand abzubauen? Siehe Antwort zu Frage 3.

3.2.5 Zu Frage 5: Welche zusätzlichen Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um Bauen im Bestand zu fördern? Grundsätzlich erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, den Markt spielen zu lassen und nicht durch Subventionen oder anderen Fördermitteln einzugreifen. Auch hält er es nicht für sachdienlich, mehr Gebäude unter Bestandesschutz zu stellen. Den Gemeinden steht mit dem Impuls-Programm «Siedlungsentwicklung nach innen, aber qualitätsvoll! IQ!» bereits ein breites Förderinstrument zur Verfügung.

K 0055/2026

Kleine Anfrage Christian Herzog (FDP.Die Liberalen, Solothurn): Kostenfolgen durch Interventionen der Gruppe Wyssmann Vogt

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 25. März 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. Mai 2026:

1. *Vorstosstext:* In jüngster Zeit haben Gruppierungen um Nationalrat Rémy Wyssmann und Elias Vogt wiederholt mit deutlichen Mehrheiten gefällte Entscheidungen des Kantonsrats angefochten und schwere Anschuldigungen erhoben. Während die Rechtmässigkeit dieses Vorgehens unbestritten ist, stellen sich Fragen zu Wirtschaftlichkeit und Sinnhaftigkeit, zumal die Parlamentsentscheide zum Kauf der Liegenschaft Bielstrasse und zum Bau des neuen Stützpunkts für die Kantonspolizei von der Stimmbevölkerung mit deutlichen Mehrheiten bestätigt worden sind. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche zusätzlichen Kosten haben die Interventionen der Gruppe Wyssmann/Vogt im Fall des Liegenschaftskaufes und des Projekts Kapo-Stützpunkt den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern unter Einrechnung aller internen und externen Faktoren, auch der von der Verwaltung geleisteten Arbeitsstunden, ungefähr verursacht?
2. Um nicht weiteren unnötigen Aufwand zu generieren, wird der Regierungsrat gebeten, die Kosten lediglich innerhalb einer Bandbreite grob abzuschätzen.
3. Ähnliche Interventionen sind im Projekt Sanierung Baselstrasse erfolgt und im Projekt Neuer Bahnhofplatz Olten (NBO) zu erwarten. Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet der Regierungsrat bei diesen Projekten?
4. Mit welcher Projektdauer rechnet das Baudepartement aufgrund der zahlreichen Beschwerde- und Einsprachemöglichkeiten aktuell für grössere Vorhaben in den Bereichen Hoch- und Tiefbau?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:*

3.1.1 Mit der kleinen Anfrage werden vier Geschäfte angesprochen, nämlich der Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3, Solothurn (Geschäft 1), der Neubau «KAPO-Stützpunkt» in Oensingen (Geschäft 2), die Sanierung und Umgestaltung Baselstrasse samt Verlängerung Kreuzungsstelle St. Katharinen (Geschäft 3) und das Projekt Neuer Bahnhofplatz Olten (Geschäft 4). Bezüglich dieser Geschäfte soll vorab in Erinnerung gerufen werden, dass

- das Geschäft 1 nicht vom Regierungsrat in eigener Kompetenz, sondern (nach einer vom Bundesgericht gutgeheissenen Stimmrechtsbeschwerde: s. Urteil 1C_679/2023 vom 10. Januar 2025) vom Kantonsrat zu beschliessen war;
- die Kantonsratsbeschlüsse zu Geschäft 1 und Geschäft 2 (aufgrund der Höhe der Ausgaben: s. Art. 35 Abs. 1 Bst. e KV) dem Volk obligatorisch zur Abstimmung zu unterbreiten waren und von diesem (am 30. November 2025 und 8. März 2026) angenommen wurden;
- das Geschäft 3 (nach einer vom Bundesgericht gutgeheissenen Stimmrechtsbeschwerde: s. Urteil 1C_236/2024 vom 20. Februar 2025/BGE 151 I 32) vom Kantonsrat nicht in eigener Kompetenz beschlossen werden konnte;
- das Geschäft 4 (B+E des RR an den KR vom 13. Januar 2026, RRB Nr. 2026/30) vom Kantonsrat noch nicht behandelt worden ist und, falls von ihm so beschlossen, dem Volk obligatorisch zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

3.1.2 Im Sinne der kleinen Anfrage «angefochten» wurden demnach der Regierungsratsbeschluss zu Geschäft 1 und der Kantonsratsbeschluss zu Geschäft 3. Die Rechtmässigkeit dieser Anfechtungen wird in der kleinen Anfrage zurecht nicht in Frage gestellt. Dass von den in der Rechtsordnung vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch gemacht wird, muss in einem demokratischen Rechtsstaat selbstverständlich sein und ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, soweit dies nicht rechtsmissbräuchlich erfolgt.

3.1.3 Wir gehen davon aus, dass die «schweren Anschuldigungen» im Sinne der kleinen Anfrage hauptsächlich das Geschäft 2 betreffen dürften, wo im Vorfeld der Abstimmung seitens der Gegnerschaft mit wesentlichen Fehlinformationen argumentiert wurde. Diese gefährdeten die freie Meinungsbildung der Stimmberechtigten dermassen, dass die Staatskanzlei den unwahren Behauptungen mit einer Richtigstellung entgegentreten musste.

3.1.4 Die Beschlussfassung über die Geschäfte entsprechend den verfassungs- und gesetzesmässigen Vorgaben verursacht generell Kosten, die dem demokratischen Rechtsstaat systemimmanent und deshalb grundsätzlich hinzunehmen sind, wie u.a. Kosten für die Vorbereitung in der Verwaltung, die Behandlung im Regierungsrat, die Beratung in den Kommissionen und im Plenum des Kantonsrates sowie für die Volksabstimmung. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für weitere zusätzliche Kosten, insbesondere auch für Kosten, welche durch Projektverzögerungen (infolge eingelegter Rechtsmittel) entstehen. Wer die vorliegend im Sinne der kleinen Anfrage abzuschätzenden zusätzlichen Kosten in welchem Umfang tatsächlich verursacht hat, dürfte strittig sein.

3.1.5 Allgemeiner Hinweis zu den Kosten von kantonalen Volksabstimmungen: Bei diesen Kosten sind grundsätzlich 3 Fälle zu unterscheiden: 1. Wenn gleichzeitig eine eidgenössische Abstimmung stattfindet, betragen die zusätzlichen Kosten für eine einzige kantonale Abstimmungsvorlage (ohne Gemeindegskosten) rund 53'000 Franken. 2. Wenn gleichzeitig eine eidgenössische und eine kantonale Abstimmung stattfindet, betragen die zusätzlichen Kosten pro weitere kantonale Abstimmungsvorlage (ohne Gemeindegskosten) rund 17'000 Franken. 3. Wenn gleichzeitig keine eidgenössische Abstimmung stattfindet, betragen die Kosten für eine einzige kantonale Abstimmungsvorlage rund 108'000 Franken.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 *Zu Frage 1: Welche zusätzlichen Kosten haben die Interventionen der Gruppe Wyssmann/Vogt im Fall des Liegenschaftskaufes und des Projekts Kapo-Stützpunkt den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern unter Einrechnung aller internen und externen Faktoren, auch der von der Verwaltung geleisteten Arbeitsstunden, ungefähr verursacht?* Diese zusätzlichen Kosten lassen sich, soweit sie innerhalb der Verwaltung (durch Arbeitsaufwand) angefallen sind, nicht exakt beziffern, da sie nicht separat ausgewiesen werden. Nach der (gestützt auf § 3 Absatz 2 der regierungsrätlichen Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993) vom Finanzdepartement erlassenen Verfügung vom 29. April 2019 beträgt der verrechenbare Stundenansatz der Tarifstufe 4 (Durchschnitt der Lohnklassen 25 bis 31) 227 Franken. Bei einem rund 8,5 Stunden umfassenden Arbeitstag belaufen sich die Kosten demnach auf rund 2'000 Franken pro Arbeitstag. Betreffend Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3, Solothurn (Geschäft 1), entstanden folgende zusätzliche Kosten:

- Die Beantwortung von Medienanfragen und Anfragen aus dem politischen Umfeld im Vorfeld der Abstimmung hat in der Staatskanzlei (Staatsschreiber und Medienbeauftragte) im Vergleich zu ähnlichen Projekten zu einem geschätzten Mehraufwand von insgesamt rund 5 Arbeitstagen geführt, was gemäss den vorstehenden Ausführungen rund 10'000 Franken entspricht.
- Mietzinsausfälle und weiterlaufende Nebenkosten für ungenutzte Büroflächen belaufen sich auf insgesamt rund 270'000 Franken (Zeitraum Juli 2023 bis April 2026), weil während der Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens keine neuen Mietverträge abgeschlossen werden konnten und weil es aufgrund der unsicheren Rechtslage zu Kündigungen bestehender Mietverhältnisse kam.

Betreffend Neubau «Kapo-Stützpunkt» in Oensingen (Geschäft 2) entstanden folgende zusätzliche Kosten: Die Beantwortung von Medienanfragen und Anfragen aus dem politischen Umfeld, die Bereitstellung umfangreicher Unterlagen sowie die Richtigstellung der (insbesondere per Flyer) publizierten Fehlinformationen haben im Vergleich zu ähnlichen Projekten zu einem geschätzten Mehraufwand von insgesamt rund 10 Arbeitstagen in der Staatskanzlei und insgesamt rund 5 Arbeitstagen im Bau- und Justizdepartement geführt. Insgesamt entspricht dies rund 30'000 Franken.

3.2.2 *Zu Frage 2: Um nicht weiteren unnötigen Aufwand zu generieren, wird der Regierungsrat gebeten, die Kosten lediglich innerhalb einer Bandbreite grob abzuschätzen.* Wir verweisen auf die Antwort zur Frage 1.

3.2.3 *Zu Frage 3: Ähnliche Interventionen sind im Projekt Sanierung Baselstrasse erfolgt und im Projekt Neuer Bahnhofplatz Olten (NBO) zu erwarten. Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet der Regierungsrat bei diesen Projekten?* Betreffend Sanierung und Umgestaltung Baselstrasse samt Verlängerung Kreuzungsstelle St. Katharinen (Geschäft 3) erfolgt aufgrund des oben (in Ziff. 3.1.1) genannten Urteils des Bundesgerichts eine Überprüfung des Projektes. Weil diese noch im Gange ist, können derzeit keine abschliessenden Angaben zu den zusätzlichen Kosten gemacht werden. Betreffend Projekt Neuer Bahnhofplatz Olten (Geschäft 4) können derzeit keinerlei Angaben zu allfälligen zusätzlichen Kosten gemacht werden, weil das Geschäft erst bei der vorberatenden Sachkommission hängig ist.

3.2.4 *Zu Frage 4: Mit welcher Projektdauer rechnet das Baudepartement aufgrund der zahlreichen Beschwerde- und Einsprachemöglichkeiten aktuell für grössere Vorhaben in den Bereichen Hoch- und Tiefbau?* Die Erfahrungen in der Schweiz zeigen, dass bei Bauprojekten vermehrt mit längeren Projektdauern zu rechnen ist. Genauere Angaben zu den Projektdauern können nicht gemacht werden, zumal diese von vielen Faktoren abhängen und von den diversen Beteiligten, Dritten und Rechtsmittelinstanzen stark beeinflusst werden können.

K 0062/2026

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Kantonale Strategie zur Unterstützung von Ausbildungszentren

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 25. März 2026 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. Mai 2026:

1. Vorstosstext: Die überbetrieblichen Ausbildungszentren leisten einen wichtigen Beitrag zur Berufsbildung im Kanton Solothurn. In den vergangenen Jahren hat der Kanton mehrere einzelne Projekte unterstützt, etwa in den Bereichen Gesundheit, Technik, Gebäudetechnik oder handwerkliche Berufe. Der Regierungsrat hat in jüngeren Geschäften darauf hingewiesen, dass Solothurn im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen bisher Investitionsbeiträge an Kurszentren für überbetriebliche Kurse (ÜK) geleistet hat und dass dafür früher Restmittel aus den Bundespauschalen zur Verfügung standen, die heute rückläufig sind. Umso wichtiger ist es zu klären, wie sich der Kanton künftig positionieren will, wie stark sich Trägerschaften und Berufsverbände an solchen Investitionen beteiligen sollen, welche Rolle der Bund noch spielt und wie andere Kantone diese Frage lösen. Eine transparente Übersicht über die Investitions- und jährlichen Unterstützungsbeiträge der letzten Jahre kann dazu beitragen, die bisherige Praxis besser einzuordnen und den künftigen Handlungsbedarf zu beurteilen. Für die Zukunft stellt sich die Frage, ob die Unterstützungen weiterhin einzelfallweise erfolgen oder auf einer übergeordneten kantonalen Strategie beruhen sollen. Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Investitions- und jährlichen Betriebsbeiträge hat der Kanton Solothurn in den letzten zehn Jahren für Ausbildungszentren geleistet (Berufsverband, Betrag, Jahr)?
2. Verfolgt der Kanton Solothurn eine übergeordnete Strategie zur Förderung und Unterstützung von Ausbildungszentren? Wenn ja, welche Ziele und Prioritäten verfolgt diese Strategie?
3. Welche Kriterien legt der Kanton an, um zu entscheiden, welche Ausbildungszentren gefördert und unterstützt werden und welche nicht?
4. Welche Eigenleistungen der Trägerschaften, Berufsverbände oder weiteren Beteiligten setzt der Regierungsrat bei Investitions- und jährlichen Unterstützungsbeiträgen voraus? Erachtet der Regierungsrat verbindliche Mindestbeiträge oder klare Beteiligungsquoten als sinnvoll?
5. Wie stellt sich der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich auf, insbesondere hinsichtlich der Praxis von Investitions- und jährlichen Unterstützungsbeiträgen an Ausbildungszentren?
6. Inwiefern unterscheidet sich die Praxis des Kantons Solothurn von jenen anderen Kantonen, und sieht der Regierungsrat diesbezüglich Anpassungsbedarf?
7. Plant der Kanton, weitere Ausbildungszentren zu unterstützen?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1: Welche Investitions- und jährlichen Betriebsbeiträge hat der Kanton Solothurn in den letzten zehn Jahren für Ausbildungszentren geleistet (Berufsverband, Betrag, Jahr)? Die vom Kanton Solothurn in den Jahren 2016 bis 2025 an Ausbildungszentren geleisteten Investitionsbeiträge sind der Beilage 1 «Übersicht Investitionsbeiträge» zu entnehmen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in diesem Zeitraum 12 Verbände bzw. Ausbildungszentren mit insgesamt 5,9 Mio. Franken unterstützt wurden. Die jährlichen Betriebsbeiträge des Kantons Solothurn an die Ausbildungszentren werden auf der Grundlage des «Reglements zur Subventionierung der überbetrieblichen Kurse (ÜK)» geleistet, das von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) am 20. Februar 2018 verabschiedet wurde. Alle Kantone, die der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) beigetreten sind, verpflichten sich, die überbetrieblichen Kurse mindestens mit dem pauschalen Kantonsbeitrag 1 gemäss dem interkantonalen Abkommen zu finanzieren. Dieser Pauschalbeitrag wird pro lernende Person und ÜK-Tag entrichtet und basiert auf einen Anteil von 20 % der Vollkostenrechnung der ÜK-Aufwendungen während des Lehrverhältnisses. Die jährlichen kantonalen Betriebsbeiträge beliefen sich in den vergangenen Jahren auf 2,7 bis 2,9 Mio. Franken brutto und werden gemäss § 56 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 zu 50 % durch Bundesbeiträge entlastet. Rund 190 kantonale und ausserkantonale Ausbildungszentren, welche Lernende mit Lehrort Kanton Solothurn ausbilden, erhalten diese Subventionen.

3.2 Zu Frage 2: Verfolgt der Kanton Solothurn eine übergeordnete Strategie zur Förderung und Unterstützung von Ausbildungszentren? Wenn ja, welche Ziele und Prioritäten verfolgt diese Strategie? Wichtige Kriterien bei der Prüfung von Investitionsanträgen der Verbände sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie die Sicherstellung eines Kursangebots, das mit vertretbarem Reiseaufwand für die Lernenden erreichbar ist und damit die Attraktivität der Berufsbildung nachhaltig erhält. Ebenso zentral ist die langfristige finanzielle Tragbarkeit des Angebots durch den jeweiligen Verband. Angesichts zunehmend komplexer Lerninhalte und des damit verbundenen steigenden Investitionsbedarfs ist zudem grundsätzlich zu prüfen, inwiefern eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit der Berufsverbände möglich ist, um Synergien optimal zu nutzen. Als Basis für die Finanzierung von Investitionsbeiträgen gelten die «Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn». Beilage 2 zeigt die Version, die bis 2025 galt. Unterstützt wurden Investitionen in Gebäude und Ausstattung der Berufsbildung wie folgt:

- Neu- und Umbauten (ohne Grundstücke) sowie nutzungsbedingte Anpassungen
- Mieterausbauten
- Renovationen
- Geräte, Maschinen und Apparate mit Investitionscharakter
- Bei Erstausrüstungen auch Lehrmittel

Beitragsätze (Richtwerte, abhängig vom Kantonsbudget)

- Ausbildungszentren mit Schwerpunkt Solothurner Lernende:
 - Bis zu 50 % für Gebäude und Mobiliar
 - Bis zu 25 % für Umbauten und Renovationen
- Ausbildungszentren mit interkantonaler Ausrichtung:
 - Bis zu 25 % für Gebäude und Mobiliar
 - Bis zu 12,5 % für Umbauten und Renovationen

Beilage 3 enthält die ab dem Jahr 2026 gültige Fassung, welche im Grundsatz auf unveränderten Prinzipien sowie identischen Beitragssätzen basiert. Aufgrund rückläufiger Bundessubventionen können Investitionsbeiträge künftig nicht mehr über die restlichen Bundesmittel finanziert werden; entsprechende Vorhaben sind daher dem Kantonsrat, im Rahmen eines Nachtrags- und Zusatzkredits, zur Genehmigung zu unterbreiten. Vor diesem Hintergrund wird neu eine Mindestbruttoinvestition von 500'000 Franken als Voraussetzung für das Eintreten auf ein Gesuch festgelegt. Investitionen unterhalb dieser Schwelle sind künftig von den Verbänden eigenständig zu finanzieren. Im Bereich der Betriebsbeiträge erfüllt der Kanton die gemäss den interkantonalen Vereinbarungen vorgeschriebenen Mindestbeiträge. Es wird auf die Beantwortung von Frage 1 verwiesen.

3.3 Zu Frage 3: Welche Kriterien legt der Kanton an, um zu entscheiden, welche gefördert und unterstützt werden und welche nicht? Es wird hierzu auf die Beantwortung von Frage 2 verwiesen.

3.4 Zu Frage 4: Welche Eigenleistungen der Trägerschaften, Berufsverbände oder weiteren Beteiligten setzt der Regierungsrat bei Investitions- und jährlichen Unterstützungsbeiträgen voraus? Erachtet der Regierungsrat verbindliche Mindestbeiträge oder klare Beteiligungsquoten als sinnvoll? Die Richtwerte für die Beitragsätze im Bereich der Investitionen sind in den «Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn» (siehe Beilage 2 und 3) detailliert aufgeführt. Es wird hierzu auf die Beantwortung von Frage 2 verwiesen. Der Regierungsrat erachtet die geforderten Beitragsquoten und Mindestbeiträge als sinnvoll. Die in den interkantonalen Abkommen festgelegten Mindestbeitragsätze im Bereich der Betriebsbeiträge erachtet der Regierungsrat als unerlässliches Minimum, um den Betrieb der Ausbildungszentren sowie die Attraktivität der Berufsbildung insgesamt sicherzustellen.

3.5 Zu Frage 5: Wie stellt sich der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich auf, insbesondere hinsichtlich der Praxis von Investitions- und jährlichen Unterstützungsbeiträgen an Ausbildungszentren?

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zur K 0041/2025 «Kleine Anfrage Stefan Nünlist (FDP.Die Liberalen, Starkkirch-Wil): Zukunft der Ausbildung und Rolle der Medizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten (MPA) EFZ im Kanton Solothurn» (RRB Nr. 2025/256 vom 25. Februar 2025) die Situation bei den Investitionsbeiträgen detailliert dargelegt. Insbesondere hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass der Kanton Solothurn, im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen, gestützt auf § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) Investitionsbeiträge an üK-Kurszentren geleistet hat. Finanziert wurden diese mit den Restmitteln der Pauschalbeiträge des Bundes an die Berufsbildung, welche aufgrund der rückläufigen Bundesbeiträge nicht mehr zur Verfügung stehen. Ergänzend wird hierzu auf die Beantwortung von Frage 2 verwiesen. Für den Bereich der Betriebsbeiträge wird auf die Beantwortung von Frage 4 verwiesen. Ergänzend ist festzuhalten, dass zahlreiche Kantone, insbesondere in der Westschweiz, höhere Betriebsbeiträge ausrichten als der Kanton Solothurn.

3.6 Zu Frage 6: Inwiefern unterscheidet sich die Praxis des Kantons Solothurn von jenen anderen Kantonen, und sieht der Regierungsrat diesbezüglich Anpassungsbedarf? Siehe dazu auch die Antwort zu Frage 5. Die berufliche Grundbildung findet an den drei Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse (ÜK) statt. Der Berufsfachschulunterricht wird durch die kantonalen Berufsbildungszentren oder an ausserkantonalen Berufsfachschulen durchgeführt und vollumfänglich vom Kanton Solothurn sichergestellt und finanziert. Für das Angebot der überbetrieblichen Kurse sind die jeweiligen Berufsverbände verantwortlich. Die Kantone subventionieren die Kurse anhand einer Kopfpauschale je ÜK-Tag, welche gesamtschweizerisch angewendet wird, ca. 20 % der Vollkosten abdeckt und einen Investitionskostenanteil enthält. Die restlichen Kosten der ÜK werden von den Berufsverbänden und den Lehrbetrieben übernommen. Weiter sind die Standortkantone für die Aufsicht über das Kursangebot zuständig. Insbesondere in Berufen mit geringen Lernendenzahlen werden die ÜK aus betriebswirtschaftlichen und pädagogischen Gründen interkantonal organisiert. Lernende mit Lehrort im Kanton Solothurn besuchen dabei rund 30 innerkantonale sowie etwa 160 ausserkantonale ÜK-Zentren. Dies verdeutlicht, dass die Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen bereits sehr gut etabliert ist. Bei den kantonalen Ausbildungszentren zeigt sich jedoch, dass die finanziellen Mittel für grössere Investitionen grundsätzlich begrenzt sind. Zudem ist insbesondere bei Berufen mit hohen Lernendenzahlen ein ausserkantonaler Kursbesuch nicht immer gewährleistet, da die entsprechenden Zentren ihre Kapazitäten ausbauen müssten und dabei mit sprungfixen Kosten konfrontiert wären. Müssten die betroffenen Verbände Rückstellungen für die eigenständige Finanzierung künftiger Investitionen bilden, hätte dies direkte Auswirkungen auf die Beiträge der Lehrbetriebe und damit auch auf deren Bereitschaft, Ausbildungsplätze anzubieten. Mit den «Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn» (vgl. Beilage 3) wird daher ein ausgewogener Mittelweg angestrebt.

3.7 Zu Frage 7: Plant der Kanton, weitere Ausbildungszentren zu unterstützen? Derzeit sind zwei Anfragen pendent, deren Beurteilung noch aussteht. Weitere Projekte von Verbänden oder Ausbildungszentren sind uns derzeit nicht bekannt.

DG 0078/2026

Bekanntgabe der beschlossenen Verordnungen oder Verordnungsänderungen mit Einspruchsfristen (Mai-Session 2026)

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Wir kommen zur Bekanntgabe der Verordnungsfristen: Aktuell läuft die Einsprachefrist von einer Verordnungsänderung. Diese ist in der Sitzungs-App und im öffentlichen Webbereich sichtbar.

V 0084/2026

Vereidigung von Philipp Jetzer (SVP, Däniken) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Marco Burger)

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Wir beginnen die Session mit der Vereidigung von Philipp Jetzer (SVP, Däniken), der anstelle von Marco Burger in den Kantonsrat nachrückt. Ich bitte Philipp Jetzer nach vorne zu kommen, um das Gelöbnis abzulegen. Alle anderen Anwesenden im Saal bitte ich, sich zu erheben (*Philipp Jetzer legt das Gelöbnis ab, Beifall im Saal*).

WG 0085/2026

Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode 2025-2029 (anstelle von Diana Stärkle, SVP)

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Wir kommen nun zu mehreren Wahlgeschäften. Durch den Wechsel von Diana Stärkle von der Geschäftsprüfungskommission in die Bildungs- und Kulturkommission ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl in die Geschäftsprüfungskommission notwendig.

Für die Fraktion SVP ist Philipp Jetzer nominiert. Gemäss dem Geschäftsreglement findet die Wahl mit offenem Handmehr statt. Wer Philipp Jetzer als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode wählen möchte, soll das mit Hand erheben bezeugen. Gibt es Gegenstimmen? Gibt es Enthaltungen? Das scheint einstimmig zu sein. Dann gratuliere ich Philipp Jetzer zu seiner Wahl.

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr gewählt wird Philipp Jetzer (SVP, Däniken).

WG 0086/2026

Wahl eines Mitglieds der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission für den Rest der Amtsperiode 2025-2029 (anstelle von Marco Burger, SVP)

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Es geht nun weiter mit der Wahl eines Mitglieds der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission für den Rest der Amtsperiode. Anstelle von Marco Burger von der SVP-Fraktion ist Thomas von Arx von der SVP-Fraktion nominiert. Auch hier gibt es ein offenes Handmehr. Wer Thomas von Arx als Mitglied der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission für den Rest der Amtsperiode wählen möchte, soll das mit Hand erheben bezeugen. Auch hier stelle ich Einstimmigkeit fest. Ich gratuliere Thomas von Arx zu seiner Wahl.

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr gewählt wird Thomas von Arx (SVP, Oensingen).

RG 0014/2026

Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG); Selbstbestimmung am Lebensende in Pflegeheimen sowie Änderung des Spitalgesetzes (SpiG), des Sozialgesetzes (SG) und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege); digitale Abwicklung im Bereich Ausbildungsverpflichtung

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2026 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 18. März 2026 zum Beschlussesentwurf 1 und 2 des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 17. April 2026 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats.

Beschlussesentwurf 1:

II

§ 22 Absatz 2^{ter} soll lauten:

2^{ter} Auf weitere stationäre soziale Institutionen gelangt § 41^{ter} (Absätze 1, 3 und 4 GesG1) sinngemäss zur Anwendung.

Eintretensfrage

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Wir beginnen mit der Debatte. Die Vorlage beinhaltet zwei Beschlussesentwürfe, die zwei unterschiedliche Themen beinhalten. Es zeigt sich an, die Debatte in drei Teile zu gliedern. Das ist aber nicht unbedingt notwendig. Wenn man es anders vorbereitet hat, ist das auch in Ordnung. In der Eintretensdebatte geben die Kommissionssprecherin und die Fraktionen bekannt, wie sie die Vorlage im Allgemeinen beurteilen und ob das Eintreten bestritten wird. Anschließend machen wir die Detailberatung zum Beschlussesentwurf 1, bei dem es um die Selbstbestimmung am Lebensende in Pflegeheimen geht. Die Kommissionssprecherin wie auch die Fraktionen werden sich, wenn sie das wollen, spezifisch zu diesem Punkt äussern. Am Schluss findet dann die Detailberatung zum Beschlussesentwurf 2 statt, bei dem es um die digitale Abwicklung im Bereich Ausbildungsverpflichtung geht. Auch hier können sich die Kommissionssprecherin und die Fraktionen spezifisch zu diesem Punkt äussern.

Marlene Fischer (GRÜNE), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Wie es die Präsidentin des Kantonsrats bereits ausgeführt hat, geht es in dieser Vorlage um zwei Beschlussesentwürfe, die gar nichts miteinander zu tun haben. Im Beschlussesentwurf 1 geht es um die Sterbehilfe und im Beschlussesentwurf 2 geht es um den Teil der kantonalen Umsetzung der Pflegeinitiative. Die Beschlussesentwürfe wurden in der Kommission separat behandelt. Analog würden wir das nun auch hier im Rat machen. Hier sage ich zur Vorlage generell nur, dass das Eintreten in der Kommission unbestritten war. Inhaltlich würde die Kommissionsdebatte jeweils in der Detailberatung bei den Beschlussesentwürfen 1 und 2 wiedergegeben. Es wäre praktisch, wenn das die Fraktionssprechenden auch so machen würden.

Nadine Vögeli (SP). Ich habe vorhin kurz bei der Präsidentin nachgefragt, ob ich mein ganzes Votum beim Eintreten halten kann. Zuerst zur Zulassung des assistierten Suizids im Pflegeheim beziehungsweise die Verpflichtung der Heime dies zuzulassen: Es geht um eine Duldungspflicht und nicht um eine Mitwirkungspflicht. Diese Unterscheidung ist wichtig. Die Pflegeheime müssen den assistierten Suizid nicht selbst anbieten oder durchführen, aber sie sollen ihn in ihren Räumlichkeiten dulden. Die Hürden, dass jemand die Dienstleistungen einer Sterbehilfeorganisation in Anspruch nehmen kann, sind hoch, und das zu Recht. Die Entscheidung, ob jemand freiwillig und begleitet aus dem Leben scheiden soll, darf nicht leichtfertig getroffen werden. Vor allem muss die Entscheidung frei von äusserem Druck getroffen werden. Die Selbstbestimmung ist wichtig und bekommt in den jüngeren Generationen noch einmal ein grösseres Gewicht. Diese Selbstbestimmung ausgerechnet beim Sterben zu verhindern, ist nicht richtig. Der Satz in der Botschaft des Regierungsrats ist sehr wichtig. Die persönliche Freiheit von Bewohnenden von Pflegeheimen steht über der Gewissens- oder Religionsfreiheit der Betreiber und Betreiberinnen der betreffenden Einrichtungen. Hätten alle Menschen die Wahlfreiheit, in welches Heim sie einziehen, wäre diese Gesetzesänderung nicht notwendig. Leider ist es aber so, dass man nicht frei wählen kann beziehungsweise nicht immer frei wählen kann, sondern man muss dorthin gehen, wo ein Platz frei ist. Es ist ebenfalls wichtig und hier geht es um die Selbstbestimmung des Personals, dass die Pflegenden nicht verpflichtet werden können, sich an einem assistierten Suizid zu beteiligen. Sie müssen aber natürlich die betroffenen Bewohner und Bewohnerinnen im Vorfeld professionell betreuen. Das kann von einer Fachperson erwartet werden. Es gehört zum professionellen Verhalten, dass Entscheidungen von einer zu betreuenden Person respektiert werden, auch wenn diese nicht den eigenen Vorstellungen entsprechen. Meiner Erfahrung nach ist das für die allermeisten Pflegenden auch gar kein Problem. Etwas befremdend wirkt vor diesem Hintergrund das Schreiben der vier Personen, welches Sie wahrscheinlich alle im Vorfeld erhalten haben. Es wird geschrieben, dass das Problem nur die Wenigsten betreffen würde. Daher sei es nicht prioritär. Man soll das Anliegen nicht unterstützen. Das ist eine eigenartige Begründung. Was aber noch etwas seltsamer ist, ist der zweite Punkt. Hier wird erwähnt, dass die Pflegeheime nicht die gewohnte Umgebung für die Menschen sind, die dort leben. Sowieso sind viele Bewohner und Bewohnerinnen dement und können die passive Sterbehilfe gar nicht in Anspruch nehmen. Mit anderen Worten: Machen Sie wegen der Handvoll Menschen, die betroffen sind, kein Fass auf. Es gibt grössere Probleme. Wir sagen natürlich, dass die palliative Pflege und Betreuung angemessen finanziert werden soll. Um das geht es aber nicht. Natürlich gibt es in Heimen viele demente Bewohnende. Um die geht es hier aber auch nicht. Wenn wir auch nur einer kleinen Anzahl Menschen ermöglichen können, so zu sterben, wie es für sie annehmbar und erträglich ist, ist unser Ziel erfüllt. Der Hebammenverband hatte einmal den Slogan «Es ist wichtig, wie wir geboren werden». Das ist ein kleiner Satz mit viel Inhalt und diesem stimme ich vollumfänglich zu. Ich gehe aber noch weiter und sage, dass es auch wichtig ist, wie wir sterben: würdevoll, selbstbestimmt und ohne unnötiges Lei-

den. Wenn das bedeutet, dass einige Personen mit einem assistierten Suizid gehen wollen - auch in einem Heim - ist das zu akzeptieren. Die Fraktion wird diesem Beschlussesentwurf grossmehrheitlich zustimmen. Beim zweiten Beschlussesentwurf sind wir uns sogar ganz einig und stimmen einstimmig zu. Es ist zwar schade, aber leider notwendig, dass die Ausbildungsverpflichtung kurz unterbrochen werden muss, damit man den Systemwechsel durchziehen kann. Wir begrüssen ausdrücklich, dass der Vollzug mit einer einheitlichen Applikation standardisiert und vereinheitlicht wird und auch, dass Betriebe, die sich dem entziehen, gebüsst werden können. Es ist leider oft so, dass ein paar wenige Personen einen grossen Aufwand generieren.

Matthias Borner (SVP). Die Frage des assistierten Suizids gehört zu den Themen, die in der SVP-Fraktion seit jeher lebhaft und kontrovers diskutiert werden. Es ist eine Frage, bei der persönliche Werte, ethische Überzeugungen und staatspolitische Grundhaltungen aufeinanderprallen. Da gibt es keine einfachen Antworten. Wer hätte gedacht, dass ich hier meine Matur-Lektüre ins Spiel bringe. Aber die Thematik ist nicht neu. Im Jahr 1774 hat Goethe seinen Briefroman «Die Leiden des jungen Werthers» veröffentlicht. Der Held nimmt sich das Leben und die Gesellschaft hat dann erbittert über die Selbstbestimmung gestritten: über Würde, Moral und Grenzen des staatlichen Eingriffs. Dieser Streit ist 250 Jahre alt und er ist bis heute nicht beigelegt, auch nicht in unserer Fraktion und insbesondere nicht in einer WhatsApp-Gruppe. Die Mehrheit stimmt diesen Vorlagen zu. Wer sein Leben in einem Pflegeheim verbringt, oft über Jahre, mit einem neuen zivilrechtlichen Wohnsitz, soll sein Selbstbestimmungsrecht nicht verlieren, weil der Träger in der Institution eine andere Grundhaltung hat. Das ist ein nachvollziehbares Anliegen. Entscheidend für die Mehrheit war zudem, dass unsere Kernbedingung in der Vernehmlassung erfüllt wurde. § 41^{ter} Absatz 4 stellt klar, dass das Pflegepersonal nicht zur Mitwirkung verpflichtet werden kann. Niemand soll in dieser Frage gegen sein Gewissen handeln müssen. Das Selbstbestimmungsrecht der Bewohnenden wird gestärkt, ohne dass das Personal in einen Gewissenskonflikt gezwungen wird. Das ist die richtige Balance. Auch das Argument, dass Betroffene ein entsprechendes Altersheim auswählen sollen, ist realitätsfern. Vielen ist bei einem Eintritt nicht bewusst, dass ein Krankheitsverlauf zu einer solchen Entscheidung führen wird. Wenn der Zustand rasch abnimmt, kann man froh sein, wenn man einen Altersheimplatz erhält. Es gibt auch noch viele andere Aspekte wie das soziale Umfeld und so weiter. Man soll die Leute nicht zwingen, dass sie nur wegen dieser Frage ein gewisses Altersheim wählen. Es ist auch schwierig in der Umsetzung, wenn jemand in einem Altersheim ist und wegen dieser Frage am Schluss noch wechseln muss. Deshalb ist diese Vorlage eine Anpassung an die Lebensrealitäten der Betroffenen. Eine substanzielle Minderheit lehnt diese Vorlage ab. Es besteht kein akuter Handlungsbedarf, weil bereits heute die Hälfte der Heime freiwillig Zutritt gewährt. Verschiedene Altersinstitutionen arbeiten auf der Basis der christlichen Grundhaltung: Nächstenliebe und Würde des Lebens bis zuletzt. Diese Institutionen sollen das Recht beibehalten, gemäss ihren Überzeugungen handeln zu dürfen. Einen staatlichen Zwang aufzusetzen, um den Grundsatz «Du sollst nicht töten» einzuhalten, zwingt die Leute dem zuwiderzuhandeln. Das ist ein tiefer Eingriff in die institutionelle Freiheit. Ein niederschwelliger Zugang wird die Zahl assistierter Suizide erhöhen und Heimbewohnende unter einen schleichenden Rechtfertigungsdruck setzen. Hier kommen wir wieder zurück zu Goethe. Nach der Veröffentlichung des «Leiden des jungen Werthers» gab es eine Suizidwelle. Heimbewohnende können sich zunehmend unter Druck gesetzt fühlen, ihr Weiterleben zu rechtfertigen und dabei das Gefühl bekommen, der Allgemeinheit zur Last zu fallen. Das ist eine Entwicklung, die wir nicht leichtfertig in Kauf nehmen wollen. Die SVP-Fraktion stimmt dieser Vorlage mit einer Mehrheit zu. Wir werden aber die Entwicklung kritisch beobachten. Der zweite Beschlussesentwurf ist aber unbestritten und wir werden ihn einstimmig annehmen.

Christof Schauwecker (GRÜNE). Auch ich spreche zu beiden Beschlussesentwürfen, aber nicht zu beiden gleich viel. Wir danken dem Regierungsrat, dem federführenden Gesundheitsamt und allen, die sich im Verlauf der geführten Debatte um die Vernehmlassung zu diesem lebenswichtigen Thema bereits geäussert haben. Vor knapp vier Jahren hat uns ein Parteimitglied darauf hingewiesen, dass er, solle es einmal soweit sein, die Möglichkeit haben möchte, egal ob er in einem Pflegeheim seinen Lebensabend verbringt oder zu Hause, möglichst hürdenlos und selbstbestimmt die letzte Reise aus dem Leben in Angriff nehmen kann. Sprich, wenn er auf einem natürlichen Weg nicht sterben kann, wolle er Sterbehilfe in Anspruch nehmen können. Das Pflegeheim, in das er gehen möchte, weil es am nächsten ist zu seinem jetzigen Lebensmittelpunkt, hat zu diesem Zeitpunkt in seinen Räumlichkeiten Sterbehilfe nicht geduldet. Etwa die Hälfte der Pflegeheime im Kanton haben das zum damaligen Zeitpunkt genau so gehandhabt. Ich habe das Anliegen damals aufgenommen und im Namen der Grünen Fraktion einen Auftrag dazu eingereicht. Im März 2023 wurde dieser Auftrag nach einer emotionalen und denkwürdigen Debatte erheblich erklärt. Nach der Vernehmlassung, der Behandlung in der Sozial- und Gesund-

heitskommission, meiner Nichtwiederwahl und meinem erneuten Nachrücken ins Parlament dürfen wir nun über die Gesetzesvorlage debattieren und befinden. Ich bin sehr dankbar, dass ich an dieser Stelle abschliessen darf, was ich vor knapp vier Jahren angestossen habe. Das Fazit aus Sicht der Grünen lautet wie folgt: Der ursprünglich erheblich erklärte Auftrag wird mit dieser Gesetzesvorlage zu 90 % umgesetzt. Die Pflegeheime müssen neu Sterbehilfe in ihren Räumlichkeiten dulden. Sterbewillige Bewohner und Bewohnerinnen können in ihren Heimen menschlich, würdevoll und selbstbestimmt den letzten Schritt ihres Lebens antreten. Das ist genau das, was wir wollten. Die letzten 10 %, die mit dieser Vorlage nicht erfüllt werden, betreffen die Duldungspflicht, die nicht auch auf die Spitäler ausgedehnt wurde. Wir haben fraktionsintern lange diskutiert, ob wir nun doch einen Antrag stellen sollten, um den Spitälern auch die Duldungspflicht zu unterstellen. Wir sind jedoch zum Schluss gekommen, dass wir die Vorlage so, wie sie jetzt vorliegt, voll und ganz unterstützen können und werden. Gleichzeitig wollen wir unsere Erwartungen an die Spitäler richten. Der Ausschluss der Duldungspflicht ist nicht so zu verstehen, dass die Politik die Spitäler aus der Pflicht nimmt, sich mit dem Thema Sterbehilfe auseinanderzusetzen. Im Gegenteil: Wir verpflichten heute die Spitäler mit dieser Vorlage, sich aktiv und gründlich mit dem Thema Sterbehilfe zu befassen und eine schlüssige Entscheidung zu treffen. Wir respektieren die natürliche Funktion eines Spitals, welches als Hauptziel die Schaffung von Gesundheit und das Retten von Menschenleben vorsieht. Wir rufen aber gleichzeitig die Spitäler auf, insbesondere in Palliativabteilungen, einen liberalen und menschlichen Umgang mit Sterbehilfe zu leben. Machen wir heute hier zusammen und unspektakulär diesen wichtigen Schritt in Richtung mehr Selbstbestimmung und mehr Freiheit bis ans Lebensende. Wir sind gespannt auf die weitere Debatte zum Beschlussesentwurf 1. Wir werden einstimmig zustimmen. Zum Beschlussesentwurf 2 - und hier kommt nun der kürzere Teil - werden wir dem Regierungsrat und der vorberatenden Kommission einstimmig folgen.

Tamara Mühlemann Vescovi (Die Mitte). In der Beratung des Auftrags der Grünen am 31. Januar 2024 hat unser Fraktionssprecher bereits damals betont, dass es hier um ein sensibles und emotionales Thema geht, das schon damals in unserer Fraktion sehr kontrovers diskutiert wurde. Für eine knappe Mehrheit war klar, dass jede Person selber entscheiden können soll, ob sie Sterbehilfe in Anspruch nehmen möchte, zumal die Voraussetzungen dafür sehr streng sind. Diese werden mit der vorliegenden Gesetzesänderung nicht verändert. Die Befürchtung, dass man mit einer Suizidwelle konfrontiert wird und dass die betroffene Personengruppe plötzlich ein Revival von Goethes Sturm- und Drangphasen erlebt, ist ein wenig abenteuerlich. Fast die Hälfte hat den Auftrag damals aber abgelehnt, insbesondere, weil man die Sterbehilfe als einen durchaus herausfordernden und für die Mitarbeitenden und die Institutionen belastenden Prozess betrachtet hat. Die jetzt vorliegende Gesetzesanpassung ist aus unserer Sicht aber eine gute Lösung. Sie trägt dazu bei, dass einerseits das Selbstbestimmungsrecht der Bewohner und Bewohnerinnen gestärkt wird. Gleichzeitig soll aber auch grösstmögliche Rücksicht auf die Mitbewohnenden, auf die Mitarbeitenden und auch auf die Institutionen selbst genommen werden. Es ist aus unserer Sicht richtig, dass beispielsweise die Spitäler von der Gesetzesänderung nicht betroffen sind. Spitäler sind in der Regel für akute Probleme vorgesehen und die Aufenthaltsdauer ist in der Regel beschränkt. Es ist aber davon auszugehen, dass viele Menschen eher das Bedürfnis oder den Wunsch haben, in der für sie gewohnten Umgebung zu sterben. Zu diesen gehören Alters- und Pflegeheime durchaus dazu. Deshalb macht es Sinn, die Sterbehilfe in Alters- und Pflegeheimen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang begrüsst unsere Fraktion insbesondere, dass das Gesetz lediglich eine Duldungspflicht vorsieht, also dass das Personal keine aktive Unterstützung leisten muss. Umgekehrt haben die Bewohner und Bewohnerinnen aber Pflichten, wenn sie die Sterbehilfe in Anspruch nehmen möchten. Ganz wichtig scheint uns auch, dass sowohl Spitäler, Pflegeheime wie auch stationäre Sozialeinrichtungen die Pflicht haben, ihre betriebsinternen Richtlinien zu veröffentlichen, auch wenn sie gar keine Sterbehilfe zulassen. So gelten für alle Institutionen die gleichen Bedingungen. Die Bevölkerung kann sich transparent darüber informieren, welche Regelungen wo gelten. Das schafft Klarheit und auch Sicherheit in einem sensiblen Themenbereich. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP stimmt dem Beschlussesentwurf 1 grossmehrheitlich zu. Ein Teil der Fraktion steht der Zulassung der Sterbehilfe in Alters- und Pflegeheimen nach wie vor kritisch gegenüber und lehnt den Beschlussesentwurf 1 ab oder wird sich enthalten. Der Beschlussesentwurf 2 ist in unserer Fraktion unumstritten und hat keine Diskussionen ausgelöst. Wir werden ihn einstimmig unterstützen.

Daniel Cartier (FDP). Die grosse liberale Fraktion möchte auf die Gesetzesvorlage eintreten und wird beiden Beschlussesentwürfen einstimmig zustimmen. Weil die Freiheit in unserem Parteinamen steht und somit unsere Politik bestimmt, stehen wir auch für die Freiheit am Lebensende. Wir stellen fest, dass die Dienstleistung der Sterbehilfe einem zunehmenden Bedürfnis in unserer Gesellschaft entspricht. Die Leute wollen ihre Selbstbestimmung und damit ihre Würde bis zuletzt bewahren. Vor zwei Jahren, als

der Kantonsrat über den Auftrag debattiert hat, der zu dieser Gesetzesänderung geführt hat, hatte unsere Fraktion grosse Vorbehalte. Diese wurden in der damaligen Diskussion aber entschärft, wodurch der Auftrag erheblich erklärt wurde. Die vorliegende Gesetzeserweiterung entspricht den Aussagen, die damals gemacht wurden. Für unsere Fraktion ist es wichtig, dass die betroffenen Institutionen mit eigenen Leitlinien festhalten können und müssen, wie die Sterbehilfe bei ihnen abzulaufen hat, damit sie nicht von den Sterbehilfeorganisationen dominiert werden können. Zudem wird garantiert, dass das Pflegepersonal nicht aktiv mitwirken muss. Beim Beschlussesentwurf 2 handelt es sich um eine administrative Vorlage. Eine solche Vorlage bewirkt bei uns Liberalen immer ein wenig Stirnwurzeln. Wenn wir aber davon überzeugt werden können, dass die Änderung eine Effizienzsteigerung bewirkt, können wir natürlich nicht Nein sagen. Die Harmonisierung und die konsequente administrative Abwicklung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung zeigen ganz klar in die richtige Richtung. Dabei sind wir auch bereit, die Kompetenzen der kantonalen Administration zur Durchsetzung zu erweitern.

Stephanie Ritschard (SVP). Ich habe mit dieser Vorlage sehr grosse Mühe. Bei dieser Entscheidung habe ich es mir nicht einfach gemacht. Ja, es gibt Menschen, die schwer krank sind. Sie leiden und sie wollen nicht mehr leben. Das ist die Realität und das berührt mich. Ich habe grossen Respekt vor jedem einzelnen Schicksal. Aber genau deshalb stellen sich für mich entscheidende Fragen. Ist es richtig, für solche Einzelfälle ein ganzes System zu verändern? Genau das machen wir hier. Wir schaffen Regeln für alle Alters- und Pflegeheime, für alle Bewohner und Bewohnerinnen, für alle Mitarbeitenden. Das geht für mich zu weit. Es wird gesagt, dass niemand gezwungen werde, aber das stimmt so nicht. Vielleicht wird das einzelne Pflegepersonal nicht direkt verpflichtet, aber alle Institutionen im Kanton werden dazu gezwungen und verpflichtet. Genau hier habe ich ein grundlegendes Problem. Wir haben in der Schweiz bereits heute einen rechtlichen Rahmen. Assistierter Suizid ist unter bestimmten Bedingungen bereits heute möglich. Warum also braucht es eine zusätzliche gesetzliche Verpflichtung für alle Heime? Wieso trauen wir den Institutionen nicht zu, im Rahmen ihrer Werte selber zu entscheiden? Viele Alters- und Pflegeheime verstehen sich als Orte der Begegnung, der Begleitung, der Fürsorge und des Schutzes. Genau diese Orte sollen jetzt auch den assistierten Tod ermöglichen. Das verändert ihren Auftrag grundlegend. Was mich aber auch noch beschäftigt, ist etwas anderes. Wir sprechen hier immer über die Menschen, die sterben wollen. Aber wir sprechen kaum über die Menschen, die leben wollen, über die Menschen, die im gleichen Heim leben. Sie bekommen mit, dass vielleicht der Zimmernachbar den Weg gewählt hat. Was macht das mit ihnen, mit ihrer Angst, mit dem Gefühl, vielleicht selber zur Belastung zu werden? Gerade in dieser Lebensphase sind Menschen sehr verletzlich. Genau hier beginnt meine Sorge. Wie frei ist eine Entscheidung wirklich, wenn Einsamkeit, Abhängigkeit und Angst eine Rolle spielen. Wir dürfen auch eines nicht ausblenden: Wir leben in einer Zeit der steigenden Kosten und wachsenden Herausforderungen im Gesundheitswesen. Gerade deshalb müssen wir sehr sorgfältig sein, welches Signal wir hier senden. Für mich ist ein Pflegeheim wirklich ein Ort, an dem ein Mensch aufgefangen werden sollte. Es ist ein Ort, an dem man begleitet wird, insbesondere wenn es schwierig wird. Es ist nicht ein Ort, an dem man den Tod organisiert. Wenn wir ehrlich sind, dann wissen wir alle, wo wir ansetzen müssten, nämlich bei der Palliative Care, bei der Schmerztherapie oder bei der Zeit, der Nähe und der Begleitung. Dort entsteht Würde am Lebensende. Ich respektiere jeden persönlichen Entscheid, aber ich kann nicht mittragen, dass wir wegen einzelnen tragischen Situationen ein ganzes System verändern, das eigentlich Schutz bieten sollte. Für mich ist hier eine Grenze erreicht, die ich politisch und menschlich nicht überschreiten möchte. Ein Pflegeheim muss ein Ort bleiben, an dem man begleitet wird und nicht ein Ort, an dem sich die Frage stellt, ob ich gehen muss, weil der Druck zu gross ist oder ob ich bleiben darf. Deshalb kann ich dieser Vorlage nicht zustimmen.

Roger Spichiger (SP). Die Selbstbestimmung am Lebensende ist ein sehr sensibles und schwieriges Thema, das mich persönlich in der Familie auch schon betroffen hat. Ich sage es gleich am Anfang, ich unterstütze die vorgesehene Änderung - nicht, weil ich den assistierten Suizid verharmlosen möchte, im Gegenteil. Weil es um einen letzten unwiderruflichen Entscheid geht, braucht es klare Regeln, Transparenz, sorgfältige Abläufe und Respekt gegenüber allen Beteiligten. In der Gemeinde Derendingen, in der ich wohne, ist das Thema nicht abstrakt. Wir haben ein Sterbehospiz. Wir wissen, wie wichtig Palliative Care, Begleitung, Pflege, Seelsorge und menschliche Nähe am Lebensende sind. Wir haben ein Alters- und Pflegeheim - das THARAD. Das ist eine Institution, bei der assistierter Suizid bereits heute unter klaren Voraussetzungen möglich ist. Die Haltung des THARADs ist aus meiner Sicht sehr ausgewogen. Der assistierte Suizid wird als persönliche eigenverantwortliche Entscheidung der jeweiligen Bewohner oder Bewohnerinnen respektiert. Gleichzeitig ist es aber kein barrierefreies Recht auf Durchführung. Jeder Fall wird einzeln geprüft. Die Geschäftsleitung und die Pflegedienstleitungen sorgen für einen strukturierten Prozess. Gespräche mit Bewohnern und Bewohnerinnen, Angehörigen und

Ärzten und Ärztinnen sind sehr zentral. Ebenso klar ist, dass ein Eintritt nur mit dem Ziel, eine assistierte Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen, nicht akzeptiert wird. Der Sterbetourismus wird ausdrücklich abgelehnt. Genau in diesem Sinn ist auch diese Vorlage zu verstehen. Es geht nicht darum, Pflegeheime zu Sterbehilfeinstitutionen zu machen. Es geht nicht darum, das Personal zu verpflichten und es geht nicht darum, Palliative Care zu schwächen. Es geht darum, dass Menschen, die in einem Pflegeheim leben, ihr Selbstbestimmungsrecht nicht verlieren, nur weil sie ihren letzten Lebensabschnitt nicht mehr in ihrer früheren Wohnung verbringen können. Ein zentrales Gegenargument lautet, dass die gewohnte Umgebung nicht das Heim sei. Dem muss ich klar widersprechen. Für viele Bewohner und Bewohnerinnen ist das Pflegeheim nicht irgendein Ort, sondern es ist ihr letzter Lebensmittelpunkt. Wer in ein Alters- und Pflegeheim eintritt, hat meistens kein anderes Zuhause mehr. Die frühere Wohnung ist aufgegeben und das vertraute Umfeld hat sich verändert. Die Person ist also ein Stück weit entwurzelt. Wenn wir dann sagen, dass für diese letzte selbstbestimmte Entscheidung noch einmal der Ort gewechselt werden müsste, dann muten wir diesen Menschen in ihrer verletzlichsten Lebensphase eine zusätzliche Entwurzelung zu. Ein weiteres Gegenargument lautet, dass man zuerst die Palliativ Care besser regeln oder finanzieren muss. Ja, die Palliativ Care ist wichtig und sie verdient auch eine Stärkung. Aber das eine darf doch nicht gegen das andere ausgespielt werden. Gute Palliativ Care und Selbstbestimmung am Lebensende sind keine Gegensätze. Die grosse Mehrheit der Menschen wird weiterhin palliativ begleitet sterben. Für die wenigen Personen, die nach ihrer sorgfältigen Prüfung urteilsfähig, dauerhaft und ohne äusseren Druck einen anderen Weg wählen, braucht es aber eine menschenwürdige Lösung. Ich bitte Sie, dem Beschlussesentwurf 1 zuzustimmen, aus Respekt vor der Würde, vor der Freiheit und vor dem Daheim der Menschen, die ihren letzten Lebensabschnitt in einem Pflegeheim verbringen.

Beat Künzli (SVP). Ich äussere mich nur zum Beschlussesentwurf 1. Es gibt offenbar eine Minderheit hier im Saal, die das Thema, das wir behandeln, sehr aufwühlend empfindet. Ich gehöre tatsächlich zu diesen Personen. Daher hoffe ich sehr, dass man unsere Argumente auch anhört und sie durchaus auch berücksichtigt. Das Leben ist uns als Geschenk anvertraut. Am Lebensende sollte sich zeigen, wie wir mit diesem Geschenk umgehen, nämlich mit Respekt und Demut, mit Verantwortung und mit Gottesfurcht. Die christliche Ethik kennt klare Leitlinien. Sie sind nicht als Einschränkung gedacht, sondern als Schutz. Als Schutz des Menschens in seiner Würde, gerade dann, wenn er schwach, krank oder abhängig ist. Mit der vorliegenden Vorlage gehen wir jedoch in eine ganz andere Richtung. Wir verpflichten die Pflegeheime dazu - eigentlich ein Ort der Begleitung und der Fürsorge, den assistierten Suizid institutionell zuzulassen. Damit verschieben wir eine Grenze, die bisher aus gutem Grund Bestand hatte. Wir laufen Gefahr, dass der Mensch anfängt, sich selbst an die Stelle Gottes zu setzen. Wenn wir beginnen, aktiv darüber zu entscheiden, wann ein Leben beendet wird und wenn wir Strukturen schaffen, die das erleichtern und normalisieren, dann verlassen wir den Boden einer Haltung, die das Leben als unverfügbar erachtet. Dann machen wir uns selbst zum Massstab über Leben und Tod. Aus christlicher Sicht ist das eine zutiefst problematische Entwicklung. Besonders schwer wiegt der Eingriff in die Gewissensfreiheit. Viele Pflegeheime, insbesondere diejenigen mit christlicher Trägerschaft - und von diesen gibt es bei uns im Kanton einige - verstehen ihren Auftrag als Begleitung bis zum natürlichen Tod. Sie leben eine Kultur der Nächstenliebe, des Beistands und der Hoffnung. Diese Haltung wird durch diese Vorlage völlig unterlaufen. Die Institutionen werden gezwungen, Handlungen zu dulden, die ihrem innersten Selbstverständnis widersprechen. Das Personal mag zwar nicht zur Mitwirkung verpflichtet sein, aber die Einrichtung als Ganzes wird in eine Rolle gedrängt, die sie aus tiefster Überzeugung ablehnt. Das führt zu grossen Belastungen für alle. Viele Heime lehnen einen solchen Zwang ausdrücklich ab. Die Haltung der Heime, die das ablehnen, einfach zu übergehen und zu ignorieren, ist nicht nur respektlos, sondern sie ist auch Ausdruck der Bevormundung. Auch die Gemeinden werden übergangen. Sie tragen die Verantwortung für die Alterspflege, sie finanzieren einen grossen Teil der Leistungen und dennoch werden ihnen zusätzlich Vorgaben gemacht, die sie umzusetzen haben. Hier wird Regulierung geschaffen, ohne dass eine echte Notlage besteht. Das widerspricht einem zurückhaltenden Staatsverständnis und dem Prinzip der Subsidiarität. Ein weiterer Punkt ist die gesellschaftliche Wirkung dieses Geschäfts. Aus der Forschung wissen wir nämlich, dass je einfacher und zugänglicher eine Suizidmöglichkeit ist, desto häufiger wird sie auch genutzt. Suizide können sogar eine Sog-Wirkung entfalten. Es bedeutet auch, dass eine Praxis, die bisher die Ausnahme war, sichtbarer und häufiger wird und dass sich Menschen in einer verletzlichen Situation zunehmend rechtfertigen müssen, weshalb sie noch weiterleben sollen. Insbesondere ältere und pflegebedürftige Menschen können sich unter Druck fühlen. Das ist meistens nicht offen, aber sehr subtil. Das ist keine echte Freiheit. Das ist eine Entwicklung, die wir sehr ernst nehmen müssen. Unsere Aufgabe als Gesellschaft ist es nicht, Wege aus dem Leben zu organisieren. Unsere Aufgabe besteht darin, Menschen zu begleiten, Leiden zu lindern und ihnen Würde bis zuletzt zu gewährleisten. Gerade die christliche Ethik erinnert uns daran, dass der Wert eines Menschen nicht vom Ge-

sundheitszustand abhängt und auch nicht davon, ob sein Leben als lebenswert erscheint. Wenn wir anfangen, diese Grundhaltung aufzuweichen, verlieren wir mehr als nur eine gesetzliche Grenze. Wir verlieren ein Stück unserer moralischen Orientierung. Daher bitte ich Sie eindringlich, auch die Argumente der Gegner dieser Vorlage zu berücksichtigen und diese Vorlage abzulehnen oder zumindest sich zu enthalten.

André Wyss (EVP). Bei der Behandlung des Auftrags zum Thema Sterbehilfe war ich Fraktionsminderheitssprecher und habe somit bereits die Argumente, die gegen die Vorlage sprechen, erläutert. Ich gehe daher nicht noch einmal im Detail darauf ein. Gleichwohl möchte ich drei, vier Sätze dazu sagen. Zuerst einmal möchte ich der Verwaltung und vor allem dem Regierungsrat für die aus meiner Sicht sehr gute Umsetzung danken. Die Bedenken, die im Vorfeld ausgedrückt wurden, wurden aufgenommen. Unter anderem ist ein wichtiger Punkt die Rücksichtnahme auf die anderen Bewohner und auf das Personal. Zu begrüßen ist auch, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht verpflichtet werden können, beim Suizid mitzuwirken. Ein wenig suboptimal formuliert ist für mich Absatz 1 von Artikel 41^{ter}. Die Leitlinie «vor der Aufnahme zur Verfügung stellen» könnte man auch so interpretieren, dass es quasi eines der ersten Dinge sein muss, proaktiv über die Möglichkeit der Sterbehilfe zu informieren. Das fände ich doch ein wenig aufdringlich, wenn man das so umsetzen würde beziehungsweise müsste. Die Ausführungen in der Botschaft sind daher wichtig, wenn dieser Artikel noch präzisiert wird. Wie erwähnt, besten Dank für die gute Umsetzung. Aufgrund meines Hintergrunds und meiner Überzeugung darf es aber wahrscheinlich nicht ganz überraschend sein, dass ich das Gesetz gleichwohl ablehnen werde. Man muss nicht gläubig sein und man muss auch nicht viel vom Christentum wissen. Das Gebot, das bereits erwähnt wurde und das «Du sollst es nicht töten» lautet, ist allen bekannt, unabhängig davon, welche Weltanschauung man hat. Wir sind uns da wohl einig, dass das ein gutes und sinnvolles Gebot ist. Die Sterbehilfe widerspricht dem zwar nicht direkt, aber zumindest indirekt. Indem wir das vorliegende Gesetz annehmen und umsetzen, öffnen wir eine weitere Tür, die aus meiner Sicht in eine falsche Richtung geht. Die Frage sei erlaubt, was als Nächstes folgen wird. Ich kann die Argumente, die für das Gesetz sprechen, nachvollziehen und ich hoffe, dass man selbst nie in eine solche Situation kommt, dass man einen solchen Entscheid treffen muss. Gleichwohl glaube ich, dass wir heute mit einem «Ja» ein falsches Zeichen setzen. Deshalb bleibe ich bei meiner ursprünglichen Haltung.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Der Regierungsrat dankt für die gute Aufnahme dieses Gesetzes und für die positiven Voten. Ich bin der Meinung, dass die Selbstbestimmung beim Beschlussesentwurf 1 die Grundlage ist und dass sie mit diesem Gesetz auch umgesetzt wurde. Daher bin ich der Ansicht, dass es durchaus wichtig ist, diesem Gesetz so zuzustimmen. Der Beschlussesentwurf 2 scheint für alle unbestritten zu sein. Ich danke für die gute Aufnahme.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Ich stelle fest, dass das Eintreten unbestritten ist. Wir kommen zur Detailberatung. Wir beginnen mit dem Beschlussesentwurf 1, in dem es um die Selbstbestimmung am Lebensende im Pflegeheim geht.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Marlene Fischer (GRÜNE), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Ich hätte das Novum zu machen, indem ich die Vorlage inhaltlich vorstelle und die Kommissionsdebatte wiedergebe, nachdem sich die Fraktionssprechenden bereits geäußert haben. Vielleicht ist es gar nicht schlecht, denn dann kann ich noch einmal daran erinnern, worüber wir inhaltlich konkret abstimmen. Status quo ist, dass nur die Hälfte der Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn aktuell Sterbehilfe zulassen, das heisst, dass eine Person, die in einem Altersheim sterben will, aktuell nur eine 50:50-Chance hat, dass das in ihrem Altersheim möglich ist. In den Spitälern ist die Sterbehilfe aktuell auch nicht zugelassen. Deshalb hat der Kantonsrat im Januar 2024 einen Auftrag der Fraktion GRÜNE erheblich erklärt. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass die Sterbehilfe als Beihilfe zum Suizid in Pflegeheimen, Gesundheitseinrichtungen und übrigen Institutionen im Kanton Solothurn zugelassen werden muss. Der Regierungsrat hat für die Vorlage ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, bei dem ein sehr breites Spektrum an Rückmeldungen kam. Deshalb hat der Regierungsrat den vom Kantonsrat überwiesenen Auftrag in einer abgeschwächten Form umgesetzt. Die jetzige Vorlage

hat die genannte Abstufung inne. Die Abstufung sieht vor, dass alle Alters- und Pflegeheime eine Duldungspflicht für die Sterbehilfe haben. Für alle weiteren Institutionen wie Spitäler und Wohnheime für Menschen mit Behinderung wird nur eine Informationspflicht eingeführt. Wenn man das noch etwas konkreter ausführt, heisst das, dass die Vorlage Alters- und Pflegeheime mit öffentlichem Auftrag dazu verpflichtet, externe Sterbehilfeorganisationen in ihre Räumlichkeiten einzulassen. Da alle Altersheime im Kanton Solothurn einen öffentlichen Auftrag besitzen, gilt die Vorlage somit für alle Pflegeheime im Kanton Solothurn. Bei dieser Duldungspflicht handelt es sich explizit nicht um eine aktive Mitwirkungspflicht für die Institutionen. Die Vorlage enthält konkret einen Passus, dass das Personal nicht verpflichtet werden kann, beim Freitod mitzuwirken. Gleichzeitig werden den sterbewilligen Personen gewisse Rechte und Pflichten auferlegt. Die sterbewilligen Personen müssen das Altersheim über ihren Sterbewunsch informieren und auf die anderen Bewohner und Bewohnerinnen Rücksicht nehmen. Für Spitäler und andere stationäre soziale Einrichtungen wird mit dieser Vorlage eine verstärkte Informationspflicht eingeführt. Andere betroffene Institutionen sind beispielsweise Wohnheime für Menschen mit Behinderung. Gefängnisse sind von dieser Vorlage nicht betroffen, da dort strengere Regeln gelten und Sterbehilfe bereits möglich ist und separat geregelt wird. Der Regierungsrat hat die ausgeführte Abstufung in der Kommission damit erklärt, dass die Bewohnenden von Alters- und Pflegeheimen keinen anderen Wohnsitz haben und deshalb nirgends zum Sterben sonst hingehen könnten, wo es sinnvoll wäre. Auch sind diese Menschen länger im Altersheim und einem Sterbewunsch kann nicht von heute auf morgen nachgekommen werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die meisten Menschen mit einem Sterbewunsch in einem Alters- und Pflegeheim sind. In einem Spital handelt es sich hingegen um einen temporären Aufenthalt mit Heilungszwecken. Das Mengengerüst von Patientinnen und Patienten, die im Spital Sterbehilfe in Anspruch nehmen wollen, wird sehr klein geschätzt. Ausserdem haben sterbewillige Personen in einem Spital noch einen anderen Wohnsitz, wo dem Sterbewunsch nachgekommen werden kann. Die soH bietet aktuell Palliative Care an, aber keine Sterbehilfe. Mit dieser Vorlage würden die Solothurner Spitäler (soH) nicht dazu verpflichtet, die Sterbehilfe in den Spitälern zu dulden. Der soH wäre es aber mit dieser Vorlage gleichwohl freigestellt, die Duldung aus eigenem Antrieb einzuführen. Was in der Kommission auch noch diskutiert wurde, ist die Terminologie in der Vorlage. Der Regierungsrat hat für die Freitodbegleitung die Formulierung gewählt «Beihilfe zum Suizid». Der Regierungsrat hat zur Terminologie noch Abklärungen gemacht. In verschiedenen Kantonen werden verschiedene Begriffe verwendet, beispielsweise auch «assistierter Suizid». Die Kommission konnte aber nach einer langen Diskussion die Begriffswahl des Regierungsrats nachvollziehen. Es wurde in der Kommission diskutiert, welche Organisationen die Sterbehilfe durchführen können. Aber so inhaltliche Punkte sind nicht Gegenstand dieser Vorlage. In dieser Vorlage geht es lediglich darum, den Zugang zur Sterbehilfe zu erleichtern. Die Bestimmungen, wo, wann und wie die Beihilfe zum Suizid möglich ist, werden inhaltlich nicht angetastet und sind nicht kantonal geregelt. Es gelten die nationalen Standards und daran ändert sich mit dieser Vorlage nichts. Die Kommission hat nach einer langen Debatte den Beschlussesentwurf zur Sterbehilfe mit 13:0 Stimmen bei einer Enthaltung gutgeheissen.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Es gibt keine Wortbegehren mehr zum Beschlussesentwurf 1. Ich verweise darauf, dass der Beschlussesentwurf auch eine Änderung des Sozialgesetzes in § 22 Absatz 2^{ter} vorsieht. Diesbezüglich verweise ich auf den Antrag der Redaktionskommission vom 27. April 2026, welcher als unbestritten gilt. Darüber stimmen wir nicht ab. Möchte sich noch jemanden dazu äussern? Das ist nicht der Fall. Damit kommen wir zur Schlussabstimmung über den Beschlussesentwurf 1. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir ein Zweidrittel-Quorum in der Kantonsverfassung haben. Wenn das Quorum verfehlt wird, gibt es eine obligatorische Volksabstimmung.

Kein Rückkommen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für Annahme von Beschlussesentwurf 1	79 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen
Enthaltungen	5 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 100 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Januar 2026 (RRB Nr. 2026/174), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesundheitsgesetz (GesG) vom 19. Dezember 2018 (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen gelten gegenüber sämtlichen Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, und gegenüber sämtlichen bewilligungspflichtigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nachfolgend nicht anders geregelt.

§ 27 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

Titel nach § 41 (neu)

5.4. Palliative Care und Beihilfe zum Suizid

§ 41^{bis} (neu)

Palliative Care

¹ Unheilbar kranke und sterbende Menschen haben ein Anrecht auf eine angepasste, ganzheitliche Betreuung sowie auf eine grösstmögliche Linderung ihrer Leiden und Schmerzen gemäss den Grundsätzen der palliativen Medizin, Pflege, Begleitung und Seelsorge.

§ 41^{ter} (neu)

Beihilfe zum Suizid

¹ Patienten und Patientinnen von Spitälern sowie Bewohnern und Bewohnerinnen von Pflegeheimen und weiteren stationären Einrichtungen, die soziale Aufgaben erbringen und soziale Institutionen betreiben, sind vor der Aufnahme in die betreffende Einrichtung die betriebsinternen Leitlinien betreffend die Beihilfe zum Suizid zur Verfügung zu stellen.

² Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeheimen mit öffentlichem Auftrag haben das Recht, in den Räumlichkeiten der betreffenden Einrichtungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Beihilfe zum Suizid durch externe Organisationen in Anspruch zu nehmen.

³ Personen, die in einer Einrichtung gemäss Absatz 1 Beihilfe zum Suizid in Anspruch nehmen möchten, müssen:

- a) die betreffende Einrichtung über ihren Entscheid und den geplanten Ablauf informieren;
- b) auf das Personal der Einrichtung sowie die anderen Patienten und Patientinnen sowie Bewohner und Bewohnerinnen Rücksicht nehmen.

⁴ Das Personal der Einrichtungen ist nicht verpflichtet, an der Beihilfe zum Suizid mitzuwirken.

II.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2^{ter} (neu)

2^{ter} Auf weitere stationäre soziale Institutionen gelangt § 41ter Absätze 1, 3 und 4 GesG) sinngemäss zur Anwendung.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Wir kommen zur Detailberatung des Beschlussesentwurfs 2. Auch dazu liegen keine Änderungsanträge vor.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Marlene Fischer (GRÜNE), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Aus der Pflegeinitiative, die national angenommen wurde, gibt es eine Ausbildungspflicht für Institutionen wie Spitäler, Pflegeheim und Spitex-Organisationen. Die bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtungen werden schon heute mit einer digitalen Webapplikation abgewickelt. Im Kanton Solothurn ist das noch nicht der Fall. Zukünftig sollen auch die kantonalen Ausbildungsverpflichtungen über die gleiche Webapplikation abgewickelt werden wie jene des Bundes. So soll der Vollzug bundes- und kantonsweit harmonisiert und vereinfacht werden. Mit dieser Vorlage werden die Institutionen dazu verpflichtet, ihre Daten in dieser Webapplikation zu erfassen. Tun sie das nicht, können Bussen von bis zu 1000 Franken ausgesprochen werden. Diese Notwendigkeit wurde in der Kommission zwar bedauert, aber nicht bestritten. Um die genannten Punkte umzusetzen, braucht es Anpassungen auf Gesetzesstufe. Konkret heisst das im Spitalgesetz, im Sozialgesetz und im Einführungsgesetz des Ausbildungsförderungsgesetzes Pflege. In der Kommission wurde insbesondere die enthaltene Aussetzungsklausel noch weiter erklärt. Gemäss dieser Aussetzungsklausel kann der Regierungsrat die Ausbildungsverpflichtung von 2024 bis 2027 aussetzen. Das ist aus technischen Gründen nötig, weil man die Ausbildungsverpflichtungen neu über die Webapplikation des Bundes abwickeln will. Der Abgleich von Systemen des Bundes und von Systemen des Kantons ist aber noch ausstehend. Daher ist die Datenerfassung noch nicht möglich. Das kantonale System berechnet die Verpflichtung rückwirkend und das Bundessystem in die Zukunft. Da man das technisch noch angleichen muss, konnte man die Ausbildungsverpflichtung noch nicht einführen. Daher braucht es die Aussetzungsklausel. Die Kommission hat die Änderungen des Beschlussesentwurfs 2 mit 13:0 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Es gibt keine weiteren Wortbegehren zum Beschlussesentwurf 2. Wir kommen zur Schlussabstimmung. Auch hier gilt das Zweidrittel-Quorum. Wenn das nicht erreicht wird, gibt es eine obligatorische Volksabstimmung.

Kein Rückkommen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für Annahme von Beschlussesentwurf 2	95 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 100 und 101 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Januar 2026 (RRB Nr. 2026/174), beschliesst:

I.

Der Erlass Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004 (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

§ 3^{quinquies} Abs. 1 (geändert)

¹ Die auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler mit innerkantonalem Standort sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen. Der Regierungsrat kann beschliessen, dass der Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 ganz oder teilweise ausgesetzt wird oder in bestimmten Bereichen von den rechtlichen Vorgaben betreffend die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung abgewichen werden darf.

§ 3s^{exiesbis} (neu)

Mitwirkungspflichten und Datenaustausch

¹ Die Betriebe sind verpflichtet:

- a) dem Departement und den mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz betrauten Fachorganisationen und Branchenverbänden die für die Festlegung der Aus- und Weiterbildungsleistung und der Ausgleichszahlung sowie die weiteren für den Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen und
- b) für den Datenaustausch mit den Vollzugsbehörden gemäss Buchstabe a ausschliesslich die vom Kanton betriebene Webapplikation, mit welcher die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung abgewickelt wird, zu verwenden, wobei das Departement in besonderen Fällen Ausnahmen vorsehen kann.

² Bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Pflichten gemäss Absatz 1 trotz Mahnung kann das Departement eine Festlegung gemäss pflichtgemäsem Ermessen vornehmen. In diesem Rahmen können Erfahrungswerte und die Entwicklungen in den Vorjahren berücksichtigt werden.

³ Es kann bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Pflichten gemäss Absatz 1 trotz Mahnung zudem eine Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken erheben.

⁴ Das Departement kann von den Berufsbildungszentren pro Betrieb die Anzahl Lernender der Sekundarstufe II und die Anzahl Studierender der Tertiärstufe elektronisch erheben.

⁵ Der Datenaustausch gemäss den Absätzen 1 und 3 kann im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens erfolgen.

II.

1.

Der Erlass Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) vom 15. Mai 2024 (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2bis (neu), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Einrichtungen sind verpflichtet:

- a) (neu) dem Departement und den mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz betrauten Fachorganisationen und Branchenverbänden die für die Festlegung der Ausbildungsleistung, der Abgeltung und der Ausgleichszahlung sowie die weiteren für den Vollzug der Ausbildungsverpflichtung erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen und
- b) (neu) für den Datenaustausch mit den Vollzugsbehörden gemäss Buchstabe a ausschliesslich die vom Kanton betriebene Webapplikation, mit welcher die Ausbildungsverpflichtung abgewickelt wird, zu verwenden, wobei das Departement in besonderen Fällen Ausnahmen vorsehen kann.

² Bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Pflichten gemäss Absatz 1 trotz Mahnung kann das Departement eine Festlegung gemäss pflichtgemäsem Ermessen vornehmen. In diesem Rahmen können Erfahrungswerte und die Entwicklungen in den Vorjahren berücksichtigt werden.

^{2bis} Es kann bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Pflichten gemäss Absatz 1 trotz Mahnung zudem eine Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken erheben.

⁴ Der Datenaustausch gemäss den Absätzen 1 und 3 kann im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens erfolgen.

2.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 22^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Wohnheime und Tagesstätten gemäss § 141, ambulante und teilstationäre Dienste gemäss § 142 und Pflegeheime gemäss § 144, die ihren Sitz im Kanton Solothurn haben und Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen, sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen. Der Regierungsrat kann beschliessen, dass der Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 ganz oder teilweise ausgesetzt wird oder in bestimmten Bereichen von den rechtlichen Vorgaben betreffend die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung abgewichen werden darf.

§ 22^{terbis} (neu)

Mitwirkungspflichten und Datenaustausch

¹ Die Betriebe sind verpflichtet:

- a) dem Departement und den mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz betrauten Fachorganisationen und Branchenverbänden die für die Festlegung der Aus- und Weiterbildungsleistung und der Aus-

- gleichszahlung sowie die weiteren für den Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen und
- b) für den Datenaustausch mit den Vollzugsbehörden gemäss Buchstabe a ausschliesslich die vom Kanton betriebene Webapplikation, mit welcher die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung abgewickelt wird, zu verwenden, wobei das Departement in besonderen Fällen Ausnahmen vorsehen kann.
- ² Bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Pflichten gemäss Absatz 1 trotz Mahnung kann das Departement eine Festlegung gemäss pflichtgemäsem Ermessen vornehmen. In diesem Rahmen können Erfahrungswerte und die Entwicklungen in den Vorjahren berücksichtigt werden.
- ³ Das Departement kann von den Berufsbildungszentren pro Betrieb die Anzahl Lernender der Sekundarstufe II und die Anzahl Studierender der Tertiärstufe elektronisch erheben.
- ⁴ Der Datenaustausch gemäss den Absätzen 1 und 3 kann im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens erfolgen.

§ 168^{ter} (neu)

Busse bei Aus- und Weiterbildungsverpflichtung

¹ Das Departement kann bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Pflichten gemäss § 22^{terbis} Absatz 1 trotz Mahnung eine Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken erheben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

I 0263/2025

Interpellation Daniel Probst (FDP.Die Liberalen, Olten): Wie stark ist das Solothurner Gesundheitswesen auf Personal aus dem EU/EFTA-Raum angewiesen?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 12. November 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Januar 2026:

1. Vorstosstext: Der Fachkräftemangel im Gesundheits- und Pflegebereich ist seit Jahren eine der grössten Herausforderungen für das schweizerische Gesundheitswesen. Auch im Kanton Solothurn sind Spitäler, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Spitex-Dienste auf gut ausgebildetes Personal angewiesen, zunehmend auch aus dem EU/EFTA-Raum. Eine belastbare Datengrundlage über den aktuellen Personalbestand und dessen Herkunft ist Voraussetzung für eine vorausschauende Personal- und Versorgungsplanung. Mehrere Kantone haben bereits entsprechende Bestandsaufnahmen veranlasst, um Transparenz über den Anteil ausländischer Gesundheitsfachkräfte zu schaffen und Entwicklungen frühzeitig einschätzen zu können. Die beantragte Auswertung soll dem Kantonsrat ermöglichen, die Bedeutung der Rekrutierung aus dem Ausland sachlich zu beurteilen und mögliche Auswirkungen auf den Kanton Solothurn einzuschätzen.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Mitarbeitende mit Staatsangehörigkeit aus dem EU/EFTA-Raum sind aktuell in folgenden Bereichen des Gesundheits- und Pflegewesens im Kanton Solothurn beschäftigt (fest oder temporär):
 - 1.1 Spitäler mit kantonalem Leistungsauftrag
 - 1.2 Alters- und Pflegeheime
 - 1.3 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - 1.4 Spitex-Organisationen
 - 1.5 Weitere Institutionen in den Bereichen Gesundheit und Pflege mit kantonaler Finanzierung oder kantonalem Leistungsauftrag
2. Wie hat sich die Anzahl Mitarbeitenden aus dem EU/EFTA-Raum in diesen Bereichen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Abhängigkeit des Solothurner Gesundheits- und Pflegewesens von Fachkräften aus dem EU/EFTA-Raum (insbesondere im Hinblick auf Versorgungssicherheit, Qualitätsstandards und Personalplanung)?
4. Welche Risiken sieht der Regierungsrat für die Gesundheits- und Pflegeversorgung im Kanton Solothurn bei einer Einschränkung oder Abschaffung der Personenfreizügigkeit in der Rekrutierung von Arbeitskräften aus dem EU/EFTA-Raum in den genannten Bereichen und für den Kanton Solothurn?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Es gibt weder national noch kantonal eine umfassende Datengrundlage zum Personal im Gesundheitswesen aus dem EU/EFTA-Raum. Wir haben zur Beantwortung dieser Interpellation die für den Kanton Solothurn vorhandenen Daten durch das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) auswerten lassen. Die beste Datenbasis besteht bei den Spitälern: hier sind sowohl Nationalität als auch die Herkunft des Diploms der verschiedenen Berufsgruppen bekannt. Für das Personal in Alters- und Pflegeheimen ist nur die Herkunft des Diploms auf Tertiärstufe bekannt, auf Sekundar- und Assistenzstufe gibt es keine zuverlässigen Daten in Bezug auf Anerkennungen und/oder Herkunft. Für die Spitexorganisationen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen liegen beim Obsan keine entsprechenden Daten vor. Des Weiteren wurden die vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) veröffentlichten Zahlen zu Anerkennungen und Registrierungen der Gesundheitsberufe für das Jahr 2024 verwendet. Diese Daten liegen gesamtschweizerisch vor, eine kantonale Aufschlüsselung ist nicht möglich. Wir haben zusätzlich die Solothurner Spitäler AG (soH), die Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) sowie den Spitex Verband Kanton Solothurn (SVKS) zu Daten und Einschätzungen angefragt. Die erhaltenen Rückmeldungen sind in die Beantwortung der Interpellation eingeflossen und als solche gekennzeichnet.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie viele Mitarbeitende mit Staatsangehörigkeit aus dem EU/EFTA-Raum sind aktuell in folgenden Bereichen des Gesundheits- und Pflegewesens im Kanton Solothurn beschäftigt (fest oder temporär):* 1.1. *Spitäler mit kantonalem Leistungsauftrag, 1.2. Alters- und Pflegeheime, 1.3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, 1.4. Spitex-Organisationen, 1.5. Weitere Institutionen in den Bereichen Gesundheit und Pflege mit kantonaler Finanzierung oder kantonalem Leistungsauftrag:* Die Auswertungen von Obsan für die Situation im Kanton Solothurn (vgl. untenstehende Tabelle) zeigen, dass im Jahr 2023 (aktuelles verfügbares Jahr) 37,3% der in Spitälern tätigen Ärztinnen und Ärzte eine Staatsangehörigkeit aus dem EU/EFTA-Raum besitzen, 16,6% des medizinisch-technischen Personals und 13,8% des Pflegepersonals. Betrachtet man statt der Nationalität die Herkunft des Diploms, ergibt sich folgendes Bild: 35,7% der in Spitälern tätigen Ärztinnen und Ärzte besitzen ein ausländisches Diplom aus dem EU/EFTA-Raum, 13,6% des Pflegepersonals auf Tertiärstufe, 11,1% des medizinisch-technischen Personals und 7,6% des übrigen Pflegepersonals. In den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Solothurn besitzen 9,7% des Pflegepersonals auf Tertiärstufe ein ausländisches Diplom aus dem EU/EFTA-Raum. Für die restlichen Bereiche wie Spitexorganisationen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen liegen seitens Obsan keine Daten vor.

Gesundheitspersonal Kanton Solothurn: Nationalität und Herkunft Diplom EU/EFTA (per 31.12.)

Personalkategorie	Jahr	Nationalität EU/EFTA		Herkunft des Diploms EU/EFTA	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
a) Spitäler: Ärzteschaft	2013	106	25.4%	121	28.9%
	2023	233	37.3%	223	35.7%
a) Spitäler: Pflegepersonal Tertiärstufe	2013	k.A.	k.A.	141	13.2%
	2023	k.A.	k.A.	159	13.6%
a) Spitäler: Pflegepersonal	2013	143	8.7%	109	6.6%
	2023	267	13.8%	147	7.6%
a) Spitäler: Medizinisch-technisches Personal	2013	32	10.5%	28	9.2%
	2023	66	16.6%	44	11.1%
b) Alters- und Pflegeheime: Pflegepersonal Tertiärstufe	2013	k.A.	k.A.	60	11.4%
	2023	k.A.	k.A.	45	9.7%
b) Alters- und Pflegeheime: übriges Pflege- und Betreuungspersonal	2013	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2023	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
c) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	2013	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2023	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
d) Spitexorganisationen	2013	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2023	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
e) Weitere Institutionen	2013	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2023	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Quelle: BFS – Krankenhausstatistik (KS), Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED)

Betrachtet man statt der Bestandeszahlen nur die Neuzugänge, so zeigen die nationalen Zahlen des SRK zur Anerkennung und Registrierung von Gesundheitsberufen im Jahr 2024 folgendes Bild: in der Pflege (Tertiärstufe) wurden mehr ausländische Diplome anerkannt (3'695; 51,7 %) als inländische Abschlüsse neu registriert wurden (3'451; 48,3 %). Bei den Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten wurden schweizweit 1'174 ausländische Diplome anerkannt (71,9 %) und lediglich 458 Neuregistrierungen inländischer Diplome (28,1 %) erfasst. Bei den Hebammen wurden 121 Anerkennungen ausländischer Diplome (37,9 %) gegenüber 198 Neuregistrierungen inländischer Diplome (62,1 %) verzeichnet.

Die eingeholten Informationen der kantonalen Verbände und Institutionen der einzelnen Sektoren der Gesundheitsversorgung ergaben folgende Zahlen:

- Bei der soH besitzen aktuell 17 Prozent der 5'013 Mitarbeitenden eine Staatsbürgerschaft aus dem EU/EFTA-Raum. Von diesen 852 Mitarbeitenden arbeiten 244 in der Pflege, 279 als Ärztinnen/Ärzte oder Psychologinnen/Psychologen, 164 im diagnostischen oder therapeutischen Fachbereich, 55 in der Administration/Arztsekretariat und 87 in der Ökonomie oder im technischen Dienst.
- Die GSA verfügt über keine eigenen Daten zur Staatsangehörigkeit der Mitarbeitenden in den Alters- und Pflegeheimen. Eine Umfrage unter den im Vorstand vertretenen Institutionen zeigt, dass im Durchschnitt 70 Prozent der Mitarbeitenden Schweizerinnen oder Schweizer sind. Durchschnittlich kommen 17 Prozent der Mitarbeitenden aus dem EU/EFTA-Raum und 13 Prozent aus Drittstaaten.
- Gemäss SVKS beschäftigen die öffentlichen Spitexorganisationen des Kantons Solothurn insgesamt rund 1'500 Personen, davon 40 Personen aus dem EU/EFTA-Raum, wobei diese zum grössten Teil in der Schweiz geboren wurden, aber keinen Schweizerpass besitzen. Keine Spitexorganisation rekrutiert aktiv Personal aus dem EU-Raum.
- Bei Institutionen für Menschen mit Behinderungen sind in den verschiedenen Betrieben einzelne Mitarbeitende mit Staatsangehörigkeit aus dem EU/EFTA-Raum beschäftigt. Es handelt sich dabei überwiegend um fest angestellte Fachpersonen in pflege- und betreuungsnahen Funktionen. Temporäre Anstellungen spielen eine untergeordnete Rolle. Eine kantonale Einrichtung für Menschen mit Behinderungen stellt diesbezüglich eine Ausnahme dar, da sie auf Menschen mit Behinderungen und hohem Pflegebedarf spezialisiert ist: Zum Stichtag 31. Dezember 2025 beschäftigt die Institution 188 Mitarbeitende. Rund 80 % haben die Schweizer Staatsangehörigkeit, rund 12 % stammen aus dem EU/EFTA-Raum und rund 8 % aus anderen Staaten. Insgesamt sind damit rund 20 % der Mitar-

beitenden ausländischer Herkunft. In den kommenden zehn Jahren werden zudem rund 36 Schweizer Mitarbeitende pensioniert, was den bestehenden Fachkräftemangel weiter verschärft.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie hat sich die Anzahl Mitarbeitenden aus dem EU/EFTA-Raum in diesen Bereichen in den letzten zehn Jahren entwickelt? In den Spitälern hat sich bei der Ärzteschaft der Anteil Personen mit Staatsbürgerschaft aus dem EU/EFTA-Raum deutlich von 25,4% auf 37,3% erhöht, beim medizinisch-technischen Personal von 10,5% auf 16,6% und beim Pflegepersonal von 8,7% auf 13,8% (vgl. Tabelle zu Frage 1). Für die anderen Institutionen liegen keine Daten vor.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat die Abhängigkeit des Solothurner Gesundheits- und Pflegewesens von Fachkräften aus dem EU/EFTA-Raum (insbesondere im Hinblick auf Versorgungssicherheit, Qualitätsstandards und Personalplanung)? Der Regierungsrat erachtet die Abhängigkeit des Solothurner Gesundheits- und Pflegewesens von Fachkräften aus dem EU/EFTA-Raum als hoch. Sie wird in Zukunft noch zunehmen, da in den nächsten Jahren der Bedarf an Fachkräften zunehmen wird, gleichzeitig aber die geburtenstarken Jahrgänge ins Rentenalter kommen und nicht in vollem Umfang durch Fachpersonal aus dem Inland ersetzt werden können. Die eingeholten Beurteilungen der kantonalen Verbände und Institutionen der einzelnen Sektoren der Gesundheitsversorgung bestätigen diese Einschätzung:

- Gemäss Einschätzung der soH wäre ohne Fachkräfte aus dem EU/EFTA-Raum die flächendeckende medizinische Versorgung, insbesondere in spezialisierten Bereichen wie Notfallmedizin, Innere Medizin oder Chirurgie, nicht mehr gewährleistet. Die soH ist in allen drei Akutspitälern, den psychiatrischen Diensten und in allen Bereichen (Notfallversorgung, stationäre und ambulante Versorgung, therapeutische Bereiche sowie Diagnostik etc.) auf Fachkräfte aus der EU und aus Drittstaaten angewiesen. Daneben werden auch viele (Fach-)Mitarbeitende ohne CH-Staatsangehörigkeit in wichtigen nicht medizinischen Funktionen eingesetzt.
- Die GSA schätzt die Abhängigkeit von Fachkräften aus dem EU-/EFTA-Raum in den Alters- und Pflegeheimen als sehr hoch ein. Insbesondere in den Bereichen Versorgungssicherheit und Personalplanung. Die Stichprobe aus den Institutionen (vgl. Frage 1) zeigt, dass ein relevanter Anteil der Pflegefachpersonen im Ausland ausgebildet wurde. Die GSA geht davon aus, dass besonders Institutionen in Grenznähe über einen höheren Anteil von Mitarbeitenden aus dem EU-/EFTA-Raum verfügen.
- Gemäss SVKS ist zurzeit bei den öffentlichen Spitexorganisationen die Abhängigkeit von Fachkräften aus dem EU-/EFTA-Raum gering. Es wird aber davon ausgegangen, dass bei einer Verlagerung der Pflege in den ambulanten Bereich die Abhängigkeit stark zunehmen wird.
- Gemäss der kantonalen Einrichtung, die auf Menschen mit Behinderungen und hohem Pflegebedarf spezialisiert ist (vgl. Frage 1), stehen Institutionen für Menschen mit Behinderungen aufgrund des demografischen Wandels, der altersbedingten Austritte der Babyboomer- und zunehmend der Generation X sowie des steigenden Betreuungs- und Pflegebedarfs unter hohem Personaldruck. Das inländische Fachkräftepotenzial reiche nicht aus, weshalb die Rekrutierung aus dem EU/EFTA-Raum und zunehmend auch aus Drittstaaten zentral sei.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche Risiken sieht der Regierungsrat für die Gesundheits- und Pflegeversorgung im Kanton Solothurn bei einer Einschränkung oder Abschaffung der Personenfreizügigkeit in der Rekrutierung von Arbeitskräften aus dem EU/EFTA-Raum in den genannten Bereichen und für den Kanton Solothurn?

Bereits unter den aktuellen Rahmenbedingungen wird es angesichts der demografischen Entwicklung eine sehr grosse Herausforderung sein, im Gesundheitsbereich in Zukunft genügend Personal zu haben – trotz der bisher ergriffenen Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung in der Pflege und Ärzteschaft. Bei einer Einschränkung oder Abschaffung der Personenfreizügigkeit in der Rekrutierung von Arbeitskräften aus dem EU/EFTA-Raum wird die Gesundheitsversorgung in der heutigen Form gefährdet sein und es droht eine Verschlechterung der Versorgung und der Patientenbetreuung.

Die eingeholten Beurteilungen der kantonalen Verbände und Institutionen der einzelnen Sektoren der Gesundheitsversorgung bestätigen diese Einschätzung: Die Abschaffung oder Einschränkung der Personenfreizügigkeit würde die soH vor enorme Herausforderungen stellen:

- Ein Mangel an qualifizierten Ärzten/Ärztinnen, Pflegefachkräften und anderen medizinischen Fachkräften könnte zu einer Überlastung des bestehenden Personals führen, dies wiederum könnte die Qualität erheblich beeinträchtigen.
- Längere Wartezeiten für Patientinnen und Patienten, besonders in spezialisierten Bereichen, in denen es heute schon schwierig ist, qualifiziertes Personal zu finden, wären die Folge.
- Die Rekrutierung von Fachkräften wäre massiv erschwert und führte zu einem verstärkten Mangel an Fachkräften. Das kann bis zur Reduktion von Angeboten oder Schliessung von Bettenkapazitäten führen.

- Für Arbeitskräfte aus dem EU/EFTA-Raum müsste eine ordentliche Arbeitsbewilligung beantragt werden. Die Rekrutierung würde langwieriger, wenig flexibel und könnte abschreckend wirken für Interessierte. Es gilt zu bedenken, dass sich in den letzten Jahren die Arbeitsbedingungen im EU/EFTA-Raum gerade bei Fachkräften aus der Gesundheitsbranche stark verbessert haben und die Differenzen zur Schweiz nicht mehr so gross sind.
- Die Personalbeschaffungs- und Rekrutierungskosten würden steigen: ohne schnell und unkompliziert aus dem EU/EFTA-Raum rekrutieren zu können, wären die Spitäler gezwungen, in teure Rekrutierungsmassnahmen zu investieren (Personalvermittlung/Rekrutierung in Drittstaaten etc.).
- Der Wettbewerb um Fachkräfte würde sich nochmals verschärfen, was sich ganz allgemein erhöhend auf die Lohnkosten auswirken und zu steigenden Kosten im Gesundheitswesen führen würde.

Die GSA ist der Ansicht, dass für die Alters- und Pflegeheime die Personenfreizügigkeit mit dem EU/EFTA-Raum zentral ist für den Zugang zu den benötigten Fachkräften. Eine Einschränkung oder Abschaffung würde zu erheblichen Risiken und könnte im schlimmsten Fall zum Stillstand führen. Aus Sicht der GSA bestehen unter anderem folgende Risiken bei einer Einschränkung oder Abschaffung der Personenfreizügigkeit von Arbeitskräften aus dem EU/EFTA-Raum:

Versorgungssicherheit und Personalengpässe: Ohne Arbeitskräfte aus dem EU/EFTA-Raum könnten viele Stellen nicht mehr oder nur mit Verzögerung besetzt werden. Dies führte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Personalengpässen und die Versorgungssicherheit bei Alters- und Pflegeheimen wäre gefährdet.

- Druck auf Ausbildung steigt: Der Kanton Solothurn müsste die Anzahl der Fachkräfte, die im Bereich Pflege ausgebildet werden, stark erhöhen. Dies ist langfristig wahrscheinlich wirksam, aber auch zeit- und kostenintensiv.
- Qualität der Pflege: Wenn erfahrene Fachkräfte fehlen, steigt der Druck auf das vorhandene Personal. Einerseits kann dies zu mehr krankheitsbedingten Ausfällen führen und andererseits steht weniger Zeit für die Betreuung der Patientinnen und Patienten zur Verfügung. Mittelfristig könnte dies auch bedeuten, dass weniger Weiterbildungen besucht werden.

Der SVKS ist der Ansicht, dass selbst bei einer doch kleinen Anzahl Personen aus dem EU/EFTA-Raum in der Spitex der Wegfall der Personenfreizügigkeit für den Arbeitsmarkt eine Schranke beim Zugang zu internationalen Arbeitskräften bildet und Risiken birgt:

- Weniger Fachkräfte und kleinerer Bewerbungspool.
- Verstärkter Wettbewerb um Arbeitskräfte.
- Längere Zeit unbesetzte Stellen – höhere Löhne – hohe Rekrutierungskosten.
- Schwierigkeiten für Anstellungen von Spezialistinnen und Spezialisten – z.B. Berufsbildner/-innen, welche heute schon schwierig zu finden sind.
- Die Nachwuchsförderung muss nochmals stark ausgebaut werden.

Auch im Bereich der Institutionen für Menschen mit Behinderungen würde eine Einschränkung der Personenfreizügigkeit mittel- bis langfristig mit hoher Wahrscheinlichkeit Risiken bergen:

- Akute Personalengpässe und Gefährdung der Versorgungssicherheit.
- Zunehmende Belastung und Fluktuation des bestehenden Personals.
- Einschränkungen im Leistungsangebot, bis hin zu Platzreduktionen.
- Herausforderungen bei der Einhaltung von Qualitätsanforderungen.
- Erhöhte Unsicherheit in der Personal- und Angebotsplanung, insbesondere bei pauschal finanzierten Leistungen.

Daniel Probst (FDP). Besten Dank dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Interpellation. Ich bin der Meinung, dass diese Zahlen eine sehr klare Sprache sprechen, wenn man die Interpellation liest. Das Solothurner Gesundheitswesen ist in erheblichem Mass auf Fachkräfte aus dem Ausland angewiesen. In unseren Spitälern hat heute über ein Drittel der Ärzte und Ärztinnen Staatsangehörigkeit aus dem EU-EFTA-Raum. Auch in den Alters- und Pflegeheimen ist der Anteil von ausländischen Fachkräften hoch und sehr relevant. Ebenso klar zeigt die Entwicklung in den letzten Jahren, dass die Bedeutung der ausländischen Fachkräfte sogar noch zunimmt. Der Bedarf an medizinischem Personal wächst und gleichzeitig gehen in den nächsten Jahren viele Fachkräfte der Babyboomer-Generation in Pension. Da öffnet sich eine sehr bedrohliche Schere. Man kann also ohne Übertreibung sagen, dass die Rückmeldungen aus den betroffenen Institutionen alarmierend sind. Ohne Pflegepersonal und Ärzte aus dem EU-EFTA-Raum wäre eine flächendeckende medizinische Versorgung in der heutigen Form, wie wir sie kennen, kaum mehr aufrechtzuerhalten. Einschränkungen bei der Personenfreizügigkeit mit der EU-EFTA würden die Rekrutierung von notwendigem Personal massiv erschweren, den Fachkräftemangel weiter verschärfen, zu Reduktionen von Angeboten und auch zu längeren Wartezeiten führen und letztlich die Versorgung der Bevölkerung gefährden. Selbstverständlich müssen wir als Schweiz weiterhin unsere Hausaufgaben machen, das heisst primär mehr Fachkräfte im Inland ausbilden und versu-

chen, diese Personen im Beruf zu halten. Das ist richtig, das ist wichtig und das ist sehr notwendig. Ebenso klar ist aber, dass die Schweiz auch mit allen Ausbildungsanstrengungen in absehbarer Zeit auf qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland angewiesen bleiben wird. Wer den Zugang zu diesen Fachkräften künstlich einschränken will, der gefährdet die medizinische Versorgung unserer Bevölkerung. Wer heute ernsthaft die Kündigung der Bilateralen I mit der Personenfreizügigkeit im Kauf nimmt, der müsste gleichzeitig sagen, wer genau morgen in unseren Spitälern, in unseren Pflegeheimen und bei der Spitex arbeiten soll. Wir stimmen am 14. Juni 2026 über die Volksinitiative «Keine 10 Millionen Schweiz» ab. Diese Initiative greift die Personenfreizügigkeit frontal an. Die Initianten versuchen jetzt schon laufend, die Auswirkungen in einer Annahme kleinzureden. In der Realität würde aber diese Initiative genau diejenigen Fachkräfte treffen, die unser Gesundheitswesen und vor allem unsere Bevölkerung dringend brauchen. Wer weiterhin eine gute, funktionierende medizinische Versorgung in unserem Land und in unserem Kanton sicherstellen möchte, muss die Initiative am 14. Juni 2026 klar und deutlich ablehnen.

Matthias Borner (SVP). Wir fühlen uns angesprochen. Es ist eine einmalige Kampagne mit gewaltiger medialer und finanzieller Unterstützung. Der Vorstoss, der hier vorliegt, wurde in mehreren Kantonen koordiniert durch die economiesuisse eingereicht. «Ohne Einwanderung keine Pflege» So hat es bereits letzten März am Bahnhof Solothurn geheissen, als ich zur Session gelaufen bin. Diese Argumente wurden bereits in einer Vor-Vor-Vor-Kampagne angehängt, um sie jetzt schon zu setzen. Das suggeriert eine sehr hohe Abhängigkeit von der Einwanderung in der Pflege. Ich habe es fast geglaubt. Daher danke ich Daniel Probst sehr, dass er mit seiner Interpellation ein wenig Licht in die ganze Sache gebracht hat. Aber zuerst zur Einbettung: Im Stichjahr 2023 dieser Interpellation sind netto 142'300 Personen in die Schweiz eingewandert. Statistisch gesehen heisst das, dass wir jedes Jahr ein- einhalb bis zwei Spitäler neu bauen müssten. Das ist jedes Jahr, wenn man so weitermacht. Seit dem Jahr 2000 ist die Schweiz um 1,9 Millionen Menschen gewachsen. Davon sind 80 % auf die Zuwanderung zurückzuführen. 82 % der Zunahme der Wohnfläche geht auf das Konto des Bevölkerungswachstums. Der Wohnungsmarkt ist am Limit. Die Stautunden haben sich seit dem Jahr 2000 versiebenfacht. In unserem Kanton gibt es auch 30 % mehr zugelassene Autos. Diese Leute kommen nicht nur mit Lasten-Fahrrädern aus der EU. Jedes Jahr findet eine neue Grossstadt statt. So lässt sich diese Entwicklung auf den Punkt bringen. Und das Gesundheitswesen? Die Zahl der Ärzte hat seit dem Jahr 2000 um 63 % zugenommen. Dies vor allem, weil mehr Menschen versorgt werden müssen und nicht weil mehr Schweizer und Schweizerinnen verstärkt erkrankt sind. Bei der Einführung der Personenfreizügigkeit hat es im Abstimmungsbüchlein, also zu den Bilateralen, geheissen, dass der Einfluss auf die Erhöhung der Zuwanderung auf das Gesundheitswesen gering sein wird. Im Abstimmungsbüchlein zu diesem Thema, über das die Leute abgestimmt haben, hat es schwarz auf weiss geheissen «Im Übrigen ist wegen der hohen Ärztedichte in der Schweiz auch keine massive Zunahme von ausländischen Ärzten zu erwarten.» Damals hat der Anteil ausländischer Ärzte 17 % betragen. Heute sind es 41 %. Zudem wurde der Bevölkerung versprochen, dass mit der Einführung der Personenfreizügigkeit maximal 8000 bis 10'000 Nettozuwanderer bei guter Konjunktur kommen werden. Das Jahr 2023 war meines Wissens kein sehr hohes Konjunkturjahr und es wurde um ein Vielfaches eingewandert. Was gefolgt ist, und das nicht nur in einem Boom-Jahr, ist auch eine Konjunktur, unabhängig Jahr für Jahr. Schauen wir uns die Daten der Interpellation genau an. Diese erzählen eine etwas differenziertere Geschichte als diejenige, die aufgrund der Plakate vermutet wird. Ich habe selber gestaunt, dass der Anteil der EU- und der EFTA-Staatsgehörigen im Solothurner Gesundheitswesen bei den Pflegeberufen liegt, nicht bei den Ärzten - zwischen 13 und 17 %. Das ist tiefer als der Ausländeranteil der Gesamtbevölkerung. Das ist bemerkenswert. Man sollte auch einmal eine Lanze brechen, nicht nur für jene Personen der EU, die in den Spitälern arbeiten, sondern auch für die 87 % Schweizer und Schweizerinnen und Leute ausserhalb der EU, die diesen Karren ziehen. Es so zu verherrlichen, dass es ohne diese 13 % nicht geht, ist nicht richtig - Ich sage Ihnen, dass es ohne diese 87 % nicht geht. Jetzt komme ich noch zum methodischen Manko dieser Interpellation, das man stillschweigend übergeht. Die Daten unterscheiden nicht zwischen Grenzgängern und Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Das ist kein unwichtiges Detail. Insbesondere im Spital Dornach, das an der Grenze bei Baselland zu Frankreich liegt, ist es naheliegend, dass dort ein erheblicher Anteil der EU-EFTA Personen als Grenzgänger unterwegs ist und jeden Abend in ihr Heimatland zurückkehren. Diese Personen sind für die Frage der Abhängigkeit von der Personenfreizügigkeit völlig anders zu bewerten als jemand, der seit Jahren mit Wohnsitz in der Schweiz lebt und arbeitet. Diese Unterscheidung fehlt und schwächt die Aussagekraft der Gesamterhebung erheblich. Wir haben jetzt schon 17 % und wenn man diese 17 % noch abzieht, ist man noch tiefer. Auffällig ist zudem, was diese Interpellation nicht fragt. Wie hoch ist eigentlich der Ausländeranteil der Nachfrageseite, also bei den Patienten? Bei der Verbrechensstatistik wird diese Präzisierung selbstverständlich vorgenommen. Im

Gesundheitswesen hingegen sucht man hierzu vergebens Zahlen. Ich habe auch nachgefragt, und man möchte hierzu nichts herausgeben. Ich selbst hatte in der letzten Zeit einige grosse Auftritte in den Notaufnahmen und kann dem Rat daraus berichten. Die Sprache, die ich dort gehört habe, ist nicht gerade das Bahnhoßbuffet-Olten-Dialekt. Ich wurde sogar direkt gefragt, ob ich auch Albanisch spreche. Wer nur die Personalseite beleuchtet und die Patientenseite im Dunkeln lässt, zeichnet ein unvollständiges Bild. Der grundlegende Denkfehler dieser ganzen *economiesuisse*-Kampagne ist aber Folgender: In den letzten Jahren ist die Schweiz massiv gewachsen. Es sind netto über 142'000 Personen, und zwar schon nur in einem Jahr. Diese Menschen brauchen Arztbesuche, Pflegeplätze und Spitalleistungen. Der Bedarf an Personal ist dadurch massgeblich gestiegen. Jetzt wird genau dieser gestiegene Bedarf als Argument für noch mehr Zuwanderung genommen. Das ist kein Wachstumsmodell, sondern ein Schneeballsystem. Zuwanderung erzeugt Bedarf. Bedarf rechtfertigt mehr Zuwanderung und das System wächst und wächst auf Kosten der Infrastruktur, des Wohnungsmarktes und der einheimischen Bevölkerung. Seit der Einführung der Personenfreizügigkeit haben wir über 1 Million zusätzliche Arbeitskräfte ins Land geholt. Der Fachkräftemangel ist immer noch nicht beseitigt. Dabei wäre die Abhängigkeit von ausländischen Ärzten nicht zwingend gewesen. Seit Jahren scheitern viele gut qualifizierte Kantonsschulabgänger und Kantonsschulabgängerinnen an der hohen Hürde des Numerus clausus. Das sind junge Menschen, die Medizin studieren wollen, aber nicht dürfen. Statt in die Ausbildung zu investieren, hat man sich aber mit der Personenfreizügigkeit bequem gemacht. Es war bezeichnenderweise erst der Volksentscheid vom 9. Februar 2024, also der Masseneinwanderungsinitiative, mit der man die Hochschulen dazu veranlasst hat, die Zulassungszahlen zum Medizinstudium zu erhöhen. Das Volksverdict auf die damalige SVP-Initiative hat somit schneller reagiert als die Fachleute und die Politik. Wie Georg Lindemann in seinem Leserbrief von heute richtig sagt, ist, dass die Politik zu lange gezögert hat und sie wollte die Probleme nicht benennen und nicht angehen. Ich hoffe, dass nicht nur Georg Lindemann bereit ist, die Verantwortung zu übernehmen. Die Versorgungssicherheit ist wichtig, doch bei einer Nettozuwanderung von über 100'000 Personen pro Jahr ist diese mittelfristig gefährdet und auch nicht gesichert. Die Antwort liegt einerseits bei einer konsequenten Ausbildungs-offensive im Inland. Das wurde nach dem «Ja» zur Masseneinwanderungsinitiative mit der Erhöhung der Zulassungszahlen angestossen. Die Infrastruktur, die Spitäler, die Pflegeheime, die Strassen und Wohnungen kann mit dem Bevölkerungswachstum schlicht nicht mithalten. Das gefährdet zunehmend nicht nur die Versorgung, sondern auch die Akzeptanz bei denjenigen, die schon lange hier leben und arbeiten. Deshalb braucht es schlussendlich ein «Ja» zur Nachhaltigkeitsinitiative der SVP-Fraktion am 14. Juni 2026.

Alexandra Rohn (GRÜNE). Zuerst ein Dank an Daniel Probst für die Interpellation, die im Hinblick zur «Keine-10-Millionen-Schweiz»-Initiative der SVP sehr wichtig ist und die bald zur Abstimmung kommt. Man kann bereits in der Antwort des Regierungsrats lesen, dass unser Gesundheitswesen im Kanton Solothurn von Arbeitskräften von EU- und EFTA-Staaten massiv abhängig ist. Die Zahlen sind eindrücklich. Ich verzichte darauf, alle Zahlen noch einmal abzulesen. Aber zwei dieser Zahlen möchte ich noch einmal erwähnen. In der soH kommen aktuell 852 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem EU- und EFTA-Raum. Das sind 17 % der Angestellten. Ich selbst arbeite als Notfallexpertin in der Notaufnahme hier im Bürgerspital Solothurn. Und ich kann Ihnen sagen, dass wir unser Gesundheitswesen ohne Arbeitskräfte von EU- und EFTA-Staaten nicht betreiben könnten. Zum einen Punkt hat es sehr viele Leute, die in der Pflege, in der Rettung oder im therapeutischen Bereich arbeiten, die aus dem EU-Raum kommen. Es sind aber nicht nur die Pflege oder der therapeutische Bereich stark betroffen. Es sind auch die akademischen Berufe. Aktuell arbeiten 279 Ärzte und Ärztinnen, Psychiater und Psychiaterinnen in der soH, die aus dem EU- und EFTA-Raum kommen. Und das ist nur von der soH. Hier gibt es noch viel mehr Hausärztinnen oder Psychiater und Psychiaterinnen, die selbstständig in einer Praxis arbeiten und die aus dem EU-Raum kommen. Ein ähnliches Bild ist auch bei den Zahnärzten und Zahnärztinnen zu beobachten. Um den Blick noch etwas zu erweitern: es sind nicht nur Berufsgruppen, die direkt an den Patienten arbeiten, die man berücksichtigen und anschauen muss. Es sind vielmehr die Jobs, die im Hintergrund sind und überhaupt ermöglichen, dass ein Spital, ein Alters- und Pflegeheim, eine Psychiatrie oder eine Institution für Menschen mit Beeinträchtigungen funktionieren kann. Das sind Jobs beispielsweise in der Logistik, in der Reinigung, in der Gastronomie, in der Wäscherei et cetera. Das sind oft eher schlecht bezahlte Stellen und sie werden sehr oft von Personen aus Drittstaaten oder von Personen aus EU- oder EFTA-Staaten gemacht. Diese Personen aus Drittstaaten werden in der Antwort des Regierungsrats nicht einmal hinzugezählt. Wenn man diese Personen auch noch hinzunehmen würde, dann würde sich zeigen, dass wir wirklich abhängig sind von ausländischem Personal. Zum Schluss möchte ich noch einmal betonen, dass im Gesundheitswesen ein extrem grosser Fachkräftemangel herrscht und wir auf die Fachkräfte des EU- und EFTA-Raums wirklich angewiesen sind, so auch in Hinblick auf die demografische Entwicklung. Man kann diese Stellen sonst schon kaum besetzen und man ist froh um jede qualifizierte

Person, die arbeiten will. Aktuell ist es schon so, dass mehr ausländische Diplome von Pflegefachpersonen und Physiotherapeutinnen als inländische Diplome anerkannt werden. Im Moment werden schon jetzt weniger inländische Diplome anerkannt. Das heisst, dass es gar nicht ohne ausländisches Personal geht. Das ist für mich und auch für die Grüne Fraktion ein klarer Grund, warum wir die «Keine-10-Millionen-Schweiz»-Initiative ablehnen.

Melina Aletti (Junge SP). Wir danken dem Regierungsrat für die ausführliche Antwort und vor allem dafür, dass sie so klar auf die Daten abgestützt ist. Die Resultate sind nicht wirklich eine Überraschung. Wir wissen, dass das Gesundheitswesen ohne das Personal aus dem Ausland nicht funktionieren würde. Wir sprechen heute schon darüber, dass wir zu wenig Ärzte und Ärztinnen haben. Ohne diese aus der EU hätten wir in den Spitälern noch einmal einen Drittel weniger. Was auch ziemlich auffällt, ist einerseits die Entwicklung in den letzten zehn Jahren und noch mehr die Perspektive, die alle Organisationen für die nahe Zukunft haben. Sie rechnen alle damit, dass sie noch mehr Leute aus der EU und aus anderen Staaten brauchen, damit Spitäler, Altersheime und sogar die Spitex funktionieren können. Etwas, das dabei eine wichtige Rolle spielt, ist nicht die Zuwanderung. Es ist der Umstand, dass wir alle älter werden, als man bisher gerechnet hat. Das heisst, auch wenn wir gesund sind, brauchen wir ein paar Jahre länger einen Hausarzt oder gelegentlich ein Spital. Egal, wann es dann soweit ist, so sind die letzten zwei Lebensjahre die betreuungsintensivsten, in denen man häufig im Heim oder im Spital ist. Wenn mehr Leute älter werden, weil die grossen Jahrgänge jetzt kommen, dann braucht es einfach mehr Personal in einem Moment, in dem kleinere Jahrgänge erst in die Ausbildung kommen. Was das bedeutet, haben die Solothurner Spitäler, die Heimorganisationen und die Spitex gezeigt. Was es bedeuten würde, wenn wir all die Menschen, die aus der EU bei uns arbeiten, nicht hätten, möchte ich mir ehrlich gesagt gar nicht vorstellen. Längere Wartezeiten, weil nicht mehr genug Ärztinnen oder Pflegendе vorhanden sind oder schlechtere Betreuung, weil diejenigen, die noch hier sind, noch stärker überlastet sind als heute schon. Insbesondere in ländlichen Gebieten und in den Grenzregionen würde man das spüren. Kurz gesagt, wir brauchen diese Leute und wir können es uns nicht leisten, dass ihnen der Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt erschwert oder verwehrt wird. Ich möchte gerne noch auf zwei Vorredner reagieren. Daniel Probst, vielen Dank, dass Sie die Wichtigkeit von guten Arbeitsbedingungen im Gesundheitswesen sehen, damit die ausgebildeten Personen auch in ihrem Beruf bleiben. Ein erster Schritt wäre eine richtige Umsetzung der Pflegeinitiative. Wir kommen darauf zurück. Zu Matthias Borer möchte ich sagen, dass es lustig ist, wie vorwurfsvoll er die koordinierten Vorstösse zu einer Abstimmung erwähnt hat. Gut, dann kommt als Nächstes einer von Ihnen an die Reihe, damit alle sehen, dass die Kritik ziemlich heuchlerisch ist. Es ist auch ein Witz zu sagen, dass der Numerus clausus der einzige Grund ist, weshalb wir zu wenig Ärzte haben. Wir können schon alle zum Medizinstudium zulassen. Wer zahlt das? Ich wüsste bereits eine Partei, die sich melden würde und die sagt, dass die Universitäten sicher nicht noch mehr Geld brauchen. Aber man muss mit seinen Widersprüchen leben können.

Andrea Heiri (Die Mitte). Ich danke dem Interpellanten für die Fragen, die mir selber schon x-mal gestellt wurden. Jetzt kann ich meinen Eindruck mit konkreten Zahlen untermauern. Die Antworten auf die Interpellation zeigen deutlich auf, wie stark das Gesundheits- und Pflegewesen im Kanton Solothurn auf Fachkräfte aus dem EU-EFTA-Raum angewiesen ist. Es gibt zwar keine vollständige oder einheitliche Datengrundlage in allen Bereichen, aber die verfügbaren Zahlen zeigen einen klaren Trend. Im Jahr 2023 hatten rund 37 % aller Ärzte und Ärztinnen, die in einem Spital tätig waren, eine Staatsangehörigkeit aus dem EU-EFTA-Raum. Beim Pflegepersonal waren es rund 14 %. Auch in Alters- und Pflegeheimen arbeiten viele Fachkräfte mit ausländischer Ausbildung. Beim Pflegepersonal auf Tertiärstufe sind es rund 10 %. Gleichzeitig zeigt sich, dass der Anteil der Fachkräfte aus dem EU-EFTA-Raum in den letzten zehn Jahren deutlich gestiegen ist. Bei den Ärzten und Ärztinnen um rund 12 % Punkte. Die Abhängigkeit von ausländischen Arbeitskräften im Gesundheitswesen ist besonders deutlich und wird vorrangig aufgrund der Demografie in Zukunft noch einmal deutlich zunehmen und nicht, wie der Sprecher der SVP-Fraktion suggeriert, wegen der Zuwanderung. Für uns von der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP ist deshalb klar, dass eine Einschränkung der Personenfreizügigkeit zu erheblichen Problemen im Gesundheitswesen führen wird. Die medizinische und pflegerische Versorgung, wie sie heute ist, könnte nicht mehr aufrechterhalten werden. Man muss auch beachten, dass ein stärkerer Personalmangel das Gesundheitspersonal noch zusätzlich belastet und dazu führen würde, dass noch mehr Personal aus dem Beruf aussteigt. Zusammenfassend zeigt die Antwort auf die Interpellation, dass internationale Fachkräfte eine wichtige Rolle für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Kanton spielen. Ohne sie wäre es deutlich schwieriger oder praktisch unmöglich, die medizinische Versorgung, wie wir sie heute kennen, aufrechtzuerhalten.

Stephanie Ritschard (SVP). Ich habe diese Interpellation bewusst mitunterschrieben, weil ich eine ganz einfache Frage klären wollte: Wie stabil ist unser Gesundheitswesen wirklich? Die Antwort des Regierungsrats ist klarer, als es politisch dargestellt wird. Das ist aber auch unbequem. Wenn heute über ein Drittel der Ärzteschaft und ein grosser Teil des Pflegepersonals aus dem EU-EFTA-Raum stammt, dann ist das definitiv kein Erfolgsmodell. Es ist ein klares Warnsignal. Es zeigt, dass unser System nur funktioniert, weil wir im Ausland rekrutieren. Das ist keine Versorgungssicherheit, das ist eine Abhängigkeit und das sind sich viele nicht bewusst. Genau hier beginnen diese Probleme. Besonders irritierend ist, dass der Regierungsrat gleichzeitig festhält, dass keine vollständige Datengrundlage vorhanden sei und dennoch sehr weitreichende politische Schlussfolgerungen zieht. Man behauptet, jede Einschränkung der Personenfreizügigkeit gefährdet automatisch die medizinische Versorgung. Das ist zu einfach und es lenkt vom eigentlichen Problem ab. Die zentrale Frage ist nicht, woher das Personal kommt. Die zentrale Frage ist, warum wir zu wenig eigenes Personal ausbilden und warum wir es so schnell wieder verlieren. Die Pflegefachpersonen verlassen ihren Beruf nicht wegen fehlender Zuwanderung, sie gehen, weil die Rahmenbedingungen definitiv nicht mehr stimmen. Es sind dies Überlastung, Schichtbetrieb, Bürokratie und fehlende Perspektiven. Das sind hausgemachte Probleme. Das hat nichts mit der Personenfreizügigkeit zu tun. Genau diese Probleme hat man über Jahre hinweg nicht gelöst, weil es einfacher ist, sie durch Rekrutierung im Ausland zu überdecken. Das ist keine Strategie, das ist Symptombekämpfung. Genau in diesem Zusammenhang wird aktuell die sogenannte Nachhaltigkeitsinitiative diskutiert, die von anderen liebevoll und abwertend als Chaosinitiative bezeichnet wird. Diese Reaktion zeigt für mich vor allem eines, nämlich dass man die eigentliche Diskussion vermeiden will. Die entscheidende Frage ist doch, wie lange wollen wir ein System aufrechterhalten, das strukturell von externen Rekrutierungen abhängig ist. Ist ein System, das nur funktioniert, solange wir im Ausland Personal finden, nachhaltig? Nein, das ist es nicht. Es ist verletzlich. Die Versorgungssicherheit entsteht nicht durch Abhängigkeiten, sondern durch Stärke im eigenen System. Wer heute sagt, dass unser Gesundheitswesen ohne Personenfreizügigkeit nicht funktionieren wird, sagt im Grunde, dass wir unsere politischen Hausaufgaben definitiv nicht gemacht haben. Für mich ist klar, dass wir die Leistungen der ausländischen Fachkräfte ausdrücklich anerkennen. Es ist nicht gegen sie, denn sie sind ein wichtiger Teil unseres Systems. Aber die Zuwanderung darf nie zum Ersatz für die Verantwortung werden. Was wir jetzt definitiv brauchen, ist eine klare gesundheitspolitische Kurskorrektur, mehr Ausbildungen im Inland, bessere Arbeitsbedingungen, weniger administrative Belastungen, mehr Attraktivität und Verbleib im Beruf. Das sind die Hebel, nicht die permanenten Ausweitungen dieser Abhängigkeiten. Die Interpellation zeigt ganz klar, dass unser System verletzlich geworden ist. Die Verletzlichkeit im Gesundheitswesen ist definitiv keine Option. Ich erwarte vom Regierungsrat nicht nur eine Analyse, sondern endlich konkrete Massnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung. Ich stehe für eine Gesundheitspolitik mit Verantwortung und nicht für das Anhalten von Abhängigkeiten. Wenn man im Gesundheitswesen kein Chaos mehr will, dann muss man die Nachhaltigkeitsinitiative definitiv unterstützen.

Thomas Giger (SVP). Ich bedanke mich für die Interpellation, die ich gerne so komplementär behandle, wie sie vom Interpellanten vorgesehen wurde. Sie zeigt vor allem eines, nämlich dass man sich ein sehr wichtiges Thema herauspicks und vor allem das einzig wichtige Berufsfeld, bei dem tatsächlich Fachkräftemangel herrscht. Man versucht damit, den Leuten Angst einzujagen. Das ist aber ziemlich verfehlt. Die Schweiz wird auch nach der Annahme dieser Initiative weiterhin Personal aus dem Ausland einstellen. Sie muss das nur ein wenig bewusster machen. Bis die Initiative greift, sind immer noch 10'000 Personen pro Jahr netto als Zuwanderer möglich. Es ist nicht so, dass man einfach auf Null runtergeht. Dass man bei der Personenfreizügigkeit über Schneeballsysteme spricht, scheint niemanden zu interessieren. Schneeballsysteme sind bekanntlich illegal, und das aus gutem Grund. Der Schaden, den sie anrichten, ist zu gross, wenn der Schneeball zerfällt. Wann soll dieser Einwanderungsschneeball dann brechen? Je früher, desto günstiger kann man nur sagen. Jetzt sollen 10 Millionen Einwohner plötzlich zu viel sein. Wenn jemand vor zehn bis 15 Jahren gesagt hätte, dass wir 2025 9 Millionen Einwohner hätten und dann bald 10 Millionen, dann wäre er als verrückt deklariert worden. Es ist so, dass die Personenfreizügigkeit das Arbeitskräftepotential vergrössert und damit die direkten Kosten für den Arbeitgeber reduziert. Leider erhöht es aber die indirekten Kosten im System überproportional. Das haben wir schon gehört. Das sieht man unter anderem auch daran - ganz makroökonomisch - dass das Pro-Kopf-Einkommen stagniert. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis es sinkt. Diese Kosten werden von den ertragreichen Unternehmen und von den einkommensstarken Bevölkerungssegmenten getragen. Wo liegt nun der Gewinn für das Gesamtsystem und für die von Ihnen vertretene Wirtschaft?

Diana Stärkle (SVP). Ich nehme das Wort «komplementär» wörtlich. Was bisher nicht erwähnt wurde, ist Folgendes: Ich habe die Arbeitslosenzahlen des Staatssekretariats für Wirtschaft und Arbeit (SECO) im

März 2026 angeschaut. Dabei haben wir im Gesundheits- und Sozialwesen eine hohe Anzahl von Arbeitslosenzahlen erreicht. Es sind 12'928 Arbeitslose, die gemeldet wurden. Eigentlich müsste diese Zahl auf null sein, denn wir haben einen Fachkräftemangel und wir suchen die Leute. Was verstehe ich bei dieser Zahl falsch?

Heinz Flück (GRÜNE). Der Numerus clausus ist eine schwierige Geschichte. Damit werden geeignete Leute von einer möglichen Ausbildung ins Gesundheitswesen und als Ärzte und Ärztinnen abgehalten. Es braucht dort mehr Ausbildungsplätze. Heute vor dem Mittag habe ich einen unaufschiebbaren Arzttermin. Ich bin froh, dass dieser Arzt nicht zu den 450 immer noch praktizierenden Ärzten in der Schweiz gehört, die über 80 Jahre alt sind. Ich hätte kein so gutes Gefühl. Mein Arzt ist ein Deutscher. Über 25 % der praktizierenden Ärzte sind über 60 Jahre alt. Mit mehr Ausbildungsplätzen könnten wir das in nächster Zeit nicht kompensieren. Deshalb müssen wir die Abschottungsinitiative ablehnen. Sie gefährdet unseren Wohlstand. Das Gesundheitswesen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Wohlstands. Wir wollen ihn nicht gefährden.

Alexandra Rohn (GRÜNE). Ich möchte noch kurz etwas ergänzen. Vor allem von der SVP-Fraktion haben wir gehört, dass ein Kurswechsel im Gesundheitswesen nötig ist. Ja, er ist seit Jahren nötig. Aber ich möchte erwähnen, dass es schon bei der Umsetzung einer Pflegeinitiative hapert. Das kommt vor allem von der SVP-Fraktion und von rechter Seite. Wenn Sie in Zukunft weniger ausländisches Personal in den Spitälern haben wollen, dann würde ich vielleicht zuerst beginnen etwas an den Arbeitsbedingungen zu ändern.

Daniel Probst (FDP). Zuerst danke ich Ihnen, dass Sie sich so stark für die Interpellation bedankt haben, vor allem seitens der SVP-Fraktion. Erster Punkt: Wir haben kein Schneeballsystem. Wir haben ein demografisches Problem. Das ist die Hauptursache. Die Geburtenrate in der Schweiz liegt bei 1,29 %. Wenn wir gleichbleiben würden, würde es 2,1 % brauchen. Auch Matthias Borner müsste noch mindestens zwei Kinder mit seiner Frau auf die Welt stellen. Wir brauchen die Zuwanderung. Der Anteil der Leute, die in den nächsten Jahren pensioniert werden, wird immer grösser als der Anteil der Personen, die noch arbeiten. Aber die Leute, die pensioniert werden, brauchen Leistungen. Gesundheitsleistungen. Sie gehen ins Restaurant. Sie kaufen ein Auto und gehen einkaufen. Dort braucht es Leute, die arbeiten. Wegen des demografischen Problems brauchen wir diese Zuwanderung. Ich komme nun zum Thema Abhängigkeit. Es ist ein völliger Irrglaube zu denken, dass man unabhängig ist, wenn man alles selber macht, wenn man sich einigelt oder wenn man sich abschottet. Das gilt nicht nur für das Gesundheitswesen. Das gilt nicht für die Energiepolitik, das gilt nicht für die Wirtschaft und nicht für die Gesellschaft. Man ist unabhängiger, man ist resilienter und widerstandsfähiger, wenn man mit anderen handelt, wenn man sich austauscht und genau das betrifft auch die Personenfreizügigkeit. Zum Thema Pro-Kopf-Einkommen kann man mit Grafiken und Statistiken kommen. Lieber Thomas Giger, das Pro-Kopf-Einkommen ist dank den Bilateralen deutlich gewachsen. Wir sind auf einem hohen Niveau, auf dem höchsten Niveau pro Einkommen in der ganzen Welt. Mit den Bilateralen ist es noch einmal pro Kopf gewachsen. Ich komme noch auf eine letzte Frage zu sprechen. Und zwar bezüglich der angesprochenen Statistik von Diana Stärkle: Sie fragt sich weshalb die Arbeitslosen keine Stellen finden. Das ist genau das Thema. Das Match ist das Problem. Wenn die Leute, die arbeitslos sind, nicht auf die Stellenprofile passen, dann sprechen wir dort vom Fachkräftemangel. Das ist genau die Problematik. Man sollte nicht die Arbeitslosenstatistik nehmen und sagen, dass man gar keine Probleme hat und dass alle arbeiten sollen. Das funktioniert eben nicht. Deshalb sind wir auf diese Zuwanderung angewiesen. Ich bin von den Antworten des Regierungsrats befriedigt.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich möchte aus Sicht der Patienten und Patientinnen beziehungsweise der Personen, die gepflegt werden, zwei Zahlen nennen beziehungsweise Ihnen mitgeben. Das Wachstum bei den Spitälern beim Personal betrug von 2013 bis 2023 rund 6 %. Das Wachstum bei den Alters- und Pflegeheimen bezüglich Personal betrug in den letzten zehn Jahren 25 %. Das ist Demografie und sie wird genau in diesem Bereich weiterwachsen.

I 0255/2025

Interpellation Fraktion SVP: Obligatorisches Referendum beim Vertragspaket Schweiz-EU (EU-Unterwerfungsvertrag)

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 12. November 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Januar 2026:

1. Vorstosstext: Gemäss der Medienmitteilung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 24. Oktober 2025 sprechen sich 15 Kantone, darunter der Kanton Solothurn, für ein fakultatives Referendum zum EU-Vertragspaket aus. Das Vertragspaket Schweiz-EU hätte weitreichende Auswirkungen auf die Schweiz. Unter anderem sieht es eine dynamische Rechtsübernahme von EU-Recht in zentralen Bereichen vor, zu-dem würde der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine massgebliche Rolle bei der Auslegung erhalten. Angesichts dieser Tragweite sprechen sich zahlreiche renommierte Staats- und Europarechtler (darunter Prof. Dr. iur. Paul Richli, Prof. Dr. iur. Andreas Glaser, ehem. EFTA-Richter Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Carl Baudenbacher und Altbundesrichter Prof. Dr. iur. Hansjörg Seiler) für die Unterstellung des Vertragspakets unter das obligatorische Referendum aus. Sie argumentieren u.a. damit, dass das Vertragspaket zu erheblichen Einschnitten in das institutionelle Gefüge der Schweiz führen würde: Der Gesetzgeber würde in den betroffenen Bereichen entmachtet, der Föderalismus würde geschwächt, das Vernehmlassungsverfahren und somit die Mitwirkungsrechte der Kantone im Rechtssetzungsverfahren würden ausgehebelt, die Rechtsprechung des EuGH müsste übernommen werden. Aus diesen Gründen halten es die juristischen Experten für angebracht, dass das vorliegende Vertragspaket Schweiz-EU dem obligatorischen Referendum (sog. Staatsvertragsreferendum sui generis) unterstellt wird. Der Kanton Solothurn, der ein obligatorisches Referendum für unnötig hält und stattdessen ein fakultatives Referendum befürwortet, scheint die Rechtslage anders zu beurteilen. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Aus welchen rechtlichen und politischen Überlegungen hat sich der Regierungsrat gegen ein obligatorisches Referendum ausgesprochen?
2. Nach der jahrzehntelangen «Sui-generis»-Praxis werden besonders bedeutsame Staatsverträge dem obligatorischen Referendum unterstellt, so etwa 1972 das Freihandelsabkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) oder 1992 der Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Das nun vorliegende Vertragspaket Schweiz-EU ist in seiner Tragweite mindestens vergleichbar. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Umstand und die Anwendbarkeit der «Sui-generis»-Praxis in diesem Fall?
3. Das Vertragspaket tangiert zahlreiche Bereiche, die gemäss Bundesverfassung in die Zuständigkeit der Kantone fallen, namentlich Verkehr, Energie und Subventionen (sog. staatliche Beihilfen). Die vorgesehene dynamische Rechtsübernahme würde die Entscheidungsbefugnisse von Kantonen faktisch einschränken, ohne dass eine Verfassungsänderung erfolgt. Ein solcher Eingriff hätte verfassungsändernden Charakter und müsste daher dem obligatorischen Referendum unterstellt werden. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen verfassungsrechtlichen Aspekt?
4. Die geplante Ergänzung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) sieht die Übernahme der Rechtsansprüche aus der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) vor. Dadurch entstünden neue Aufenthaltsansprüche für EU-Bürger und -Bürgerinnen, die vom bisherigen Recht erheblich abweichen. Eine solche Übernahme wäre ein Verfassungsbruch, denn diese würde gegen Art. 121a Abs. 4 BV verstossen, wonach keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden dürfen, die diesem Artikel widersprechen. Ein völkerrechtlicher Vertrag, der einen Verfassungsauftrag materiell ausser Kraft setzt, stellt eine materielle Verfassungsänderung dar. Eine Umsetzung des EU-Vertragspakets wäre somit nur zulässig, wenn eine Verfassungsänderung beschlossen wird, was ein obligatorisches Referendum voraussetzen würde. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Punkt?
5. Entgegen der verbreiteten Annahme würde das Vertragspaket Schweiz-EU bei einem fakultativen Referendum nicht automatisch einer Volksabstimmung unterstellt. Erst bei erfolgreicher Sammlung von 50'000 Unterschriften (resp. 200'000 für die voraussichtlich vier einzelnen Bundesbeschlüsse) käme es überhaupt zu einer Abstimmung. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass ein derart weitreichendes Vertragspaket ohne zwingende Volksabstimmung beschlossen werden könnte?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 Vorbemerkungen: Es wird grundsätzlich verwiesen auf das Rechtsgutachten des Bundesamts für Justiz (BJ) vom 27. Mai 2024 «Das Staatsvertragsreferendum im Bundesverfassungsrecht - Rechtliche Übersicht und Analyse» (im Folgenden: BJ-Gutachten). Der Regierungsrat stützt seine Beantwortung auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen, weist jedoch darauf hin, dass die Bundesversammlung über die Unterstellung des Vertragspakets unter das obligatorische Referendum entscheidet.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: *Aus welchen rechtlichen und politischen Überlegungen hat sich der Regierungsrat gegen ein obligatorisches Referendum ausgesprochen?* Wir stützen unsere Haltung auf die verfassungsrechtlich klare Ausgangslage: Die Bundesverfassung sieht ein obligatorisches Referendum nur in ausdrücklich definierten Fällen vor (Art. 140 BV). Die neuen Abkommen Schweiz-EU erfüllen diese Voraussetzungen nicht, da sie weder einen Beitritt zu einer Organisation für kollektive Sicherheit oder zu einer supranationalen Gemeinschaft vorsehen noch eine indirekte Verfassungsänderung bewirken. Ein obligatorisches Referendum wäre daher rechtlich nicht haltbar und politisch heikel, weil es das etablierte System der Referendumszuständigkeiten unterlaufen und einen Präzedenzfall schaffen würde. Angemessen ist somit das fakultative Staatsvertragsreferendum.

3.2.2 Zu Frage 2: *Nach der jahrzehntelangen «Sui-generis»-Praxis werden besonders bedeutsame Staatsverträge dem obligatorischen Referendum unterstellt, so etwa 1972 das Freihandelsabkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) oder 1992 der Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Das nun vorliegende Vertragspaket Schweiz-EU ist in seiner Tragweite mindestens vergleichbar. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Umstand und die Anwendbarkeit der «Sui-generis»-Praxis in diesem Fall?* Wir verweisen grundsätzlich auf die Ausführungen im BJ-Gutachten zur «Sui-generis»-Praxis (s. oben, Ziff. 3.1). Wir anerkennen, dass in der Vergangenheit besonders bedeutsame Staatsverträge – etwa 1920 (Völkerbund), 1972 (Freihandelsabkommen EWG) oder 1992 (EWR) – aus politischen Gründen einem Referendum sui generis unterstellt wurden. Diese Praxis hat jedoch keine verfassungsrechtliche Grundlage und wurde weder einheitlich angewandt noch fortgeführt. Nach heutiger Rechtslage ist die Bundesverfassung in Art. 140 BV abschliessend formuliert, was das obligatorische Staatsvertragsreferendum klar begrenzt; eine Erweiterung durch Praxis ist rechtlich nicht zulässig. Das BJ hält ausdrücklich fest, dass ein Referendum «sui generis» weder auf Gewohnheitsrecht noch auf ungeschriebenes Verfassungsrecht abgestützt werden kann und nur für Staatsverträge denkbar wäre, die Grundelemente der Verfassung offenkundig aushebeln würden – was beim Paket Schweiz-EU klar nicht der Fall ist. Politisch ist zudem zu berücksichtigen, dass Versuche einer Ausweitung des obligatorischen Referendums wiederholt vom Parlament und vom Volk verworfen wurden. Daher sehen wir keine Anwendbarkeit der historischen «Sui-generis»-Praxis auf das vorliegende Paket.

3.2.3 Zu Frage 3: *Das Vertragspaket tangiert zahlreiche Bereiche, die gemäss Bundesverfassung in die Zuständigkeit der Kantone fallen, namentlich Verkehr, Energie und Subventionen (sog. staatliche Beihilfen). Die vorgesehene dynamische Rechtsübernahme würde die Entscheidungsbefugnisse von Kantonen faktisch einschränken, ohne dass eine Verfassungsänderung erfolgt. Ein solcher Eingriff hätte verfassungsändernden Charakter und müsste daher dem obligatorischen Referendum unterstellt werden. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen verfassungsrechtlichen Aspekt?* Wir teilen die Einschätzung des BJ, wonach das Vertragspaket trotz Berührung kantonaler Zuständigkeiten keinen verfassungsändernden Charakter aufweist. Die Abkommen verschieben keine Kompetenzen von den Kantonen zum Bund. Die dynamische Rechtsübernahme ändert an der verfassungsmässigen Ordnung nichts, da jede Weiterentwicklung weiterhin dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren untersteht und von Parlament und Volk abgelehnt werden kann. Die Kantone behalten ihre Mitwirkungsrechte gemäss Art. 55 BV, die im Verhandlungsprozess vollständig gewahrt wurden. Dass kantonale Aufgaben berührt werden, bedeutet verfassungsrechtlich keine Kompetenzverschiebung, sondern entspricht der bisherigen bilateralen Praxis. Ein obligatorisches Referendum ist daher nicht angezeigt.

3.2.4 Zu Frage 4: *Die geplante Ergänzung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) sieht die Übernahme der Rechtsansprüche aus der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) vor. Dadurch entstünden neue Aufenthaltsansprüche für EU-Bürger und -Bürgerinnen, die vom bisherigen Recht erheblich abweichen. Eine solche Übernahme wäre ein Verfassungsbruch, denn diese würde gegen Art. 121a Abs. 4 BV verstossen, wonach keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden dürfen, die diesem Artikel widersprechen. Ein völkerrechtlicher Vertrag, der einen Verfassungsauftrag materiell ausser Kraft setzt, stellt eine materielle Verfassungsänderung dar. Eine Umsetzung des EU-Vertragspakets wäre somit nur zulässig, wenn eine Verfassungsänderung beschlossen wird, was ein obligatorisches Referendum voraussetzen würde. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Punkt?* Wir stützen uns auf das Gutachten des BJ und die herrschende Lehre und kommen zum Schluss, dass die Übernahme ausgewählter Elemente der Unionsbürgerrichtlinie keinen Verstoß gegen Art. 121a Abs. 4 BV darstellt. Die vorgesehenen Anpassungen schaffen keine neuen, quantitativ relevanten Aufenthaltsansprüche, sondern betreffen überwiegend bereits

heute bestehende Rechte, Statusänderungen oder kurzfristige Aufenthalte. Eigentliche neue Aufenthaltsrechte betreffen nur sehr kleine Personengruppen und haben keinen Einfluss auf die Fähigkeit der Schweiz, die Zuwanderung eigenständig zu steuern. Die zentrale verfassungsrechtliche Schwelle – eine faktische Verunmöglichung der Steuerung der Zuwanderung – wird damit klar nicht erreicht. Da der bestehende FZA-Grundvertrag selbst nicht unter Art. 121a Abs. 4 BV fällt, führt auch seine punktuelle Weiterentwicklung nicht zu einer materiellen Verfassungsänderung. Ein obligatorisches Referendum ist daher verfassungsrechtlich nicht angezeigt.

3.2.5 Zu Frage 5: Entgegen der verbreiteten Annahme würde das Vertragspaket Schweiz–EU bei einem fakultativen Referendum nicht automatisch einer Volksabstimmung unterstellt. Erst bei erfolgreicher Sammlung von 50'000 Unterschriften (resp. 200'000 für die voraussichtlich vier einzelnen Bundesbeschlüsse) käme es überhaupt zu einer Abstimmung. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass ein derart weitreichendes Vertragspaket ohne zwingende Volksabstimmung beschlossen werden könnte? Wir weisen darauf hin, dass die Bundesverfassung klar unterscheidet zwischen jenen Staatsverträgen, die zwingend dem obligatorischen Referendum unterstehen, und jenen, für die das fakultative Referendum gilt. Das vorliegende Vertragspaket erfüllt die Voraussetzungen von Art. 140 BV nicht und ist daher verfassungsrechtlich korrekt dem fakultativen Referendum zugeordnet. Dieses Instrument stellt sicher, dass eine Volksabstimmung stattfindet, wenn ein genügender Teil der Stimmberechtigten dies verlangt. Damit bleibt die demokratische Kontrolle vollständig gewährleistet. Ein obligatorisches Referendum wäre rechtlich nicht haltbar und würde die verfassungsmässigen Zuständigkeitsregeln unterlaufen.

Robin Kiefer (SVP). Vorab möchten wir dem Regierungsrat für seine Antworten auf die Interpellation, aber auch für jene zu den Kleinen Anfragen im Zusammenhang mit dem EU-Vertragspaket danken. Das Vertragspaket Schweiz-EU ist aktuell in aller Munde und wird landauf, landab intensiv diskutiert. Auch der Kanton Solothurn hat sich zusammen mit den anderen 25 Kantonen zum Vertragspaket geäußert, einerseits im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen und andererseits mittels eigener Medienmitteilung vom 28. Oktober 2025. In dieser begrüßt der Regierungsrat grundsätzlich das EU-Vertragspaket. Primär wird darin der vermeintliche wirtschaftliche Mehrwert des Vertragspakets hervorgehoben. Hingegen werden die demokratiepolitischen Einschränkungen, zu denen das EU-Vertragspaket unzweifelhaft führen wird, verschwiegen. Der Regierungsrat führt weiter aus, dass es bei der Umsetzung zu personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Kanton kommen kann und fordert daher vom Bund, dass die Mehraufwände entschädigt werden. Was genau die personellen und finanziellen Auswirkungen sind, lässt der Regierungsrat in seiner Antwort offen. Aus diesem Grund hat die SVP-Fraktion eine Reihe von Fragen zu den erwähnten offenen Punkten eingereicht. Die Solothurner und Solothurnerinnen sollen wissen, wie sie das Vertragspaket betreffen wird, welche konkreten Auswirkungen des Vertragspakets auf den Kanton ausgehen und wie stark die Rechte der Bürger und Bürgerinnen bei einer Annahme eingeschränkt werden. Eine ebenso intensiv diskutierte Frage ist die, ob das Vertragspaket dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum zu unterstellen ist. Der Kanton Solothurn hat sich gemäss Medienmitteilung der Konferenz der Kantonsregierungen für das fakultative Referendum ausgesprochen. Aus diesem Grund haben wir dem Regierungsrat in der vorliegenden Interpellation diverse Fragen gestellt, unter anderem dazu, wie er zu dieser Entscheidung gelangt ist und wie er mögliche Gegenargumente beurteilt. Nachfolgend möchte ich auf die einzelnen Punkte und Fragen zu den Interpellationen eingehen. Der Regierungsrat hält fest, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht die Frage nach dem fakultativen oder obligatorischen Referendum grundsätzlich klar in Artikel 140 Bundesverfassung (BV) geregelt ist. Er führt weiter aus, dass das obligatorische Referendum in diesem Fall rechtlich nicht haltbar und politisch heikel wäre, was einen Präzedenzfall schaffen würde. Dieser Einschätzung muss an dieser Stelle widersprochen werden. Es ist keineswegs so, dass mit der Unterstellung des Vertragspakets und des obligatorischen Staatsvertragsreferendums ein Präzedenzfall geschaffen werden würde. In der Vergangenheit kam es bereits mehrfach zu vergleichbaren Fällen, in denen bedeutende Staatsverträge dem obligatorischen Referendum unterstellt wurden. So zum Beispiel im Jahr 1920 beim Beitritt zum Völkerbund, im Jahr 1972 beim Freihandelsabkommen mit der EWG oder im Jahr 1992 beim EWR-Beitritt. Ebenso muss der Feststellung des Regierungsrats widersprochen werden, wonach es keine geeignete Grundlage für die erwähnte sui-generis-Praxis geben würde. Der Bundesrat selber hat die Existenz des obligatorischen Staatsvertragsreferendums mehrfach explizit erwähnt und bestätigt. So hat der Bundesrat in der Botschaft über die neue Bundesverfassung vom 20. November 1996 auf Seite 364 in Bezug auf Artikel 140 BV die Praxis des Staatsvertragsreferendums sui generis entsprechend klar festgehalten. Ebenfalls hat der Bundesrat in seiner Botschaft zur Genehmigung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union einschliesslich des Erlasses zur Umsetzung der Abkommen (Bilaterale II) vom 1. Oktober 2004 auf Seite 324 die Praxis erneut dargelegt.

Zusätzlich hat auch das Parlament mehrfach die Praxis des obligatorischen Staatsvertragsreferendums *sui generis* bestätigt. So zum Beispiel bei der Behandlung der Motion 15.3557 von Andrea Caroni. Der Ständerat hat der Forderung nach dem obligatorischen Referendum für völkerrechtliche Verträge mit verfassungsmässigem Charakter zugestimmt. Der Nationalrat hat sie anschliessend abgelehnt. Er hat jedoch in mehreren Voten ausdrücklich darauf verwiesen, dass die bestehende *sui-generis*-Praxis weiterhin ihre Gültigkeit bewahrt. Wie anhand dieser drei Beispiele aufgezeigt werden konnte, besteht sehr wohl eine tragfähige Grundlage für das obligatorische Staatsvertragsreferendum *sui generis*. Die Aussage des Regierungsrats, wonach eine solche nicht existieren würde, muss als unzutreffend qualifiziert werden. Zur Frage 3 hält der Regierungsrat fest, dass mit dem Vertragspaket keine Kompetenzen der Kantone auf den Bund verschoben werden. Das ist korrekt. Selbstverständlich wird das Vertragspaket die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen nicht im Grundsatz verändern. Die Kantone verlieren keine Kompetenzen an den Bund, wohl aber an die EU, nämlich in jenen Bereichen, in denen die Abkommen gelten, insbesondere im Bereich des Strom- und Landverkehrsabkommens. In diesen Bereichen wird es künftig keine eigenständige Rechtsetzung mehr geben, sondern nur noch die Übernahme von für alle Mitgliedstaaten geltenden EU-Rechtsakten. Eigenes Recht können die Kantone wie auch der Bund nur noch dann setzen, soweit der EU-Rechtsakt den Mitgliedstaaten den Konkretisierungsspielraum einräumt. Weiter hält der Regierungsrat fest, dass die Weiterentwicklung weiterhin dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterstehen würde und vom Parlament und vom Volk abgelehnt werden kann. Auch diese Aussage ist so nicht korrekt. Wenn die Initiative im heutigen Gesetzgebungsverfahren beim Volk, beim Parlament oder beim Bundesrat liegt, würde sie mit dem Vertragspaket neu bei der EU angesiedelt sein. Ein Vernehmlassungsverfahren in der heutigen Form würde entfallen, ebenso die vorberatenden Kommissionen und damit die Möglichkeit für substanzielle Änderungsanträge. Parlament und Volk können letztlich nur noch zustimmen oder ablehnen. Der Regierungsrat hält zwar korrekt fest, dass Parlament und Volk ablehnen können. Sie dürfen das aber faktisch nicht tun, da sie völkerrechtlich dazu wären verpflichtet, diesen Änderungen zuzustimmen. Tun sie das nicht, begehen sie eine Vertragsverletzung, die in der Folge mit sogenannten Ausgleichsmassnahmen, sprich mit Strafmassnahmen, geahndet werden kann. Vor diesem Hintergrund erscheint die Argumentation des Regierungsrats umso befremdlicher. Er bezeichnet die Ablehnung eines EU-Rechtsakts durch Parlament und Volk als normalen und legitimen Vorgang. Ein solches Rechtsverständnis wirkt doch äusserst fragwürdig, wenn die bewusste Nichteinhaltung eines Vertrags mit einem Vertragsbruch als reguläre politische Option dargestellt wird. Zur Beantwortung der Frage 4 betreffend einen möglichen Widerspruch zum Artikel 121a BV stützt sich der Regierungsrat auf ein Gutachten des Bundesamts für Justiz. Das ist insofern bemerkenswert, als dass das Gutachten inhaltlich gar nicht auf die Thematik der zu beantwortenden Frage eingeht. Der betreffende Verfassungsartikel 121a wird darin gar nicht erwähnt. Es stellt sich hier die berechnete Frage, wie der Regierungsrat seine Argumentation auf ein Gutachten abstützen kann, das die relevante Thematik inhaltlich gar nicht tangiert. Die Frage 4 behandelt die Problematik, dass gemäss Artikel 121a Absatz 4 BV keine Verträge abgeschlossen werden dürfen, welche die Schweiz hindern würden, Zuwanderung eigenständig zu steuern, die Zahl der ausländerrechtlichen Bewilligungen durch Kontingente und Höchstzahlen zu begrenzen oder die in Absatz 3 verankerten Kriterien anzuwenden. Der Regierungsrat führt in seiner Antwort aus, dass die Übernahme von Elementen der Unionsbürgerrichtlinien keine neuen, kandidativ relevanten Aufenthaltsansprüche schaffen würde. Neue Aufenthaltsrechte würden weniger Personengruppen betreffen und hätten daher keinen Einfluss auf die Steuerung der Zuwanderung. Auch dieser Auffassung muss an dieser Stelle widersprochen werden. Mit der Übernahme der Unionsbürgerrichtlinien werden zahlreiche neue Rechtsansprüche geschaffen, die im heutigen Freizügigkeitsabkommen (FZA) nicht enthalten sind. Insbesondere wird der Familiennachzug erheblich ausgeweitet. Zudem enthalten die zu übernehmenden Elemente der Unionsbürgerrichtlinien ein unbedingtes Daueraufenthaltsrecht, das weit über die heutige Praxis hinausgeht. Eine im Auftrag des Bundes erstellte Analyse des Forschungs- und Beratungsbüros Ecoplan kommt zum Schluss, dass fünf Jahre nach Teilübernahme der Richtlinien rund 570'000 Personen auf einen Schlag ein solches Daueraufenthaltsrecht erhalten würden. Jährlich kommen weitere 50'000 bis 70'000 Personen hinzu. Angesichts dieser Zahlen ist es kaum nachvollziehbar, wie der Regierungsrat von sehr kleinen Personengruppen sprechen kann. Abschliessend lässt sich aufgrund der dargelegten Punkte klar festhalten, dass beim vorliegenden Vertragspaket Schweiz-EU das obligatorische Referendum angezeigt ist. Einerseits ist das, wie aufgezeigt, rechtlich zulässig und anwendbar. Andererseits überwiegen die Argumente, die für ein solches Referendum sprechen, in eindeutiger Weise. Das Vertragspaket greift tiefgreifend in den bestehenden Gesetzgebungsprozess ein und verändert diesen nachhaltig. Zahlreiche Verfassungsbestimmungen werden tangiert und mit Artikel 121a liegt sogar ein offensichtlicher Widerspruch vor. All diese Aspekte verleihen dem Vertragspaket einen verfassungsändernden Charakter und implizieren damit unmittelbar die Notwendigkeit eines obligatorischen Referendums. Es ist bedauerlich, dass der

Regierungsrat diese Einschätzung nicht teilt und sich gegen ein obligatorisches Referendum ausgesprochen hat. Es bleibt zu hoffen, dass die eidgenössischen Parlamentarier, die abschliessend über die Art des Referendums entscheiden, die vorliegenden Argumente umfassend prüfen und angesichts der erheblichen demokratiepolitischen und verfassungsrechtlichen Tragweite zu einem anderen Entscheid gelangen werden.

Urs Huber (SP). Ich muss zuvor etwas dazu sagen, dass ich echt gestaunt habe, dass nur das Gesundheitswesen Fachkräftemangel haben soll. Es ist eher umgekehrt. Es gibt ganz wenige Branchen, die keinen Fachkräftemangel haben. Aber das ist hier nicht das Thema. Es reizt es dann schon sehr, eine Glosse zu machen. Aber was solls? Neun Vorstösse in diesem Kantonsrat, neun Mal mit dem U-Wort. Ich weiss, dass es üblich geworden ist, in einem Vorstoss wie vorhin, vor einer Abstimmung, die Folgen einer solchen Vorlage zu thematisieren. Aber neun Mal! Ich hoffe, dass zumindest die SVP-Fraktion alle gelesen hat. Aber um ehrlich zu sein, ich bezweifle auch das. Die Sache zu diesem Vorstoss ist relativ einfach. Der Regierungsrat schreibt, ich zitiere «Der Regierungsrat stützt seine Beantwortung auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen, weist jedoch darauf hin, dass die Bundesversammlung über die Unterstellung des Vertragspakets unter das obligatorische Referendum entscheidet.» Sind wir die Bundesversammlung? Nein. Das alles geschieht wegen diesem Unterwerfungsvertrag. Aber eigentlich sind wir voll bei Ihnen. Auch für uns ist es schwierig, mit einem notorischen Lügner, mit einem offensichtlichen Ego-manen, der die ganze Familie und die ganze Regierung schamlos bereichert, Verträge zu machen. Der die ganze Branche existenziell bedroht, die Universitäten und die Konzerne und vorseilende Kriege führt. Man wird erpresst und muss von einem Tag auf den anderen Zölle entgegennehmen. Jeder einzelne Vertrag mit Trump ist ein Unterwerfungsvertrag. Aber es geht ja nicht um Trump, es geht um die EU. Die SVP-Fraktion scheint auf jeden Fall mit dem Thema Unterwerfung alternativ nicht so Probleme zu haben, wenn der Herr aus den USA uns mit Zöllen überzieht, in unsere europäischen Gesellschaften reinredet und bestimmt und Drohungen ausspricht. Und Demokratie? Pustekuchen. Um es klipp und klar zu sagen: Ob man diese Verträge gut oder nicht gut findet, so nett und so viel Geduld wie die EU mit uns hat, wünschen wir uns auch von diesem Herrn aus den USA. Aber das ist wohl hoffnungslos, denn jeder Vertrag ist sein Papier nicht wert. Viele wissen, dass ich nie ein besonders grosser Fan der EU war. Aber wer heute nicht sieht, dass eine geregelte Zusammenarbeit mit der EU unabdingbar ist, ist wie Frau Blocher einmal gesagt: «You are a Dreamer.» Zu guter Letzt beklagt die SVP-Fraktion in einem Vorstoss die Bürokratie und verlangt Massnahmen dagegen. Das war letzte Woche in der Zeitung zu lesen und ich habe ein gewisses Verständnis dafür. Aber vielleicht würde man besser bei sich selbst anfangen. Mit «weniger administrative Arbeit», ist ja eigentlich gemeint: weniger Leerlauf. Das haben sich auch nicht nur unsere Fraktion, sondern einige Mitarbeiter des Kantons gefragt. Sie mussten neun Mal, nur wegen einer Abstimmungsshow, Sachen erledigen - produziert, reproduziert, in jedem kantonalen Parlament. Wenn alle so fleissig wären wie die SVP-Fraktion in Solothurn, gibt das summa summarum 234 Vorstösse in den kantonalen Parlamenten. Gut, es ist zu hoffen, dass nur die Solothurner so fleissig sind. Ich habe noch eine kleine Ergänzung zur Hellebarden-Symbolik. Wahrscheinlich sollte das ja die wehrhafte Schweiz gegen die äusseren Feinde symbolisieren. Nun ist es historisch so, dass die Eidgenossen, die die Hellebarde in halb Europa als Söldner herumgetragen und benützt haben, im Fremden-dienst für fremde Herrscher irgendwelche Leute unterwerfen wollten. Das sollte man wenigstens in Solothurn noch wissen. Es gibt gewisse «Vons» in dieser Ambassadorenstadt, die damit ganz reich geworden sind. Die lieben Eidgenossen haben sich mit diesen Hellebarden regelmässig gegenseitig ein wenig gekitzelt. Ich würde einen anderen Pin wählen. So, nun bin ich fertig. Ich muss etwas abrüsten und wünsche allen einen guten Tag.

Daniel Urech (GRÜNE). Ich halte es als Widersprecher der SVP-Fraktion, bevor ich mich mit dem Inhalt dieser Interpellation auseinandersetze. Mit den Absichten der SVP-Fraktion, die schweizerische Verfassung mit der Anwendung dieses obligatorischen Referendums zu verletzen, möchte ich doch auch noch etwas Inhaltliches zu diesen Verträgen sagen, die die SVP auf jeder Ebene bekämpft. Es ist enorm wichtig, dass wir ein geregeltes, auf Recht basierendes Verhältnis von unserem Land zur Europäischen Union haben. Besonders in einer Zeit, in der international die pure Macht, die Stärke des Grösseren zu einem Verfall der Regeln des Völkerrechts führen, ist es für uns ein Glücksfall, dass wir in einer Region gelegen sind, in der Recht noch etwas gilt, nämlich in der eine regelbasierte Ordnung stabile Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung und für den Wohlstand schafft. Speziell für einen Grenzkanton wie Solothurn, der mit seiner Wirtschaft zudem einen relevanten Anteil der Wertschöpfung im Export generiert, ist das besonders wichtig. Wenn wir mit einer Annahme der Chaosinitiative oder mit einer Ablehnung des beachtlichen Verhandlungsergebnisses, das die Diplomaten unter Ignazio Cassis hier erreicht haben, uns für das Gegenteil entscheiden würden, würden wir als Generation von der Zerstörung

unserer wirtschaftlichen Prosperität in die Geschichtsbücher eingehen. Offenbar geht es für die SVP um so viel, dass ihr sogar verfassungswidrige Manöver recht sind, um grössere Hürden für ein geregeltes und verlässliches Verhältnis zu unseren Nachbarn aufzubauen. Die Grüne Fraktion teilt die Schlussfolgerungen des Regierungsrats, dass es falsch wäre, für die Aktualisierung der bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union, ohne die entsprechende verfassungsrechtliche Grundlage, das obligatorische Referendum zur Anwendung zu bringen. Auch wenn die Bundesversammlung das Paket dem obligatorischen Referendum unterstellen könnte, darf sie das nicht tun, weil das unserer verfassungsmässigen Ordnung widersprechen würde. Ich möchte kurz auf ein paar dieser Punkte eingehen. Zunächst einmal widerspricht es dem schweizerischen Recht und unserem Demokratieverständnis, dass es von einer Entscheidung des Parlaments abhängen soll, welche Art der demokratischen Entscheidung zur Anwendung kommt. Demokratie, die an Entscheidungen eines Parlaments oder eines Regierungsrats hängt, ist nicht das, was wir in der Schweiz haben. Das wäre eine sogenannte plebiszitäre Demokratie. Mit der politischen Entscheidung, ob das eine oder das andere Verfahren zur Anwendung kommen soll, wird die Tür zur politischen Manipulation geöffnet. Wenn es nicht vorgeschrieben ist, ein obligatorisches Referendum anzuordnen oder durchzuführen, dann ist es eben verboten, eines anzuordnen. Der Staat ist an die Gesetze, speziell an unsere Verfassung gebunden. Dieser einfache Grundsatz des öffentlichen Rechts scheint bei der SVP vergessen worden zu sein. Bei einer Anwendung des obligatorischen Referendums würden wegen dem erforderlichen Ständemehr die Stimmen der Mehrheit der Schweizer und Schweizerinnen weniger zählen als die Stimmen der Minderheit, die in den zwölf kleinsten Kantonen wohnt. Wir würden die Stimmen von Menschen in kleinen Kantonen massiv höher gewichten, wenn wir das erfundene und offenbar derzeit hoch im Kurs stehende Referendum *sui generis* zur Anwendung bringen würden. «One person, one vote» ist eines der zentralsten Grundsätze der Demokratie. Diesen Grundsatz ohne verfassungsrechtliche Grundlage auszuhebeln, geht nicht. Selbstverständlich darf man der Meinung sein, dass es für weitere Vorlagen, als es jetzt in unserer Verfassung vorgesehen ist, angemessen wäre, das Ständemehr zur Anwendung zu bringen. Aber dann müsste man die verfassungsmässige Grundlage dafür schaffen und nicht über eine ungeschriebene Ergänzung der Verfassung, die sich die Bundesversammlung anmassen soll. Wir müssen jetzt keine Bewertung der von der SVP-Fraktion ausgegraben obligatorischen Referenden vornehmen, die zitiert wurden. Sie stammen aus einer anderen Zeit und haben auf einer anderen Verfassung basiert, als wir sie heute haben. Seither gab es eine Totalrevision der Bundesverfassung, wo das zunächst schon abschliessend geregelt wurde. Bezeichnenderweise hat Robin Kiefer nur auf die Botschaft des Bundesrats Bezug genommen, aber nicht auf die darauffolgende parlamentarische Debatte. Bezeichnenderweise hat Robin Kiefer nicht darauf Bezug genommen, dass wir im Jahr 2003 mit der Revision des Volksrechts die ganze Geschichte noch einmal geregelt haben und dass die Verfassung die Frage jetzt abschliessend regelt. Wie erwähnt, könnte man die Verfassung ändern, wenn es einem wichtig wäre. Das könnte man durchaus tun. Aber auch hier unterschlägt uns die SVP, dass das einmal versucht wurde. Am 17. Juni 2012 hat eine Volksabstimmung über die Volksinitiative der AUNS «Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)» stattgefunden. Sie hat genau das beabsichtigt, dass mehr Staatsverträge dem obligatorischen Referendum unterstellt werden sollen. Das erklärte Ziel, das hat man vielleicht auch schon gehört, war es, «den schleichenden Beitritt zur EU sowie zu anderen internationalen Machtgebilden und die Aushebelung der Volksrechte durch internationale Verträge und durch fremdes Recht zu verhindern.» Die SVP hat das damals unterstützt. Aber die Stimmbevölkerung und die Stände - das scheint die SVP vergessen zu haben - nämlich die Verfassungsgeberin unseres Landes, haben diese Initiative mit 75 % zu 25 % abgelehnt. Kein einziger Kanton hat dem zugestimmt. Im Kanton Solothurn war die Ablehnung sogar noch deutlicher. Jetzt aber mit den gleichen Argumenten, mit denen man damals vor Volk und Ständen gescheitert ist, am Volk vorbei ein Abstimmungsverfahren zu verlangen, welches der grossen Mehrheit der Stimmberechtigten eine Stimme gibt, die weniger Wert hat als andere, widerspricht auch diesem klaren Abstimmungsergebnis in eklatanter Weise. Ich hoffe sehr, dass sich das schweizerische Parlament für den Rechtsstaat und für die Demokratie und gegen die Manipulation der Entscheidung ausspricht und das Ansinnen der SVP versenkt. Das wäre ein nicht gerechtfertigter und undemokratischer Bruch unserer Bundesverfassung. Ein Dank geht an den Regierungsrat, dass er sich in dieser Frage auf die Seite des Rechts und der Demokratie gestellt hat.

Fabian Gloor (Die Mitte). Meine Vorredner haben die Verwerfungen der Geopolitik, den Zerfall des Rechtsstaats im Völkerrecht bereits erwähnt. Dem muss man sicher zu denken geben. Wenn man sich die Interpellation anschaut, dann bemüht die SVP-Fraktion insbesondere den Rechtsstaat und die juristischen Grundsätze, die wichtig sind. Ich bin der Meinung, dass man unabhängig von der Frage und der Haltung zur Bilateralen III festhalten darf, dass die EU insbesondere in Westeuropa grosse Verdienste für den Rechtsstaat erreicht hat. So weit sollten wir uns zumindest einmal einigen können. Die vorliegende

Interpellation ist vor allem in juristischer Hinsicht spannend. Daniel Urech hat das bereits ausgeführt. Es ist aber nicht unbedingt zu erwarten, dass wir jetzt hier im Kantonsrat eine Debatte führen, die einen Mehrwert ergibt. Es wird wohl eher um die Wiederholung der Sichtweisen zu den Bilateralen III gehen, vor allem seitens der SVP-Fraktion. Wir haben vor allem Fragen auf Bundesebene und nicht auf Kantonsebene, die zu klären sind. Die juristische Frage, welche Referendumsfrage zur Anwendung kommt, ist wohl nur der Vordergrund. Bei der Beurteilung dieser Frage dürfte die Haltung zum Geschäft selbst zur Bilateralen III durchaus auch eine Rolle spielen. Aber wenn man schon vorgibt, sich an juristische Grundsätze zu halten, dann wäre es sicher nicht falsch gewesen, wenn man in der Interpellation auch Rechtsmeinungen geäussert hätte, die eine andere Haltung vertreten als jene, die einem passen. Ich kann an dieser Stelle noch auf eine spannende öffentliche Sitzung der ständerätlichen Kommission für Staatspolitik verweisen. Dort kamen alle Rechtsstimmen vor - drei Professoren und nicht weniger Meinungen. Das Staatsvertragsreferendum sui generis, das als jahrzehntelange Praxis bezeichnet wird, muss man in den Bereich des Abenteuerlichen verweisen. Bislang ist das Staatsvertragsreferendum sui generis dreimal zum Einsatz gekommen. Es erscheint uns abenteuerlich, aus einem freiwillig angewandten Instrument jetzt ein zwingendes obligatorisches Referendum ableiten zu wollen. Wenn schon, dann könnte man eher noch zu argumentieren versuchen, dass man einen allfälligen Konflikt mit § 121a Absatz 4 der Bundesverfassung mit einem obligatorischen Referendum lösen müsste. Dort ist es aber aktuell recht offen, ob ein solcher Konflikt überhaupt in genügender Weise besteht. Es ist nämlich auf eine Art abhängig von der Frage, ob die Änderungen im Freizügigkeitsabkommen wesentlich sind oder nicht. Eine Studie von Ecoplan, die die Wesentlichkeit zur Aktualisierung des Freizügigkeitsabkommens angeschaut hat, geht von einer möglichen Zunahme von 1,1 % bis 1,5 % aus. Im Zuge der Unionsbürgerrichtlinien werden eigentlich nur neu eingetragene Partnerschaften und unter gewissen Bedingungen Verwandte von ihnen neu aufgenommen. In der Schweiz haben wir die Ehe und die eingetragene Partnerschaft schon heute gleichbehandelt. Man darf also sagen, dass es sich dabei nicht um eine Revolution handelt. Wenn man noch weiterdenkt, dann muss man sicher auch noch erwähnen, dass im Zusammenhang mit den Bilateralen III auch eine Verschärfung der Schutzklausel erreicht wurde. Es ist wohl in breiten Kreisen anerkannt, dass das ein starkes Verhandlungsergebnis ist, das erreicht wurde. Wenn man noch mit 121a argumentiert, dann muss man sicher auch den Widerspruch in diesem Artikel in sich berücksichtigen, weil man einerseits ein Kontingent - ein planwirtschaftliches Element verlangt - und auf der anderen Seite ein gesamtwirtschaftliches Interesse erwähnt, das ein Element einer klar liberalen Wirtschaftsordnung ist. Entsprechend ist in diesem Artikel bereits ein Konflikt angelegt. Vor diesem Hintergrund ist es sicher nicht der richtige Schluss, einfach blind zu sagen, dass das Ständemehr immer der Weisheit letzter Schluss ist. Neben dem ganzen juristischen Geplänkel, dass ich nicht ganz sein lassen konnte, scheint mir noch der Ansatz von Professor Vatter - nicht von einem Rechtswissenschaftler, sondern von einem Politikwissenschaftler interessant, der einen spannenden Weg aufgezeigt hat, wie man Kollisionen von Stände- und Volksmehr auflösen könnte. Es würde nämlich derjenige gewinnen, der das höhere prozentuale Mehr hat - also das Volksmehr oder das Ständemehr. Das wäre eine spannende und wahrscheinlich tragfähige Weiterentwicklung, um eine potenzielle Sperrminorität verhindern zu können. Wir werden die Debatte aus dem Bundesparlament bestimmt weiter gespannt verfolgen.

Daniel Probst (FDP). Zur Frage, ob das Vertragspaket Schweiz-EU dem obligatorischen Referendum unterstellt werden soll, gibt es innerhalb der grossen liberalen Fraktion eine grössere Meinungsvielfalt, als man vielleicht vermuten könnte. Das ist legitim und zeigt, dass wir die staatsrechtliche Frage ernst nehmen müssen. Wir haben es bereits gehört. Die Bundesverfassung regelt heute klar, in welchen Fällen ein obligatorisches Referendum mit Volks- und Ständemehr vorgesehen ist. Diese Voraussetzungen sind beim vorliegenden Vertragspaket nicht erfüllt. Es geht weder um einen Beitritt zu einer supernationalen Organisation noch um eine verfassungsändernde Kompetenzverschiebung. Deshalb ist es aus rechtsstaatlicher Sicht auch korrekt, dass beim Vertragspaket Schweiz-EU nur das fakultative Referendum zur Anwendung kommt. Daniel Urech hat in seinem Votum für die Grünen die Initiative «Staatsverträge vors Volk!» erwähnt. Aber interessant und erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Kompass-Initiative. Diese Initiative verlangt nämlich ausdrücklich eine Änderung der Bundesverfassung, damit internationale Verträge mit dynamischer Rechtsübernahme künftig zwingend dem obligatorischen Referendum mit Volks- und Ständemehr unterstellt werden sollen. Mit dieser Initiative wird bestätigt, dass es nach heutiger Rechtslage für die Bilateralen III verfassungsrechtlich kein Ständemehr braucht. Neben dieser klaren verfassungsrechtlichen Argumentation gibt es aber innerhalb der grossen liberalen Fraktion noch weitergehende politische Überlegungen, bei denen man ein Ständemehr durchaus begründen könnte. Zum einen geht es um das föderale Gleichgewicht in unserem Land. Das Ständemehr stellt sicher, dass nicht nur die grossen Kantone entscheiden, sondern auch die kleineren Kantone ein

angemessenes Gewicht haben. Andererseits kann man auch argumentieren, dass besonders weitreichende aussenpolitische Entscheide, wie beispielsweise die Bilateralen III, eine möglichst breite demokratische Legitimation haben sollen. Für unseren Kanton ist aber am Ende wichtig, wie wir aus den Antworten lesen konnten, dass es mit dem neuen Vertragspaket Schweiz-EU keinen besonderen Handlungsbedarf gibt. Wie der Regierungsrat schreibt, werden durch das Vertragspaket weder kantonale Kompetenzen verschoben noch die verfassungsmässige Ordnung verändert. Die Mitwirkungsrechte in unserem Kanton bleiben bestehen.

Thomas Giger (SVP). Es ist erstaunlich, worüber die Schweizer Bevölkerung immer alles abstimmen darf, kann, muss und wofür man immer ein Ständemehr braucht. Es gibt eine lange Liste mit lustigen Themen wie zum Beispiel über die Hörner von Kühen oder Bérets für die Armee und vieles mehr. Aber jetzt, für die wichtigste Abstimmung seit der EWR-Abstimmung Anfang der 1990er-Jahre, soll es kein Ständemehr mehr benötigen. Es wird angeführt, dass die Bundesverfassung das Ständemehr gar nicht vorsieht, obwohl bereits ähnliche Abstimmungen immer ein solches Ständemehr benötigt haben. Zudem hatten wir schon Abstimmungen zu Themen, die per Verfassung oder per Gesetz gar nicht vorgesehen sind. So gibt es in der Schweiz weder ein Finanz- noch ein Armeebudget-Referendum. Trotzdem haben wir über die Finanzierung des Saab Gripen oder des F-35 abgestimmt. Es ist unglaublich, welche Pirouetten hier auf dem Politparkett gedreht wurden, nur um diese Abstimmung möglich zu machen. Hier ist man von links-grün entgegengekommen - ohne Rechtsgrundlage - und es hat auch nicht gestört, wenn ich mich recht daran erinnere. Wie und ob eine Abstimmung durchgeführt wird, ist daher vor allem immer auch eine politische Frage und nicht nur eine rechtliche. Wenn die wichtigsten Fragen seit Jahrzehnten zur Abstimmung kommen, dann ist klar, dass beide Seiten einen Vorteil wollen. Die Ausmachung ist dabei politisch und nicht rechtlich, nur schon, weil es keine Verfassungsgerichtsbarkeit gibt. Auch dieser Umstand ist allen Seiten schon oft von Vorteil gewesen. Aber jetzt, bei der wichtigsten Frage seit 30 Jahren, will man abseitsstehen? Als Kanton? Bei der wichtigsten Frage seit langem, bei der es um die Einführung einer vierten Staatsebene geht, nämlich dem EU-Gerichtshof und der EU-Kommission, dass mittels direkter Anwendbarkeit von EU-Richtlinien ein direktes Durchgriffsrecht auf allen unteren drei Staatsebenen geschaffen werden will. Hier wollen die Kantone nun abseitsstehen. Wie sollen die Kantone in Zukunft ihre Rechte einfordern, wenn sie anderer Meinung sind und in dieser Frage nichts mehr zu sagen haben? Wie sollen Vernehmlassungen durchgeführt und Meinungen gebildet werden, wenn die Richtlinien bereits angewendet werden müssen? Es scheint, dass man den Braten nicht riechen will, trotz der Bedenken zum Beispiel beim Energieabkommen, wo genau diese Punkte breit diskutiert werden. Warum soll dort etwas anders sein, wenn es in den anderen Bereichen nicht so ist? Aber die Kantone, ausser die Wasserkantone, scheint das nicht so zu kümmern. Wenn es so weitergeht, wird der Begriff «Kanton» in Zukunft vielleicht nicht mehr mit dem Synonym «souverän», «gestaltend» und «bestimmend» assoziiert, sondern sie werden zunehmend machtlos, ausführend und zudienend sein - ganz unabhängig davon, wie die Abstimmung ausgehen wird. Das kann ich nicht verstehen und ich wünsche dem Kanton, dass er seine Haltung in dieser Frage noch einmal gründlich überdenkt. Es geht nämlich um seine Position innerhalb der Eidgenossenschaft.

Matthias Borner (SVP). Ich kann es mir nicht verkneifen, wegen den Verbindungen zur Initiative von 2016 «Selbstbestimmungsinitiative»: Diese wurde ja abgelehnt und deshalb müssen wir jetzt kein Ständemehr machen. Aber hier muss man sagen, was man den Leuten damals gesagt hat. Man hat gesagt, dass wir jedes Jahr 50-mal abstimmen müssen, wenn wir das nun annehmen. Es gibt so viele völkerrechtliche Verträge und so viele unwichtige Sachen. Konkret stand im Abstimmungsbüchlein geschrieben, ich zitiere «Die Mitsprache der Stimmbevölkerung bei solchen Verträgen funktioniert wie beim Landesrecht. Bei allen wichtigen Fragen hat sie das letzte Wort.» Da hat man der Bevölkerung gewissermassen ein Versprechen gemacht, dass man diese Initiative nicht annehmen muss, weil das Volk schon vorher über wichtige Verträge abgestimmt hat, wie das zum Beispiel beim EWR der Fall war. Diesbezüglich möchte ich zu meinem heutigen Lieblingskantonsrat kommen, der seine Worte ja immer sehr abwägt: Georg Lindemann. Er hat heute in seinem Leserbrief geschrieben «Nehmt die Verantwortung wahr, auch nach den Abstimmungen und nicht nur vor den Abstimmungen.» Damit man es versteht: Den Leuten hat man gesagt, dass sie sich um die Bilateralen I keine Sorgen machen müssen, es gibt genügend Ärzte. Schauen wir die Debatte von heute Morgen an: Bei der Personenfreizügigkeit hat man den Leuten gesagt, dass sie sich keine Sorgen machen sollen, es kommen bei Hochkonjunktur maximal 8'000 bis 10'000 Personen. Was ist passiert? Wir wissen alle, dass etwas mehr gekommen ist. Beim Schengen-Dublin-Abkommen wurde gesagt: «Es wird alles viel sicherer und es kostet pro Jahr 7 Millionen Franken.» Es kostet mittlerweile pro Jahr über 100 Millionen Franken. Als Beispiel nenne ich den Brand an Neujahr. Dort hat man gemerkt, dass wir dank des Schengen-Dublin-Abkommens nicht einmal mehr

schauen dürfen, ob die Leute aus den Ländern, wo sie herkommen, vorbestraft sind. Das hat uns Schengen-Dublin auch gebracht. Die Leute verstehen das nicht, weil man ihnen zu viele Dinge verspricht und sie sich nicht daranhält. Und darum appelliere ich zusammen mit Georg Lindemann, die Verantwortung wahrzunehmen, was man den Leuten versprochen hat.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Ich habe einfach eine Frage und ich denke, dass ich diese bewusst als Frage formuliere. Jeder sollte sich - vor allem Ihre Ecke - Gedanken darüber machen. Ist es demokratisch, wenn eine Stimme aus dem Kanton Uri 40-mal mehr zählt als eine Stimme aus dem Kanton Zürich? Wenn eine Stimme aus dem Kanton Appenzell (und das ist für unsere Partei übrigens ein heikles Thema) 47-mal mehr zählt? Ich muss sagen, dass wir wahrscheinlich daran etwas ändern müssen. Jetzt sind wir zwar auf Bundesebene. Aber diese Frage darf sich jeder hier im Saal stellen.

Yves Derendinger (Staatsschreiber). Im Namen des Regierungsrats danke ich für die geführte Diskussion. Die meisten Argumente wurden tatsächlich schon vorgebracht. Nach jedem Votum habe ich wieder gesehen, dass schon alles gesagt wurde. Ich kann mich nun wirklich auf das Wesentliche konzentrieren. Ich werde jetzt nicht inhaltlich zu den Verträgen Stellung nehmen. Ich werde auch nicht dazu Stellung nehmen, ob das Ständemehr gerechtfertigt ist oder nicht. Ich werde dazu Stellung nehmen, warum der Regierungsrat der Ansicht ist, dass das obligatorische Referendum in diesem Fall nicht zum Tragen kommt. Vorweg bilden die Ansicht des Regierungsrats und auch das Gutachten des Bundesamts in dieser Frage meines Erachtens immer noch die Mehrheitsmeinung der staatsrechtlichen Lehre ab. Dies gilt sowohl für die Grundsatzfrage wie auch für die Detailfragen. Selbstverständlich gibt es auch eine Minderheitsmeinung, das ist häufig in der Rechtslehre so. Das wird nicht in Abrede gestellt. Es wurde bereits mehrmals erwähnt, dass der klare Wortlaut der Bundesverfassung ein obligatorisches Referendum nicht zulässt. Auch das Verhältnis zum Artikel 121a BV führt meines Erachtens nicht dazu, dass wir hier über ein obligatorisches Referendum nach einem klaren Wortlaut der Bundesverfassung sprechen können. Jetzt wird eine sogenannte *sui generis*-Praxis ins Feld geführt. Dazu haben wir bereits viel gehört. Wo- bei geht es bei der *sui generis*-Praxis? Das ist eine Sonderlösung, die man verwenden könnte Obwohl die Voraussetzungen von Artikel 140 der Bundesverfassung formal nicht erfüllt sind, werden die Verträge dem obligatorischen Referendum unterstellt. Diese Ausnahme ist meines Erachtens politisch begründet, so wie wir sie beim letzten Mal bei der EWR-Abstimmung im Jahr 1992 hatten. Oder, wie auch bereits erwähnt wurde, noch weiter zurück bei anderen Abstimmungen. Aber es stellt sich die Frage, ob man aus politischen Gründen vom klaren Wortlaut der Verfassung abweichen will. Das ist grundsätzlich problematisch, denn es wäre ein ungeschriebenes Verfassungsrecht. Das ungeschriebene Verfassungsrecht setzt eine gefestigte, einheitliche und über längere Zeit ununterbrochene ausgeübte Praxis voraus. Aus Sicht des Regierungsrats und auch meines Erachtens fehlt es daran. Die wenigen Fälle, die aufgezählt wurden, waren punktuell politische Einzelfallentscheidungen, die nicht konsistent fortgeführt wurden. Eine solche Praxis wäre auch aus rechtsstaatlich-demokratischen Gründen problematisch. Die Ausgestaltung der politischen Rechte verlangt Klarheit und Vorhersehbarkeit. Referendumszuständigkeiten dürfen nicht von politischen Opportunitätserwägungen abhängen. Eine flexible Erweiterung dieses obligatorischen Referendums im Einzelfall würde die Rechtssicherheit beeinträchtigen und die Systematik der Volksrechte unterlaufen. Die Demokratie verwirklicht sich nicht nur in möglichst weitgehender Mitbestimmung, sondern ebenso in der Bindung des staatlichen Handelns an die verfassungsmässige Ordnung. Hinzu kommt, dass man seit dem letzten Anwendungsfall, also seit der EWR-Abstimmung, mehrmals über das obligatorische Referendum bei Staatsverträgen diskutiert hat, und zwar bei der Totalrevision der Bundesverfassung, bei der Volksinitiative «Staatsverträge vors Volk!», und - das ist bisher noch nicht erwähnt worden: Wir hatten zwei parlamentarische Vorstösse, nämlich ein FDP-Postulat aus dem Jahr 2013 und die Motion Caroni aus dem Jahr 2015. In allen diesen Fällen hat man gesagt, dass man das nicht einführen will. Die Kompass-Initiative wurde angesprochen. Sie zielt auf eine Verfassungsänderung ab und bestätigt damit, dass heute eine solche Grundlage fehlt. Ansonsten müsste man nicht mit dieser Verfassungsänderung kommen. Der Ständerat hat entschieden, dass erst später über die Kompass-Initiative abgestimmt wird. Weiter wurde gesagt, dass über so ein wichtiges Geschäft nicht abgestimmt werden könne. Es ist uns allen klar, dass das fakultative Referendum gegen diese Verträge zustande kommen wird und es zu einer Volksabstimmung kommen wird. Das ist unbestritten. Das sind alles die Gründe, die den Regierungsrat zum Schluss kommen liess, dass eine Unterstellung des Vertragspakets Schweiz-EU und das obligatorische Referendum weder verfassungsrechtlich begründet noch systematisch angezeigt ist. Aber auch das wurde ausgeführt. Schlussendlich wird die Bundesversammlung darüber entscheiden, wie sie mit dem Vertragspaket umgehen wird. Es wurde bereits erwähnt, dass wir gespannt darauf sind, was diesbezüglich herauskommen wird.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Wir machen jetzt eine Pause von 10.45 Uhr bis 11.20 Uhr.

Die Verhandlungen werden von 10.45 bis 11.20 Uhr unterbrochen

A 0124/2025

Auftrag Janine Eggs (Grüne, Dornach): Monitoring zu sexualisierter Gewalt

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 14. Mai 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. Oktober 2025:

1. *Auftragstext:* Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Monitoring zu sexualisierter Gewalt aufzubauen. Das Monitoring soll aufzuzeigen, wo im Kanton vertiefter Handlungsbedarf besteht und es soll als Grundlage für gezielte Präventions-, Bildungs- und Schutzmassnahmen dienen sowie als Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

2. *Begründung:* Sexualisierte Gewalt ist keine Seltenheit. Es handelt sich nicht um Einzelfälle, sondern um ein weit verbreitetes gesellschaftliches Problem. Gemäss einer Studie vom gfs.bern (2019) werden 12 % der Frauen einmal in ihrem Leben Opfer von Geschlechtsverkehr gegen ihren Willen und jede fünfte Frau muss ungewollte sexuelle Handlungen wie Küsse oder Berührungen über sich ergehen lassen. Die Hälfte der Betroffenen spricht mit niemandem darüber. Nur gerade 10 % der Delikte werden den Opferhilfestellen oder der Polizei gemeldet und in lediglich 8 % der Fälle kommt es zur Anzeige. Gemäss einer Studie der ZHAW (2021) werden im schweizerischen Durchschnitt bei Anzeigen wegen sexualisierter Gewalt nur 22 % der Beschuldigten verurteilt. Um sexualisierte Gewalt gezielt zu bekämpfen, braucht es eine verlässliche Informations- und Datengrundlage. Diese fehlt aktuell im Kanton Solothurn. Beim Thema sexualisierte Gewalt sind diverse Stellen und Institutionen involviert, wie beispielsweise Opferhilfestellen, Frauenhäuser, Beratungsstellen, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Spitäler und Angebote der medizinischen Grundversorgung. Mittels dem geforderten Monitoring sollen die Daten und Informationen von den unterschiedlichen Stellen zusammengetragen und in Zusammenhang gestellt werden, damit ein Gesamtüberblick entsteht. Dabei sollen Fragen beantwortet werden wie beispielsweise: Wie viele Fälle und welche Formen von sexualisierter Gewalt werden bei den unterschiedlichen Stellen (u.a. Opferhilfestelle, Frauenhaus, Beratungsangeboten, Polizei, Spitäler, medizinischen Grundversorgungsangeboten) gemeldet? In welcher Relation stehen Tatperson und Opfer? In wie vielen Fällen kommt es zur Anzeige? Was sind die Gründe, dass es nicht zur Anzeige kommt? Wie viele Verfahren werden eingestellt und aus welchen Gründen? Wie lange dauern die Verfahren und wie oft kommt es zu Verurteilungen? Der Kanton Solothurn ist bereits heute in unterschiedlichen Bereichen aktiv, um sexualisierte Gewalt zu reduzieren. Dank dem Monitoring sollen Daten und Informationen aller involvierten Stellen zusammengetragen und ein Gesamtüberblick geschaffen werden, um gezielt gegen sexualisierte Gewalt vorzugehen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Einordnung als Gewaltform:* Gewalthandlungen gegen die physische, psychische oder sexuelle Integrität stellen schwere Verletzungen dar, unter denen die Betroffenen teilweise jahrelang leiden. Sexualisierte Gewalt ist ein Oberbegriff und umfasst unter anderem Straftaten wie Belästigung, Nötigung, Missbrauch oder Vergewaltigung. Der Regierungsrat ist sich der Schwere dieser Straftaten bewusst, weswegen er seit Jahren auf umfassende Gewaltpräventionsprogramme setzt. Der Fokus liegt dabei nicht auf einer Gewaltform an sich, sondern auf einen mehrere Gewaltformen umfassenden Bereich des Gewalterlebens, nämlich auf dem sogenannten häuslichen Bereich. Dies hat mehrere Gründe:

- Mit Blick auf sexualisierte Gewalt bestätigen Studien, dass sich Tatperson und Opfer in den meisten Fällen von sexualisierter Gewalt kennen. Sie stehen also in einer engen sozialen Beziehung familiärer oder partnerschaftlicher Art. Gewalt zwischen Personen im engen sozialen Nahfeld wird als «häusliche Gewalt» beschrieben. Häusliche Gewalt wiederum ist als System der Gewalt zu verstehen: Betroffene leiden in der Regel unter mehr als einer Gewaltform. Neben sexualisierter Gewalt sind sie auch sozialer, wirtschaftlicher, psychischer oder physischer Gewalt ausgesetzt.
- Menschen, die von Personen aus ihrem direkten, intimsten Umfeld verletzt werden, stehen vor enormen Schwierigkeiten, wenn sie sich aus dieser Situation zu befreien versuchen. Teilweise bestehen starke Abhängigkeiten (emotionaler, aber auch finanzieller, physischer oder rechtlicher Art) zur

gewaltausübenden Person oder die Betroffenen fürchten, ihre eigene Situation durch das Involvier-
 ren von Vertrauenspersonen, Beratungsstellen oder Behörden zu verschlechtern. Regelmässig gibt es
 zudem für Opfer von häuslicher Gewalt nur wenige tatsächliche Möglichkeiten, sich selbstständig
 Hilfe zu holen, eben weil sie mit der sie gefährdenden Person Alltag, Haus und Leben teilen. Ent-
 sprechend gross ist die Dunkelziffer. Um Opfer von häuslicher Gewalt erreichen und unterstützen zu
 können, ist deswegen ein umfassendes, vielschichtiges und zielgerichtetes Vorgehen notwendig.

- Unter häuslicher Gewalt leidet neben den direkt Involvierten auch das Umfeld der Betroffenen. Dies
 gilt insbesondere für Kinder, die im selben Haushalt wohnen, bzw. Teil des familiären Konstruktes
 sind. Der Regierungsrat erachtet es als von besonderer Bedeutung, diese Kinder erkennen und schüt-
 zen zu können. Eine frühzeitige Prävention dient erwiesenermassen auch dazu, den Gewaltzyklus zu
 durchbrechen, da ein Erlernen und Imitieren von gewaltvoller Konfliktlösung verhindert werden
 kann.
- Gegen 40 % aller polizeilich registrierten Straftaten in der Schweiz sind dem häuslichen Bereich zu-
 zuordnen. Bei einigen Gewaltdelikten (bspw. vollendete Tötungsdelikte, Tötlichkeiten oder Verge-
 waltigungen) ist dieser Anteil über die Jahre deutlich höher. Eine solche Akkumulation von Strafta-
 ten in einem spezifischen Lebensbereich der Bevölkerung verlangt nach fokussierten Massnahmen.

Im Begründungstext ist korrekterweise festgehalten, dass die systematisch erfassten Fälle von sexuali-
 sierter Gewalt nicht dem Total der Vorfälle entsprechen. Es ist allgemein bekannt, dass nur ein Bruchteil
 der Vorfälle gemeldet wird. Besonders gross dürfte die Dunkelziffer bei sexualisierter Gewalt in Bezie-
 hungen sein (vgl. vorangehende Bemerkungen). Welche Faktoren das Meldeverhalten von geschädigten
 Personen beeinflussen, ist aktuell Teil einer Studie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), die
 vom Bundesrat in Auftrag gegeben wurde. Die Erfahrungen aus der Polizei- und Beratungsarbeit deu-
 ten darauf hin, dass Scham, Angst vor sozialen oder rechtlichen Konsequenzen, aber auch die Befürch-
 tung, dass dem Opfer kein Glauben geschenkt wird oder – im Falle einer Anzeige – eine Verurteilung
 der angezeigten Person aufgrund fehlender Beweise nicht erfolgt, häufige Gründe sind. Zu bedenken
 ist des Weiteren, dass insbesondere Minderjährige aufgrund ihrer sozialen und finanziellen Abhängig-
 keit häufig nicht über eine realistische Möglichkeit verfügen, das Erlebte zu melden. Auch für andere
 Personen ist es oft schwierig, sich an die Polizei oder eine Beratungsstelle zu wenden; teils, weil sie be-
 fürchten, ihre Situation dadurch zu verschlechtern, teils aber auch, weil sie die gewaltausübende Person
 gar nicht anzeigen wollen.

3.2 Möglichkeiten und Wirkung eines Monitorings

3.2.1 *Generelle Machbarkeit:* Damit ein Monitoring zu sexualisierter Gewalt im Sinne der Auftragsbe-
 gründung Wirksamkeit entfalten und als Grundlage für die Definition von kantonalen Massnahmen
 dienen kann, müssten die erforderlichen Daten systematisch und überprüfbar erfasst werden. Erhoben
 werden solche Daten heute durch die Polizei Kanton Solothurn, die Beratungsstelle Opferhilfe, das
 Frauenhaus Aargau/Solothurn und die Organisation VICTRAS (ehemals Trafficking.ch) sowie im Rahmen
 der freiwilligen Tatpersonenarbeit durch die Beratungsstelle Gewalt. Bei der polizeilichen Kriminalstatis-
 tik handelt es sich um eine Anzeigestatistik; die Beratungsstellen führen Beratungsstatistiken. Zu Straf-
 und Zivilverfahren im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt existieren keine öffentlichen Statistiken,
 die Daten sind aber vorhanden. Um wie gefordert auch Daten aus Spitälern und weiteren Gesundheits-
 einrichtungen in ein Monitoring einbeziehen zu können, müssten die entsprechenden Erhebungstools
 aufgebaut und institutionalisiert werden. Es bedürfte zusätzlicher Abklärungen, ob auch weitere recht-
 liche Grundlagen geschaffen werden müssten, um die entsprechenden Daten erheben zu dürfen. Um
 Retraumatisierungen, Stigmatisierungen oder die Verletzung der Privatsphäre von Betroffenen zu ver-
 meiden und um Opfern von sexualisierter Gewalt die passende professionelle Unterstützung zeitnah
 vermitteln bzw. die Möglichkeit und die Folgen einer Anzeige bei der Polizei erklären zu können, müs-
 sen Gesundheitsfachpersonen, die potenzielle oder auch selbstmeldende Betroffene im Rahmen eines
 Monitorings ansprechen, speziell geschult sein. Eine Datenerhebung ist nur dann im Sinne der Opfer,
 wenn sie Teil einer sensiblen, rollenbewussten, opferschutzzentrierten Ansprache inkl. Spurensicherung
 und Dokumentation, Informationsvermittlung und Triage an weitere Stellen ist. Ein Monitoring ist ent-
 sprechend mit diversen Kostenfolgen verbunden; je mehr Stellen sich an der Erhebung der Daten betei-
 ligen sollen, desto grösser sind die aus einem Monitoring resultierenden Kosten. Um das Geschehene
 justiziell oder therapeutisch aufzuarbeiten, müssen Opfer von sexualisierter Gewalt zwingend an die
 Polizei oder die Beratungsstelle Opferhilfe verwiesen werden. Statistisch werden sie dann dort erfasst. Der
 Aufbau entsprechender Strukturen und die Definition notwendiger Prozesse sind Teil des Projekts «Fo-
 rensic Nursing», dass die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt im Departement des Innern momentan
 gemeinsam mit der Solothurner Spitäler AG (soH) prüft. Der Fokus liegt hier nicht auf der Erhebung von
 Daten, sondern auf der Erkennung und fachlich korrekten Bearbeitung sowie der Unterstützung der
 Betroffenen von häuslicher Gewalt. Ein Monitoring der Fallzahlen von sexualisierter Gewalt, die in der

soH erkannt werden, ist ab dem Moment denkbar, ab dem die Strukturen zumindest probenhalber aktiviert sind. Der Regierungsrat erachtet es als zwingend, dass ein Monitoring bzw. eine Datenerfassung von Massnahmen begleitet wird, die eine umfassende Versorgung des Opfers bezwecken und nicht im Widerspruch zu deren Schutzbedürfnis stehen. Er priorisiert den Aufbau entsprechender Strukturen und sieht ein Monitoring eher als ein Folgeprodukt.

3.2.2 Nutzen eines Monitorings: Die im Auftragstext aufgeführten Fragen, die durch ein Monitoring beantwortet werden sollen, wären durchaus relevant, um geeignete Massnahmen zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt definieren zu können. Es ist aber zu bezweifeln, dass ein Zusammentragen von Daten zu einer besseren Beantwortung der aufgeworfenen Fragen dienen kann. Insbesondere die Frage, in wie vielen Fällen von sexualisierter Gewalt sich die Geschädigten zu einer Anzeige entscheiden und was die Gründe für eine Nicht-Anzeige sind, ist mit einem Monitoring kaum zu beantworten. Dies, weil es mit einer opferschutzzentrierten und datenschutzkonformen Herangehensweise nicht zu vereinbaren ist, ein Direktvergleich zwischen Beratungsstatistiken und Anzeigestatistik vorzunehmen, bei dem anhand der einzelnen, personenbezogenen Fälle untersucht würde, wie viele Personen sowohl bei einer Beratungsstelle oder in einer Gesundheitseinrichtung waren als auch eine Anzeige gemacht haben. Auch eine Nachbefragung von Personen, die trotz Aufsuchen einer Beratungsstelle auf eine Anzeige verzichtet haben, ist aus Opferschutzperspektive heikel. Dass Straftaten im häuslichen Bereich angezeigt werden, ist – neben der Wichtigkeit der Strafverfolgung und zwecks Aktivierung von polizeilichen und gerichtlichen Schutzmassnahmen – auch aufgrund der statistischen Erfassbarkeit zentral. Um das Anzeigee- und Meldeverhalten von Opfern von (sexualisierter) Gewalt besser zu verstehen und Massnahmen zu definieren, die Betroffenen eine Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle Opferhilfe oder eine Anzeige erleichtert, ist ein enger Austausch mit Fachpersonen aus Polizei, Opferhilfe und Justiz notwendig, ebenso wie die Sensibilisierung von Fachpersonen aus diversen Berufsfeldern, damit diese bei Verdachtsmomenten potentielle Opfer von sexualisierter Gewalt erkennen, ansprechen und an die zuständigen Stellen weiterleiten können. In den letzten vier Jahren wurde zudem viel in die Bewerbung der Beratungsstelle Opferhilfe investiert, damit Betroffene wissen, wo sie Hilfe finden können, auch wenn sie noch nicht sicher sind, ob sie Anzeige erstatten möchten.

3.2.3 Alternative Möglichkeiten: Wie im Begründungstext aufgeführt, ist der Kanton Solothurn in diversen Bereichen tätig, um häusliche – und damit auch sexualisierte – Gewalt zu verhindern und zu reduzieren, und um Opfern und ihrem Umfeld umfassende Unterstützung anzubieten. Je nach Massnahme sind unterschiedliche Behörden involviert. Der Bedarf an Massnahmen zur Bekämpfung und Prävention von häuslicher Gewalt wird im engen Austausch mit Involvierten, unter Einbezug von wissenschaftlicher Fachexpertise, gestützt auf die Erfahrungen anderer Kantone und orientiert an nationalen Strategien und Vorgaben eruiert. Wo angezeigt, werden einzelne Gewaltformen ins Zentrum der Aktivitäten gesetzt. Umgesetzte Massnahmen werden im Austausch mit den beteiligten Organisationen und Behörden ausgewertet und – wo nötig – angepasst. Die vorhandenen Daten, aber auch qualitative Auswertungen der einzelnen involvierten Institutionen und insbesondere die Praxiserfahrung der Fachpersonen, die in der Bekämpfung und Prävention von häuslicher Gewalt eine Rolle haben, sind wichtige Grundlagen für gezielte Präventions-, Bildungs- und Schutzmassnahmen sowie für die Sensibilisierungsmassnahmen des Kantons. Es ist geplant, die vorhandenen statistischen Daten sowie weitere qualitative Informationen zur Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt zu konsolidieren und in einem Bericht zu sammeln. Wo möglich, sind Zusatzauswertungen von vorhandenen Statistiken denkbar, auch zu einzelnen Gewaltformen. Der Bericht soll ab 2027 regelmässig publiziert werden und nebst den statistischen Daten zur Betroffenheit der Bevölkerung auch aufzeigen, wo der Kanton aktiv ist.

3.3 Fazit: Der Regierungsrat anerkennt die Wichtigkeit des Themas der sexualisierten Gewalt und ist bereits in verschiedenen Bereichen aktiv, um sexualisierte Gewalt zu verhindern und Opfer zu schützen. Ein auf sexualisierte Gewalt eingeschränktes Monitoring erachtet er aber als nicht zielführend. Eine solche Erhebung wäre mit erheblichen methodischen, datenschutztechnischen und organisatorischen Herausforderungen verbunden. Der Wissensgewinn gegenüber den heutigen Methoden der Erfahrungsgenerierung wird als klein geschätzt und würde den erheblichen Aufwand nicht rechtfertigen. Aus Sicht des Regierungsrates ist es sinnvoller, den Fokus auf den laufenden Massnahmen zur besseren Versorgung von Opfern von sexualisierter Gewalt zu belassen (z.B. durch die Sensibilisierung von Fachpersonen, die Bekanntmachung von Unterstützungsangeboten für und den Aufbau von opferschutzzentrierten Strukturen). Daten werden in diesem Vorgehen dort generiert, wo sie heute bereits erhoben und ausgewertet werden können, nämlich bei den Beratungsstellen und der Polizei. Einige der aufgeworfenen Fragen zu sexualisierter Gewalt sollen zudem im erwähnten ab 2027 jährlich erscheinenden Bericht beantwortet werden.

4. Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 28. Januar 2026 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Barbara Leibundgut (FDP). Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Monitoring zu sexualisierter Gewalt aufzubauen. Das Monitoring soll aufzeigen, wo im Kanton vertiefter Handlungsbedarf besteht und es soll als Grundlage für gezielte Präventions-, Bildungs- und Schutzmassnahmen dienen sowie als Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Beim Vorstoss handelt es sich konkret um ein sehr umfassendes Monitoring und damit verbunden mit Fragestellungen zu diesem Thema. Ein solches Monitoring verursacht sehr viel Aufwand, nur damit Daten zur Verfügung stehen. Damit wird aber keine der verabscheuenswürdigen Taten verhindert. Die grosse Mehrheit der Kommission sieht es gleich wie der Regierungsrat. Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag eines solchen Monitorings steht in einem Ungleichgewicht. Die Sozial- und Gesundheitskommission möchte betonen, dass die Wichtigkeit dieser Thematik, sexualisierte Gewalt, in der Sozial- und Gesundheitskommission vom 28. Januar 2025 völlig unbestritten war. Der Handlungsbedarf wurde von allen anerkannt. In der Präventionsarbeit wird mit dem Sichtbarmachen und dem Aufzeigen von Strukturen grosses Gewicht beigemessen. Es ist viel wirksamer, als viele Zahlen zu erheben und abzugleichen. Der Regierungsrat plant zur häuslichen Gewalt einen Bericht, der ab dem Jahr 2027 jährlich erscheinen soll. Darin sollen auch Themen der sexualisierten Gewalt aufgenommen werden. So kann man dem Anliegen in einer zweckmässigen Form gerecht werden. Eine Minderheit in der Kommission hat mit einem Änderungsantrag gefordert, dass der Regierungsrat beauftragt werden soll, sexualisierte Gewalt in einem ab dem Jahr 2027 ebenfalls jährlich erscheinenden Bericht häusliche Gewalt zu berücksichtigen. Im Bericht soll aufgezeigt werden, wo im Kanton vertiefter Handlungsbedarf besteht und er soll Grundlage für gezielte Präventions-, Bildungs- und Schutzmassnahmen dienen, sowie zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Im Fazit anerkennt der Regierungsrat die Wichtigkeit des Themas der sexualisierten Gewalt und bekräftigt, dass er bereits in verschiedenen Bereichen aktiv ist, um sexualisierte Gewalt zu verhindern und Opfer zu schützen. Aus Sicht des Regierungsrats ist es sinnvoller, den Fokus auf den laufenden Massnahmen und auf der besseren Versorgung der Opfer von sexualisierter Gewalt zu belassen. Einige der aufgeworfenen Fragen zur sexualisierten Gewalt können zudem im Bericht, den der Regierungsrat in Aussicht gestellt hat, ab dem Jahr 2027 - er soll ja ab da auch jährlich erscheinen - beantwortet werden. Es wird festgehalten, dass auch der geänderte Wortlaut den riesigen Aufwand eines solchen Monitorings nicht mindern kann. Den Wortlaut zu ändern und trotzdem immer noch das Gleiche zu verlangen, war eigentlich wirkungslos. In der ausführlichen Diskussion in der Sozial- und Gesundheitskommission wurde immer wieder betont, dass das Anliegen der ganzen Kommission sehr wichtig ist. Die meisten wollten die Mittel für die Prävention und Koordination einsetzen und nicht für die Datenerhebungen. Als ich die Diskussion zusammengefasst habe, ist es mir so vorgekommen, wie Yves Derendinger erwähnt hat, als er beim letzten Votum gesprochen hat: «Es wurde schon gesagt; es wurde schon gesagt». Man diskutiert lange, aber es sind immer wieder die gleichen Wortmeldungen eingegangen. Der Antrag mit dem geänderten Wortlaut hat mit 13 Zustimmungen bei 2 Enthaltungen obsiegt. In der Sozial- und Gesundheitskommission wurde so gestimmt, dass es drei Stimmen für die Erheblicherklärung gab, elf Stimmen für die Nichterheblicherklärung und eine Person hat sich enthalten.

Janine Eggs (GRÜNE). Von den 36 Frauen hier im Rat wurden vier zu Sex gegen ihren Willen gezwungen. Sieben wurden ungewollt geküsst oder angelangt. 21 Frauen in diesem Parlament haben sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt. So viel zu den Zahlen. Das alles ist sexualisierte Gewalt. Wenn es um sexualisierte Gewalt geht, dann sprechen wir nicht von einer Randerscheinung oder von Einzelfällen. Sexualisierte Gewalt betrifft einen sehr grossen Teil unserer Gesellschaft und daher ist es gerechtfertigt, dass man ausreichend Ressourcen einsetzt, um dagegen vorzugehen. Überlegen Sie sich, ob Sie in Ihrem Freundeskreis oder in Ihrer Familie jemanden kennen, der sexualisierte Gewalt erlebt hat. Falls Ihnen niemand einfällt, dann könnte es auch daran liegen, dass diese Person nicht darüber spricht. Die Hälfte der Betroffenen spricht mit niemandem. Dies, obwohl betroffene Personen oft ein Leben lang Mühe haben, Vertrauen zu sich selbst zu fassen und wieder unbeschwert eine Partnerschaft oder körperliche Verbindungen einzugehen. Nur gerade 10 % der Betroffenen wenden sich an eine Opferhilfestelle oder an die Polizei. Selbst diese reichen nicht alle eine Anzeige ein. Bei partnerschaftlicher Gewalt sind es schätzungsweise nur etwa 0,6 % der Fälle, die zur Anzeige kommen. Wir kennen also einige dieser Zahlen und treffen Annahmen, aber die Dunkelziffer ist extrem hoch. Damit wir Licht in das Dunkel bringen und gezielt gegen sexualisierte Gewalt vorgehen können, brauchen wir belastbare Daten und Hintergründe. Wir brauchen ein besseres und umfassenderes Verständnis. Wir müssen verstehen, weshalb der

weitaus grösste Teil der Fälle nicht angezeigt wird oder nicht zur Verurteilung kommt. Liegt das Problem an den langen Verfahren? An der Angst vor gesellschaftlicher Verurteilung? Ist es die Angst vor der Polizei? Sind es die wiederholten Befragungen durch die Staatsanwaltschaft vor dem Gericht, die zu belastend sind? Oder ist es ein mangelndes Vertrauen in die Institutionen? Viele dieser Fragen können wir nicht genau beantworten. Allenfalls haben die einzelnen Fachstellen Annahmen dazu, aber es gibt keinen übergeordneten Blick. Die Daten und Hintergründe sind nirgends zusammengetragen und es ist nicht klar ersichtlich, wo der grösste Handlungsbedarf besteht. Aber wenn wir sexuelle Gewalt gezielt bekämpfen wollen, müssen wir wissen, wo genau die Herausforderungen, Schwierigkeiten und Hürden liegen und wir müssen sie entsprechend abbauen können. Muss man die gesetzlichen Grundlagen anpassen? Gibt es Verbesserungsbedarf bei den Verfahren? Braucht es mehr Prävention, Schulungen und Sensibilisierung? Und wenn ja, wer ist das Zielpublikum? Die Behörden? Potenzielle Opfer? Potenzielle Tatpersonen? Nur 22 % der Beschuldigten werden verurteilt. Liegt das an der mangelnden Beweislage? Muss man also schauen, dass man die Spuren bei den Opfern besser und früher sicherstellen kann? Sind allenfalls die «Forensic Nurses» ein Puzzleteil, das Abhilfe schaffen wird? Man müsste entsprechend die Behörden und die gesamte Gesellschaft dahingehend mehr sensibilisieren, dass es nicht klassische Opfer- und klassische Tatpersonen gibt, sondern dass sich gewisse Opfer in einer Paniksituation nicht mehr wehren können und in einen sogenannten Freeze-Zustand fallen. Es gibt viele Fragen und es gibt nicht immer auf alles eine Antwort. Daher braucht es ein Monitoring, um die fehlenden Daten zu erheben, um Hintergründe zu erforschen und um das Wissen, das an unterschiedlichen Stellen teilweise schon vorhanden ist, zusammenzutragen und regelmässig ein Controlling zu machen, um zu prüfen, ob die Massnahmen, die man ergreift, auch zu den notwendigen Verbesserungen führen. Bereits jetzt investiert der Kanton in die Prävention und das schätzen wir Grünen sehr. Wir möchten auch Regierungsrätin Susanne Schaffner danken, dass sie das Programm mit den Forensic Nurses aufzieht und sich auch sonst gegen sexualisierte Gewalt engagiert. Was uns Grünen aber stört, ist, dass es zwar allen wichtig ist, dass man etwas gegen die sexuelle Gewalt macht - so hat es ja auch in der Sozial- und Gesundheitskommission geheissen, aber gleichzeitig die Haltung und Aussage von allen Seiten da ist, dass diese Ressourcen anderweitig fehlen würde, wenn man ein Monitoring macht. Wieso? Es sagt ja niemand, dass für die Verhinderung von sexualisierter Gewalt nicht mehr Ressourcen benötigt werden würden. Warum also nicht gleich viel in Prävention und indirekte Opferhilfe investieren und gleichzeitig trotzdem ein Monitoring aufbauen? Die Studie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) untersucht, welche Faktoren das Meldeverhalten von geschädigten Personen beeinflussen und liefert damit zumindest einen Teil der Infos, die wir brauchen. Aber diese Studie reicht noch nicht aus, denn sie deckt nur einen Bereich ab. Ein breiter angelegtes Monitoring würde dabei unterstützen, um gesamthaft einen Überblick zu haben und um den Handlungsbedarf zu erkennen. Es ist klar, dass ein Monitoring Aufwand generiert. Es ist auch selbstredend, dass die Befragungen sehr vorsichtig gemacht werden müssen, damit die Opfer nicht retraumatisiert werden. Aber wir sind überzeugt, dass es zu einem Mehrwert führen würde und vor allem einen Beitrag leistet, um mehr Licht in die doch sehr hohe Dunkelziffer zu bringen. Leider gehe ich davon aus, dass mein Auftrag hier im Rat wenig Chancen haben wird. Es ist schade, dass es nicht mehr Zuspruch bekommt, wenn es um Massnahmen gegen sexualisierte Gewalt geht, obwohl es wirklich einen Grossteil der Gesellschaft betrifft. Der Regierungsrat sagt in seiner Antwort selber, dass die im Auftrag aufgeworfenen Fragen relevant wären, um geeignete Massnahmen zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt zu definieren. Entsprechend ist der Bericht zur häuslichen Gewalt geplant, wo gewisse Inhalte aufgearbeitet werden. Wir danken dafür, dass dieser Bericht kommt. Wir möchten dazu anregen, dass nicht nur die Daten der Opferhilfestellen und der Polizei einbezogen werden, sondern auch Erkenntnisse aus Straf- und Zivilverfahren verwendet werden. Zudem hoffen wir, dass sobald die Forensic Nurses eingeführt und aktiv sind, Erkenntnisse aus diesem Bereich in den Bericht einfließen werden. Wie gesagt, finden wir es sicher gut, dass der Bericht erstellt wird. Aber das Monitoring finden wir trotz allem unbedingt notwendig und der Wichtigkeit dieses Themas angemessen. Entsprechend werden wir den Auftrag erheblich erklären.

Sabrina Weisskopf (FDP). Die Kommissionssprecherin hat schon sehr viel vorweggenommen, was auch der Haltung der grossen liberalen Fraktion entspricht. Deshalb werde ich mich kurzhalten. Sexualisierte Gewalt ist eine gravierende Form von Gewalt und ich denke, dass uns allen hier im Saal bewusst ist, dass sie viele Menschen oft im Verborgenen und oft auch ohne Anzeige trifft. Die Frage, die sich aber im Zusammenhang mit diesem Auftrag stellt, ist, ob ein Monitoring eine wirksame Massnahme gegen solche Formen von Gewalt ist. Die FDP/GLP-Fraktion ist klar der Meinung, dass es das nicht ist. Wir wollen keine Ressourcen in neue Datensysteme investieren, sondern wir wollen die bestehenden Ressourcen dort einsetzen, wo sie konkret etwas bewirken. Zusammenfassend kann man sagen, dass der Kanton in dieser Sache bereits sehr aktiv ist. Es gibt funktionierende Strukturen auf allen Ebenen. Im Jahr

2027 gibt es einen Bericht, der sich zu häuslicher Gewalt äussern wird und auch Fragen in Bezug auf Gewalt einbeziehen wird. Das ist aus unserer Sicht der richtige Ansatz. Es braucht keinen zusätzlichen Auftrag und es braucht kein zusätzliches Monitoring. Das würde wahrscheinlich nur Erwartungen wecken, die es kaum erfüllen kann. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die Dunkelziffer und auf die Gründe für die Nicht-Anzeige, die sich mit einem zusätzlichen Monitoring nicht verändern werden. Aus all diesen Gründen wird die grosse liberale Fraktion geschlossen für die Nichterheblicherklärung stimmen.

Robin Kiefer (SVP). Vieles wurde zu diesem Thema bereits gesagt und wir können uns in weiten Teilen an die Ausführungen des Regierungsrats anschliessen. Sexualisierte Gewalt ist ein ernstes Problem, das entschieden bekämpft werden muss. Die Frage ist aber, ob ein Monitoring in dieser Form tatsächlich einen nennenswerten Mehrwert bringt. Der Regierungsrat zeigt klar auf, dass der Aufwand erheblich wäre, die zusätzlichen Erkenntnisse hingegen begrenzt. Gleichzeitig bestehen bereits heute verschiedene Datengrundlagen und Massnahmen. Zudem ist ein Bericht zur häuslichen Gewalt ab dem Jahr 2027 geplant, der dieses Thema ebenfalls aufgreifen wird. Für uns ist deshalb entscheidend, dass wir die vorhandenen Ressourcen in der Prävention, im Opferschutz und bei der Verfolgung der Straftäter gezielt einsetzen müssen. Deshalb wird die SVP-Fraktion dem Regierungsrat folgen und den Auftrag ablehnen.

Tamara Mühlemann Vescovi (Die Mitte). Die Mitte – EVP-Fraktion erkennt ebenfalls die grosse Bedeutung des Themas der sexualisierten Gewalt an. Leider ist es nach wie vor immer noch so, dass betroffene Personen, übrigens nicht nur Frauen, sondern auch Männer sind betroffen, nicht darüber sprechen. Das heisst, dass die Dunkelziffer deutlich höher sein dürfte als die offiziellen Zahlen, die man beispielsweise aufgrund von Anzeigen hat. Es ist daher zentral, dass wir hinschauen, dass wir versuchen, Betroffene noch besser zu schützen und vor allem auch, dass man Massnahmen, die bereits geplant oder umgesetzt werden, auch konsequent weiterentwickelt. Der Regierungsrat zeigt in seiner Beantwortung auf, dass er diese Haltung teilt und bereits seit einigen Jahren viel unternimmt, um sexualisierte Gewalt zu verhindern oder zumindest zu reduzieren und gleichzeitig auch die Opfer besser zu schützen und zu unterstützen. Wir haben aber grosse Zweifel, ob das verlangte Monitoring der richtige Weg ist. Der Aufwand ist, wie bereits ausgeführt, hoch. Es ist auch für uns fraglich, ob man die gewünschten Informationen, die durchaus relevant wären, überhaupt erhalten würde oder ob man, wenn man die Informationen hat, auch griffige Massnahmen ableiten könnte, die umgesetzt werden könnten. Die Gründe dafür sind in der Beantwortung sehr ausführlich dargelegt. Darauf gehe ich nicht mehr ein. Schlussendlich ist es doch zentral, dass die Ansprechstellen bekannt sind und dass die Betroffenen möglichst niederschwellig die Möglichkeit haben, sich zu melden und Unterstützung zu einzuholen. In diesem Bereich besteht weiterhin Handlungsbedarf. Wir teilen daher die Einschätzung und die Stossrichtung des Regierungsrats und sind vor allem gespannt auf den Bericht, der ab dem Jahr 2027 jährlich erscheinen soll. Dieser wird eine gute Grundlage bieten, um weiteren Handlungsbedarf zu definieren. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte – EVP lehnt den Auftrag daher grossmehrheitlich ab.

Melina Aletti (Junge SP). Wir konnten es lesen und die meisten werden es auch aus ihrem Umfeld wissen. Sexualisierte Gewalt kommt häufig vor und hat für Betroffene oft jahrelange Folgen. Deshalb sind umfassende koordinierte Massnahmen nötig. Hier sind wir mit dem Regierungsrat einig. Aktuell werden die Fälle vor allem von der Polizei erfasst. Das entspricht aber bei Weitem nicht dem Total der Fälle, weil viele Betroffene nie eine Anzeige machen. Deshalb verstehen wir gut, dass man sich von einer besseren Datengrundlage erhofft, damit man mehr Leuten helfen kann. Damit eine Anzeige überhaupt etwas bringt, muss es Fachpersonen geben, die Beweise aufnehmen können, ohne dass die Opfer zusätzlich belastet werden. Deshalb sind wir sehr froh, dass es das Projekt Forensic Nursing geben soll. Sobald das läuft, besteht die Möglichkeit, dass man dort Daten erheben kann. Aber hier sehen wir es auch gleich wie der Regierungsrat. Die Datenerhebung muss von Massnahmen begleitet werden, die eine umfassende Versorgung des Opfers bezwecken und nicht im Widerspruch zum Schutzbedürfnis stehen. Wir sind froh, dass ein so grosses Bewusstsein für diese Problematik vorhanden ist und dass auch schon viele Sachen gemacht werden in diesem Bereich. Wir sind gespannt, was in diesem Bericht stehen wird, den es ab dem nächsten Jahr geben soll. Er kann sicher einige Fragen beantworten, er braucht aber deutlich weniger Ressourcen als ein umfassendes Monitoring. Ich möchte gerne noch etwas teilen, das mir jetzt bei diesem Thema durch den Kopf geht, aber auch schon bei anderen Themen, die wir hier im Rat diskutiert haben. Wir sind uns mehr oder weniger einig, dass das Problem besteht. Der Kanton Solothurn macht schon einiges bis sehr viel, um das Problem anzupacken. Das Problem besteht aber weiterhin. Heisst das jetzt, dass wir als Kanton zu wenig machen? Oder kann es nicht auch sein, dass es ein grössere-

res Problem ist, das wir zwar mithelfen, aber nicht allein lösen können? Stellen Sie sich vor, Sie gehen in den Ausgang, in eine Bar, in einen Club oder zur Fasnacht. Irgendwo hin. Dort gibt es die Leute, die halten ihren Becher immer so (*Zeigt einen Becher mit der Hand über dessen Öffnung*). Jetzt gibt es viele, die den Becher nicht mit der Hand abdecken. Es gibt viele Personen, die nicht wissen, wieso die anderen den Becher immer mit den Händen abgedeckt halten. Es würde einiges ändern, wenn sich diejenigen, die den Becher nicht abgedeckt halten, bewusst werden, dass es für andere ein Risiko sein kann, das nicht so zu machen und damit helfen würden, dass irgendwann alle ihren Becher sorglos halten können. Jetzt noch dazu, wie wir abstimmen werden. Für unsere Fraktion ist klar, dass es eine Datengrundlage braucht, damit man handeln kann. Für den einen Teil erfüllt dieser Bericht das, die anderen finden ein umfassendes Monitoring den richtigen Weg. Wir sind also einig im Ziel, aber geteilt bei der Abstimmung.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Ich begrüße bei den Gästen meine Familie und Frau Anstey Spraggan aus Schottland.

Marlene Fischer (GRÜNE). Ich bin «hässig» als Frau, ich bin «hässig», weil ich und so gut wie jede Frau in ihrem Leben schon sexualisierte Gewalt erlebt hat. Ich bin «hässig», weil ich und alle meine Freundinnen schon Cat-Calling, ungewollte Berührungen im Club oder Grenzüberschreitungen beim Sex erlebt haben. Ich bin «hässig», weil die Mehrheit hier im Saal so tut, als ob es unter diesen Umständen egal wäre, wie wir abstimmen. Aber das stimmt einfach nicht. Es ist nicht nur Symbolpolitik. Wenn wir diesen Auftrag ablehnen, senden wir ein Signal an alle Frauen, die schon sexualisierte Gewalt erlebt haben. Ich bin der Meinung, dass wir das Thema zu wenig wichtig nehmen, um eine solide Datengrundlage zu schaffen, obwohl die Dunkelziffer riesig ist, weil nur ein Bruchteil der Betroffenen die sexualisierte Gewalt anzeigt. Ich bin der Meinung, dass wir uns hier im Rat fragen müssen, ob das nicht einen Zusammenhang hat, indem wir das Signal aussenden, dass wir die sexualisierte Gewalt als Politik und Gesellschaft zu wenig ernst nehmen, da es so wenig Betroffene gibt, die diese Übergriffe anzeigen. Alle, die jetzt drücken und erklären wollen, dass dem nicht so ist, müssen das nicht machen. Wenn wir ehrlich sind, wissen wir alle, wie es hier läuft. Wenn man für ein Thema Sympathie hat und die Wichtigkeit eines Themas unterstreichen will, dann stimmt man dafür, auch wenn der Regierungsrat schon viel macht. Man könnte dann immer noch für die Erheblicherklärung stimmen – so wie es in der Kommission diskutiert, aber verworfen wurde. Ich erinnere daran, was der Kantonsrat zum Beispiel bei einem Auftrag von Fabian Gloor gemacht hat, bei dem es um eine Strategie zu Burgen und Schlössern ging. Diese Strategie lag schon fast vor, als der Auftrag eingereicht wurde. Der Auftrag war damit überflüssig. Trotzdem hat man für die Erheblicherklärung und Abschreibung gestimmt und nicht für die Nichterheblicherklärung, weil man eine gewisse Sympathie ausgedrückt hatte. Ich frage mich schon, was das für ein Kantonsrat ist, der es als wichtig findet, ein positives Signal für die Burgen und Schlösser zu senden, aber nicht, wenn es um sexualisierte Gewalt an Frauen geht. Alle betonen, dass das Thema in der Theorie wichtig ist. Das ist schön, aber das ist ein Lippenbekenntnis und bringt in der Praxis wenig, wenn man den Auftrag ablehnt. Es ist nicht so, als könnte man bei einem Thema nicht zweimal Geld sprechen. Das eine tun und das andere nicht lassen: Nur weil wir Prävention machen, was auch gut, wichtig und richtig ist, müssen wir nicht auf die Datenerhebung verzichten. Bei anderen Themen, die wir als wichtig genug erachten, machen wir das auch nicht. So haben wir beispielsweise nicht die komplette Standortförderung gestrichen, als wir ungeplant mit Millionen Franken das Stahlwerk Gerlafingen gerettet haben. Nein, wir waren uns einig, dass man beides gleichzeitig machen kann. Was uns auch überrascht, ist, dass jetzt plötzlich alle Fraktionen die Sinnhaftigkeit eines Monitorings infrage stellen, wenn man sich in anderen Bereichen einig ist, dass es etwas bringt, eine solide Datengrundlage zu haben. Gerade in dieser Session wurde ein Auftrag der Mitte Fraktion. Die Mitte – EVP traktandiert, der die Grundlagen zur Energieplanung fordert, und diese erhebt. Der Regierungsrat ist dafür und er wird wohl auch im Kantonsrat eine Mehrheit finden. Aber wenn es um die Datengrundlage zu sexualisierter Gewalt geht oder um Gewalt gegen die Pfleger und Pflegerinnen, was im nächsten Auftrag traktandiert ist, dann findet man eine solide Datengrundlage doch nicht mehr so prioritär. Ich habe gesehen, dass Andrea Meppiel noch gedrückt hat. Ich möchte ihr vorwegnehmen, dass Gewalt gegen Frauen kein Ausländerproblem ist. Das zeigen sogar die Antworten, die der Regierungsrat auf eine Anfrage der SVP-Fraktion zum Thema Femi-zid im Kanton Solothurn gegeben hat. Die Täter hatten alle möglichen Nationalitäten. Fünf hatten den Schweizer Pass, drei den italienischen und sieben von anderen Ländern. Der Regierungsrat kommt deshalb zum Schluss, dass es nichts mit der Nationalität zu tun hat, wenn Männer Frauen töten. Das heisst, wenn Sie schon verallgemeinern wollen, dann richtig und nennen Sie es ein Männerproblem. Es ist ein Problem unserer Gesellschaft. Das beweist doch gerade die Debatte hier im Rat, wo wir nicht einmal eine Mehrheit finden, zusätzliche Mittel für ein Monitoring gegen sexualisierte Gewalt zu fordern.

Andrea Meppiel (SVP). Sexualisierte Gewalt ist ein ernstes Problem. Das zeigen die Zahlen deutlich. Nur rund 10 % der Fälle werden gemeldet. Ein Bruchteil dazu führt zu Verurteilungen. Die Situation ist tragisch und muss angegangen werden. Aber Marlene Fischer hat es schon richtig interpretiert, dass ich dazu etwas sagen möchte. Es ist nämlich effektiv so, dass die Frage nicht ist, ob man dazu ein aufwendiges bürokratisches Monitoring aufbauen will. Nein, man müsste die Ursachen anschauen. Ich blicke nun zur polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes. Dort zeigt sich, dass bei Sexualdelikten, beispielsweise bei Vergewaltigungen oder bei sexuellen Nötigungen die nicht-schweizerischen Tatverdächtigen überproportional vertreten sind. Je nach Delikt liegt die Belastungsrate etwa zwei- bis dreimal höher als bei Schweizer Tatverdächtigen. Bei schweren Sexualdelikten liegt ihr Anteil häufig sogar bei 40 % bis 60 %, obwohl ihr Bevölkerungsanteil deutlich tiefer ist. Das sind offizielle Zahlen. Das ist keine Polemik, das ist Realität. Schauen Sie doch die Zahlen an, sie sind öffentlich verfügbar. Das muss einmal benannt werden, auch wenn es nicht in das politische Weltbild gewisser Politiker und Politikerinnen passt. Wenn man das Problem wirklich angehen will, muss man nicht Daten sammeln, Beratungsangebote ausbauen und eine Riesenbürokratie schaffen. Dann muss man die Ursachen benennen und konkret angehen. Für uns ist klar, dass das konsequente und konkrete Handeln wäre, dass man erstens die Ausschaffungsinitiative rigoros umsetzt. Wer schwere Straftaten begeht, verliert sein Aufenthaltsrecht. Zweitens soll man die Nachhaltigkeitsinitiative «Keine 10 Millionen Schweiz» unbedingt unterstützen. Wir wollen das unbremste Wachstum in unser Land stoppen, genau auch wegen solcher Probleme.

Nadine Vögeli (SP). Ich ziehe die Systemgrenzen etwas enger. Ich weiss, dass das Thema Marlene Fischer am Herzen liegt, dass sie sauer ist und es in den sozialen Medien so darstellen wird, als wären alle, die gegen diesen Vorstoss stimmen, gegen Massnahmen von sexualisierter Gewalt wären. Das ist jedoch nicht so. Melina Aletti hat vorhin erklärt, warum einige von uns dagegen stimmen werden. Aus meiner Sicht suggeriert ein Monitoring, dass man eine vollständige Datenbasis hat. Das wird bei diesem Thema nie der Fall sein. Ich nehme lieber einen Bericht, der angekündigt ist und der viele Informationen liefern wird, als dass man ein Monitoring hat, welches ebenso die halbe Wahrheit zeigt, nämlich dass ein ganz grosser Dunkelbereich vorhanden ist. Wir wissen, dass die Dunkelziffer bei den Frauen hoch ist. Sie liegt noch höher bei den Männern, die unter sexualisierter Gewalt oder allgemein auch unter häuslicher Gewalt leiden. Ich möchte wieder einmal vehement widersprechen, wenn man sagt, dass es ein Männerproblem ist. Es klingt immer so, als ob alle Männer das Problem wären. Weiter gibt es das Hashtag «Not All Men». Ich weiss, dass das noch immer kommen wird. Natürlich sind es nicht ganz alle, aber es sind die allermeisten. Ich bin der Meinung, dass es nicht so ist. Wenn ich in meinem Umfeld umblicke, so habe ich einen Vater gehabt, einen Bruder, einen Neffen und einen Partner. Mein Partner hat einen Sohn. Ich würde ziemlich die Hand ins Feuer legen, dass alle diese Personen keine sexualisierte Gewalt ausüben. Es steht geschrieben, dass die sexualisierte Gewalt strukturell ist und dass alle Männer Gewalt ausüben. Ich bin dezidiert dagegen und ich frage mich immer wieder, wenn gewisse Voten aus Bern kommen, so auch von meiner Partei. Wenn wir das Problem angehen wollen, müssen wir genau hinschauen. Und es ist nicht damit gemacht, wenn man immer wieder wiederholt, dass es alle Männer sind, denn das ist nicht wahr. Andrea Meppiel hat viel gesagt, hinter dem ich nicht unbedingt stehe. Sie hat aber auch etwas gesagt, das aus meiner Sicht stimmt. Man muss hinschauen, woher die Gewalt kommt. Und ja, es sind Schweizer Männer, es sind europäische Männer, es sind aber auch Männer, die ein patriarchales Männerbild vertreten. Das sind nicht immer nur Schweizer. Ich denke, dass es sich lohnen würde, die eigenen Scheuklappen manchmal etwas abzulegen und genau hinzuschauen. Sonst werden wir nie auch nur ansatzweise das Problem lösen oder zielgerichtet angehen können.

Marlene Fischer (GRÜNE). Ich möchte Nadine Vögeli danken, dass sie einen wichtigen Punkt beleuchtet hat, den wir in der Kommission diskutiert haben. Wir haben gemerkt, dass wir uns nicht einig werden, ob wir für diesen Auftrag erheblich oder nicht erheblich stimmen wollen. Die Kommissionssprecherin hat es ausgeführt. Ich habe einen Kompromissantrag eingereicht, dass man den Wortlaut des Regierungsrats erheblich erklärt. Es wurde auch noch der Vorschlag für Erheblicherklärung und Abschreibung diskutiert, weil man nicht will, dass zusätzliche Ressourcen in ein Monitoring gesteckt werden. Aber dass man es wichtig findet, das Signal zu senden, dass man den Auftrag nicht ablehnt. Wie die Kommissionssprecherin ausgeführt hat, wurde dieser Antrag mit einer sehr grossen Kommissionsmehrheit abgelehnt. Auch die Variante, ein Zeichen zu setzen und den Regierungsrat zu stärken, ohne zusätzliche Ressourcen zu sprechen, wäre eine Möglichkeit gewesen, fand jedoch keine Mehrheit.

Janine Eggs (GRÜNE). Ich möchte nur noch ganz kurz darauf eingehen, dass ich mit diesem Monitoring nicht allgemein alle Männer an den Pranger stellen möchte. Dieses Monitoring ist eigentlich neutral. Das heisst, dass es sich nicht pro Frau gegen Männer richtet, sondern es sieht quasi die Opfer von sexua-

lisierter Gewalt an. Das heisst, dass man es auch sehen würde, wenn Männer darunter leiden und man auch dort, wo die Dunkelziffer wie Nadine Vögeli erwähnt hat, sehr hoch ist, hinsehen würde. Auch in Bezug auf das Ausländerproblem könnte man mithilfe eines Monitorings genauer hinschauen.

Sarah Schreiber (Die Mitte). Ich möchte nochmals aufnehmen, was Marlene Fischer sagte, was in der Kommission besprochen worden ist. Ich war nicht dabei, aber sie hat es in ihrem ersten Votum schon ein wenig vorgeworfen, wenn man hier nicht erheblich stimmt, dass man dann ein Signal senden will, dass dieses Thema nicht wichtig sei. Ich denke ich spreche für alle, wenn ich sage, dass das ganz sicher nicht so ist. Es ist einfach dem Umstand geschuldet, dass man das neue Instrument nicht installieren will und das überhaupt nicht bedeutet, dass das Thema nicht wichtig ist. Ich finde es auch nicht gut, wenn ein Schlagabtausch zwischen den Frauen stattfindet. Das schadet dem Thema, mit dem wir zusammenstehen sollten, denn es ist tatsächlich ein wichtiges Thema. Ich finde es super, wenn Sie das aufs Tapet bringen. Wir werden sicher auch mit Ihnen zusammenstehen, wenn man nachher prüfen kann, wie es weitergehen soll, wenn wir den Bericht auf dem Tisch haben.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für Erheblicherklärung	25 Stimmen
Dagegen	68 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

A 0186/2025

Auftrag Fraktion SP/junge SP: Gewalt gegen Gesundheitspersonal - Einführung eines kantonalen Gewaltmonitorings und Prüfung von Schutzmassnahmen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 10. September 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Januar 2026:
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 29. Januar 2026 zum Antrag des Regierungsrats.
- c) Antrag der Erstunterzeichnerin vom 18. März 2026 auf Wortlautänderung:
Geänderter Wortlaut (gemäss § 81bis Abs. 2 Geschäftsreglement)
Der Regierungsrat wird beauftragt,
 1. eine systematische und kantonsweite Erfassung von Gewaltvorfällen (physische und psychische Gewalt) gegenüber dem Gesundheitspersonal zu etablieren;
 2. die betroffenen Berufsgruppen in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Spitex-Organisationen in die Erfassung einzubeziehen;
 3. auf Grundlage der erhobenen Daten und gestützt auf die gesetzlichen Verpflichtungen der Arbeitgebenden für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden zu sorgen und konkrete Massnahmen vorzuschlagen, wie Arbeitgebende vom Kanton unterstützt werden können, damit sie Mitarbeitende im Gesundheitswesen wirksam vor psychischer und physischer Gewalt schützen können.

Eintretensfrage

Markus Dietschi (FDP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich stelle das Geschäft heute nicht noch einmal vor. Sehr gerne gebe ich jedoch die Diskussion in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wieder. In der Kommission ist unbestritten, dass Gewalt gegenüber dem Gesundheitspersonal ein Problem ist und keinesfalls gutgeheissen wird. Gewalt gegenüber Mitarbeitern kommt aber leider auch in anderen Branchen vor. Ein Grossteil der Kommission ist der Meinung, dass kein Handlungsbedarf besteht, ein neues Gewaltmonitoring aufzubauen und die Daten systematisch zu erfassen. Man ist der Meinung, dass der Schutz der Mitarbeiter heute grundsätzlich gewährleistet ist. Der Arbeitgeber ist sogar gesetzlich verpflichtet, die Sicherheit seiner Mitarbeiter sicherzustellen. Dazu exis-

tieren etablierte Branchenlösungen, Meldeinstrumente und die Aufsicht durch das Arbeitsinspektorat. Die Einführung eines kantonalen Gewaltmonitorings wäre zudem mit unverhältnismässigen Kosten verbunden. Die Befürworter des Auftrags machen klar, dass es dabei nicht um die grundsätzlichen Schutzbestimmungen geht, sondern um mit einem Monitoring aufzuzeigen, wie viele Fälle von psychischer und physischer Gewalt tatsächlich vorkommen und ob ein weiterer Handlungsbedarf bestehen würde. Ein solches Monitoring sollte dazu dienen, die Situation transparent zu machen und gegebenenfalls notwendige Massnahmen zu ergreifen. Der akute Fachkräftemangel in der Gesundheitsbranche ist ein weiterer Grund für die Befürworter, diesen Auftrag zu unterstützen. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat bei der Abstimmung mit 7:3 Stimmen bei keiner Enthaltung am Antrag des Regierungsrats für die Nichterheblicherklärung festgehalten. Ich gebe kurz die Meinung der FDP/GLP-Fraktion bekannt. Sie sieht es wie die Mehrheit der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Sie sieht keinen Handlungsbedarf und wird den Auftrag einstimmig nicht erheblich erklären.

Alexandra Rohn (GRÜNE). Danke an die Fraktion SP/Junge SP für den Auftrag zur Einführung eines kantonalen Gewaltmonitorings und Prüfung der Schutzmassnahmen beim Gesundheitspersonal. Die Gewalt und die Aggression gegen das Gesundheitspersonal nehmen zu, sei das verbale, körperliche oder psychische Gewalt. Wie heute schon erwähnt, arbeite ich auf der Notaufnahme und das ist leider unser Alltag. Man wird beleidigt, manchmal angespuckt, geschlagen, gekratzt, gebissen etc. Gerade kürzlich hat eine Arbeitskollegin eine Faust ins Gesicht bekommen und ist deswegen auch ausgefallen. Solche Erlebnisse können traumatisch sein. Ich selber gebe die Eskalationsschulungen für das Personal, das auf der Notaufnahme arbeitet. Ja, es gibt Betriebe wie die Solothurner Spitäler AG (soH), die viel machen und eine Vorbildrolle in diesem Bereich haben. Wir haben auch ein Meldetool, mit dem man Gewaltereignisse melden kann. Aber die Mehrheit der Betriebe hier im Kanton Solothurn hat so etwas nicht. Ich kenne Leute, die seit über 20 Jahren im Gesundheitsbereich arbeiten und sie hatten noch nie eine Schulung zum Thema. Sie sind aber täglich mit eskalierenden Situationen konfrontiert. Insbesondere kleinere Betriebe wie Alters- und Pflegeheime haben beispielsweise keine finanziellen Mittel, um so etwas alleine zu stemmen. Es wird auch nicht von jedem Betrieb etwas umgesetzt oder gemacht, da jeder Betrieb selbst dafür sorgen sollte. Es wird zum Teil nichts gemacht und auch nicht kontrolliert. 90 % der Mitarbeitenden im Gesundheitswesen erleben im Verlauf ihrer Karriere Gewalt. Kein anderer Sektor ausser dem Sicherheitssektor erlebt so viel Gewalt im Arbeitsalltag. Ich bin überzeugt, dass die Betriebe und Mitarbeitende von einem solchen Gewaltmonitoring profitieren würden. Es hätte endlich Daten und man wäre besser vernetzt. Die Betriebe könnten so auch besser voneinander profitieren und es würde mehr Austausch stattfinden. Kürzlich, am 17. März 2026, wurde das Anliegen, dass man Gewaltereignisse systematisch erfasst, auf nationaler Ebene angenommen worden. Es gab 122 Ja-Stimmen und 52 Nein-Stimmen. Farah Romy von der Fraktion SP/Junge SP hat sich sehr dafür eingesetzt. Es wurde von allen Parteien, ausser von der SVP-Fraktion, angenommen. Es wäre also wichtig, wenn auch hier im Kanton Solothurn das richtige Signal gesendet würde. Vor allem an das Gesundheitspersonal, und zwar so, dass man das Thema ernst nimmt und wirklich bereit ist, etwas dagegen zu unternehmen.

Kuno Gasser (Die Mitte). Auch in unserer Fraktion hat man festgestellt, dass es für dieses Problem bereits etablierte Branchenlösungen gibt. Denn es ist ein Problem. Ich denke hier auch an die ÖV-Branche, von der man immer wieder liest, dass es zu Gewaltexzessen kommt. Man hat aber auch festgestellt, dass die soH etablierte Meldeinstrumente besitzt. Nicht zu vergessen ist im Ganzen auch die Aufsicht, die durch das Arbeitsinspektorat wahrgenommen wird. Die Arbeitgeber sind bereits heute dazu verpflichtet, dass sie alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz und zur Gesundheit ihrer Arbeitnehmenden treffen. Aus unserer Sicht besteht hier aber kein weiterer Handlungsbedarf, insbesondere weil es so ist. Ein kantonales Gewaltmonitoring einzuführen, wird zusätzliche Kosten verursachen. Es wird zudem gefragt, ob dadurch schneller griffige Massnahmen zum besseren Schutz des Personals umgesetzt würden. Das bezweifeln wir. Auch die Umbenennung des geforderten Monitorings in eine systematische Erfassung hat eigentlich denselben Aufwand wie ein Monitoring. Das ist lediglich eine Wortklauberei. Aus diesem Grund lehnt unsere Fraktion den umformulierten Auftrag grossmehrheitlich ab.

Pascal Jacomet (SVP). Gewalt gegen das Gesundheitspersonal ist ein ernstes Problem. Wer im Gesundheitswesen arbeitet, ob im Spital, im Pflegeheim oder bei der Spitex, leistet täglich einen enorm wichtigen Dienst für unsere Gesellschaft. Diese Menschen verdienen Respekt und Schutz. Dass Mitarbeiter im Gesundheitswesen mit aggressivem Verhalten konfrontiert werden, ist besorgniserregend und darf nicht verharmlost werden. Eine Studie der Berner Fachhochschule hat schon im Jahr 2014 unter anderem Sprach- und Kommunikationsprobleme und kulturell gefärbte Konflikte als Ursache ausgemacht. Das Anliegen ist grundsätzlich verständlich. Der Regierungsrat und die vorberatende Kommission sind je-

doch zum Schluss gekommen, dass der Auftrag als nicht erheblich erklärt werden soll. Die SVP-Fraktion schliesst sich dieser Einschätzung an, denn der zentrale Punkt, der Schutz der Arbeitnehmenden ist bereits heute klar geregelt. Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, für die physische und psychische Integrität ihrer Mitarbeiter zu sorgen. Dazu bestehen im Gesundheitswesen bereits etablierte Instrumente mit Leitfäden und Präventionsmassnahmen gegen Gewalt. Die Institutionen verfügen über interne Meldesysteme oder über externe Ombudsstellen. Gleichzeitig überwacht das kantonale Arbeitsinspektorat die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und kann bei Bedarf auch Massnahmen aussprechen. Die Mitarbeiter können sich auch selbst beim Inspektorat melden. Mit anderen Worten, die notwendigen Strukturen sind bereits vorhanden. Ein zusätzliches kantonales Gewaltmonitoring würde in erster Linie nur neue Bürokratie, zusätzliche Kosten und Doppelspurigkeiten schaffen, ohne klaren Mehrwert für den Schutz des Gesundheitspersonals. Deshalb ist die Schlussfolgerung des Regierungsrats nachvollziehbar und die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag auf Nichterheblicherklärung.

Angela Petiti (SP). Wir haben heute einige Male gehört, dass wir die Arbeitsbedingungen im Gesundheitswesen ändern müssen. Dazu gehört auch, dass wir endlich anerkennen, dass 90 % des Gesundheitspersonals in irgendeiner Form einmal psychische oder physische Gewalt erlebt haben. Wir müssen das ernst nehmen. Beschimpfungen, Drohungen und tätliche Angriffe gehören zur Tagesordnung und das habe ich nicht einfach so erfunden. Ich höre das von Leuten, wenn man nachfragt. Meine beste Freundin arbeitet beispielsweise auf dem Notfall. Gewalt wirkt sich nicht nur auf die Betroffenen aus, sondern sie hat weitreichende Folgen. Es trägt beispielsweise dazu bei, dass der Beruf immer und immer unattraktiver wird, die Leute den Beruf verlassen oder gar nicht einsteigen. Das geschieht in einem Gebiet, das bereits jetzt unter erheblichem Fachkräftemangel leidet. Jetzt haben wir die Möglichkeit, etwas dagegen zu machen. Wir diskutieren also ein reales Problem. Ohne Daten können wir weder gezielt handeln noch irgendwelche Schutzmassnahmen ergreifen. Gerne möchte ich erklären, was im März im Nationalrat passiert ist. Wie erwähnt, hat Farah Rumi einen Vorstoss eingereicht - übrigens stimmt es nicht ganz, auch Personen der SVP-Fraktion haben diesem Vorstoss zugestimmt. Dort geht es darum, Gewalt gegen das Gesundheitspersonal wirksam zu bekämpfen. Der Vorstoss umfasste vier Punkte. Der Bundesrat hat allen diesen Punkten zugestimmt, mit Ausnahme des ersten Punkts. Das ganze Parlament hat gesagt, dass es eine Berechtigung gab. Am Schluss waren es 122 Personen, die diesem Antrag zugestimmt haben. Farah Rumi hat die Frage gestellt, weshalb der Bundesrat bei Punkt 1 dieses Vorstosses nicht zustimmen will: «Wie kann eine systematische schweizweite Erfassung von Gewaltvorfällen gegenüber dem Gesundheitspersonal, in Spitälern, Pflegeeinrichtungen, im ambulanten Bereich etc. etabliert werden?». Farah Rumi fragte dann: «Sie lehnen in der Stellungnahme zu meinem Vorstoss Lemma 1 - den besagten Punkt - ab. Sie wollen auf das Monitoring verzichten. Die Frage ist, ob Daten nicht die Grundlage sind, um Massnahmen treffen zu können oder sehen Sie das anders?». Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider hat geantwortet: «Merci beaucoup pour la question, Madame Conseillère nationale Rumi» und jetzt folgt eine Antwort auf Französisch, die ich auf Deutsch übersetze: «Tatsächlich braucht man für eine sinnvolle Prävention und für Aktionsprogramme belastbare Daten. Realistisch und pragmatisch ist der Bundesrat aber der Ansicht, dass die Organisation der Datenerhebung nicht auf nationaler Ebene ist, sondern in die Zuständigkeit der Kantone fällt». Wir sind dafür zuständig, dass der Punkt 1 des Vorstosses, der angenommen wurde, im Kanton Solothurn umgesetzt wird. Wir fordern auch nichts anderes. Wir fordern genau das, nämlich dass wir Daten haben müssen, damit man überhaupt wirken kann. Deshalb haben wir den Wortlaut auch extra geändert. Es muss nicht ein aufwendiges Monitoring sein und der Regierungsrat kann gerne einen Vorschlag bringen, wie man das machen kann. Aber keine Aussagen helfen uns jedoch nicht weiter. Interne Meldungen versanden. Es ist keine Strategie dahinter. Es braucht Aussagen zur kantonalen Situation, damit man später auf nationaler Ebene überhaupt etwas machen kann. Wir als Kanton sind explizit in der Pflicht, wie wir es entnehmen können, dass wir auch etwas machen müssen. Aus diesem Grund haben wir den Vorstosstext geändert, und zwar in genau diesem Punkt. Wir müssen wissen, wie es bei uns im Kanton aussieht. Sonst können wir erst gar nicht gezielt etwas machen. Ich kann Ihnen jetzt schon sagen, wenn ich von Lernenden höre - und ich erwähne jetzt extra nicht den Betrieb, in dem sie ihre Lehre absolvieren - dass sie tatsächlich bereits Gewalt in der Lehre erlebt haben, aber nirgends melden können und es einfach heisst, dass bei bestimmten Patienten gilt, dass das Betreten des Zimmers auf eigene Gefahr ist dann ist das für mich verheerend und nicht tragbar. Die Pflege hat die Pflicht, die Menschen zu versorgen. Das darf aber nicht passieren, wenn wir wissen, dass die Pflegenden physische oder psychische Gewalt erleben und sie noch nicht einmal wissen, wie sie darauf reagieren können. Das geht nicht. Wie gesagt, war ich oft mit Menschen aus dem Gesundheitsbereich im Gespräch, insbesondere zu diesem Vorstoss. Nachdem, was ich dort alles höre, sind wir es ihnen schuldig, diese Sache ernst zu nehmen, hinzuschauen und zu erheben,

wie diese Gewalt passiert. Sonst kann man nicht präventiv schulen oder Massnahmen ergreifen. Ohne Daten gibt es keine Massnahmen. Ich bitte Sie daher, dem geänderten Wortlaut zuzustimmen.

Stephanie Ritschard (SVP). Gewalt gegen Gesundheitspersonal ist tatsächlich ein Skandal. Sie ist Ausdruck einer Entwicklung, die wir endlich beim Namen nennen müssen, nämlich die zunehmende Respektlosigkeit, die fehlende Konsequenz und die schleichende Verrohung unserer Gesellschaft. Was ist die Antwort darauf? Schon wieder ein Monitoring, noch mehr Formulare, noch mehr Meldestellen und noch mehr Verwaltung. Das ist nicht nur wirkungslos, das ist einfach eine Realitätsverweigerung. Die Pflegefachpersonen auf den Notfallstationen brauchen keinen zusätzlichen Fragebogen. Sie brauchen Schutz, sie brauchen Rückhalt und sie brauchen die Sicherheit, dass Übergriffe Konsequenzen haben. Die gesetzlichen Grundlagen sind längst klar. Das Arbeitsgesetz verpflichtet die Arbeitgeber. Die entsprechenden Instrumente bestehen. Die Verantwortung ist geregelt. Was fehlt, ist nicht ein weiteres Datensystem. Was fehlt, ist der Wille, endlich mal durchzugreifen. Wir haben kein Erkenntnisproblem, wir haben ein Umsetzungsproblem. Anstatt das jetzt anzugehen, will man noch mehr neue staatliche Strukturen aufbauen, die Geld kosten, Zeit einnimmt und am Ende gar nichts bringen. Das ist für mich klassische Symbolpolitik. Für mich ist klar, dass ich nicht noch mehr Bürokratie will. Ich will klare Regeln, klare Verantwortung und klare Konsequenzen. Wer Gewalt ausübt, muss das spüren und nicht nur statistisch erfasst werden.

Nadine Vögeli (SP). Was Stephanie Ritschard sagt, stimmt nur zum Teil. Was wohl jeder unterschreiben kann: Wer in einem öffentlichen Bereich arbeitet, steht vor ähnlichen Herausforderungen wie Menschen am Empfang oder in der Pflege. Die Hemmschwelle, übergriffig zu werden, ist gesunken. Aber das ist natürlich nur ein Teil. Es gibt demente Patienten. Es gibt Klientel im Behindertenbereich mit kognitiven Einschränkungen, die sich zum Teil nicht anders zu wehren wissen, als gewalttätig zu werden. Es wäre wichtig in Erfahrung zu bringen, wie diese Fälle zustande kommen. Daher ist es wichtig, dass man sie erfasst. Geschehen sie im Kontext, dass die Schicht zum Beispiel besonders stressvoll war und dass zu wenig Personal vorhanden war? Sind es mehrheitlich Assistenzpersonen, die vielleicht nicht so gut ausgebildet sind? Das sind alles Mutmassungen. Ich arbeite in einer Institution, in der es regelmässig zu Übergriffen auf die betreuenden Personen kommt, weil es Klienten sind, die ganz stark kognitiv und körperlich eingeschränkt sind. Diese Klienten wären jetzt bei diesem Monitoring ausgenommen, aber diese Klienten hat man im Spital und in den Pflegeheimen. Es ist wichtig zu prüfen, wie es geschieht, wenn man etwas verbessern will. Passieren diese Vorfälle vor allem nachts, wenn wenig Personal anwesend ist? Passieren sie beim Essen oder bei der Körperpflege? Stellt es bei diesen Personen auch einen Übergriff dar, wenn sie es selbst nicht einordnen können? Man kann nicht nur sagen, dass die Hemmschwelle gesunken ist, obwohl das natürlich auch ein Teil ist.

Sibylle Jeker (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Der Auftrag der Fraktion SP/Junge SP nimmt sicher ein reales und ernsthaftes Problem auf. Gewalt gegenüber dem Gesundheitspersonal, aber Gewalt gegenüber jedem Personal, belastet den Berufsalltag. Es ist ein richtiges und ein wichtiges Thema. Der Regierungsrat erkennt das an und selbstverständlich werden wir das Geschäft auf Bundesebene weiterhin verfolgen. Allfällige Erkenntnisse und Empfehlungen aus dem erwarteten Postulatsbericht werden Ende 2027 anfangs 2028 erwartet und wir werden sie aufmerksam beurteilen. Die Fraktion SP/Junge SP möchte mit dem geänderten Wortlaut nicht nur ein Monitoring für die Gewalt gegen das Gesundheitspersonal, sondern eine direkte Einführung einer systematischen und kantonsweiten Erfassung von solchen Gewaltvorfällen. Die Begründung des geänderten Wortlauts finde ich nicht ganz präzise, denn der Bundesrat sagt nicht, dass die systematische Erfassung von Gewaltvorfällen gegenüber dem Gesundheitspersonal klare Sache des Kantons ist. Er sagt auch nicht, dass es eine Anforderung ist. Der Bundesrat betont aber die sehr hohen Kosten und den erheblichen administrativen Aufwand bei den Gesundheitseinrichtungen und zitiert «Allfällige Massnahmen dürften grösstenteils bei der Zuständigkeit der Kantone liegen. Daher wird sich der Bund auf Empfehlungen beschränken.» Das bedeutet konkret, dass der Kanton für den Vollzug des Arbeitsgesetzes zuständig ist. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort klar dargelegt, wie das kantonale Arbeitsinspektorat seinen Auftrag umsetzt. Wir kontrollieren nach den gesetzlichen Vorgaben die entsprechenden Gesundheitsbetriebe und sind auch Ansprechstelle für die entsprechenden Vorstösse. Das kantonale Arbeitsinspektorat ist bei entsprechenden Verstössen ermächtigt, die erforderlichen Massnahmen beim Arbeitgeber durchzusetzen. Wie eingangs erwähnt, werden wir die Erkenntnisse aus dem Postulatsbericht prüfen. Es ist sinnvoll, die Entwicklung und den Postulatsbericht abzuwarten und anschliessend weiterzuschauen. Der Regierungsrat bittet Sie, sowohl den geänderten als auch den Originalwortlaut nicht erheblich zu erklären.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Wir kommen nun zur Wortlautbereinigung.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für den geänderten Wortlaut	49 Stimmen
Für den Originalwortlaut	45 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für Erheblicherklärung	30 Stimmen
Dagegen	62 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Wir beschliessen die Sitzung für heute und sehen uns morgen wieder.

Schluss der Sitzung um 12:21 Uhr